



INTERNATIONAL COUNCIL FOR COMMERCIAL ARBITRATION
INTERNATIONALER RAT FÜR HANDELSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

ICCA–LEITFADEN ZUM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN VON 1958

ZWEITE AUFLAGE

ÜBERSETZT DURCH NIUSCHA BASSIRI UND
PROF. CHRISTOPH LIEBSCHER,
MIT UNTERSTÜTZUNG VON RAOUL SIEVERS



Mit der Unterstützung
des Ständigen Schiedshofes
Friedenspalast, Den Haag

INTERNATIONAL COUNCIL
FOR COMMERCIAL ARBITRATION

ICCA-LEITFADEN ZUR AUSLEGUNG DES
NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS VON 1958:

EIN HANDBUCH FÜR RICHTER:INNEN

ZWEITE AUFLAGE

INTERNATIONAL COUNCIL
FOR COMMERCIAL ARBITRATION

ICCA-LEITFADEN ZUR AUSLEGUNG DES
NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS VON 1958:

EIN HANDBUCH FÜR RICHTER:INNEN

ZWEITE AUFLAGE



mit Unterstützung des
Ständigen Schiedshofs
Friedenspalast, Den Haag

Veröffentlicht vom International Council for Commercial Arbitration
–International Council for Commercial Arbitration
<www.arbitration-icca.org>

ISBN 9789492405661

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020, 2026 International Council for Commercial Arbitration
2020, 2026 International Council for Commercial Arbitration

Erste Auflage 2020 (auf Grundlage der ersten englischen Auflage, 2011)
Zweite Auflage 2026 (auf der Basis der englischen Zweiten Auflage,
erste Überarbeitung 2024)“

Titel der Originalfassung: *ICCA's Guide to the Interpretation of the
1958 New York Convention: A Handbook for Judges*

© International Council for Commercial Arbitration (ICCA). Alle Rechte vorbehalten. Der International Council for Commercial Arbitration (ICCA) befürwortet die Nutzung dieses Leitfadens zu Schulungszwecken und zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit. Daher darf dieser Leitfaden vervielfältigt oder kopiert werden, sofern er exakt, ohne Änderungen und in einem nicht irreführenden Kontext vervielfältigt wird und sofern die Urheberschaft und das Urheberrecht des ICCA eindeutig anerkannt werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter
<bureau@arbitration-icca.org>.

ÜBERSETZERINNEN

Dieser ICCA-Leitfaden zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens wurde übersetzt von

RA Niuscha BASSIRI

Co-Founder, ArbBoutique; ICCA-Mitglied

und

RA Dr. Christoph LIEBSCHER

MBA (Insead) FCI Arb; Liebscher Dispute Management; ICCA-Mitglied.

Sie danken Raoul J. Sievers für seine unschätzbare Unterstützung und Überarbeitung der Übersetzung.

Anmerkung: Diese deutsche Übersetzung basiert auf der englischen Originalfassung des Leitfadens und enthält deswegen Informationen auf dem Stand von Mai 2024.

ANMERKUNG DES/DER REZENSENTEN/REZENSENTIN

Der Leitfaden der ICCA zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens von 1958 wurde unabhängig geprüft von

RA Prof. Dr. Antje BAUMANN

LL.M. (Berkeley), Attorney-at-Law (N.Y.), BAUMANN Resolving Disputes; ICCA Mitglied

VORWORT VON PROFESSOR PIETER SANDERS ALS EHRENAMTLICHEM HERAUSGEBER

Das New Yorker Übereinkommen von 1958 ist das erfolgreichste multilaterale Instrument auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts. Es ist das Herzstück im Mosaik der Verträge und schiedsrechtlichen Bestimmungen und stellt die Annahme von Schiedssprüchen und Schiedsvereinbarungen zuverlässig sicher. Gerichte in aller Welt legen dieses Übereinkommen seit über fünfzig Jahren zunehmend einheitlich und harmonisiert aus.

1958 war ich als Delegierter der Niederlande an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt. Wir begannen unsere Arbeit auf der Grundlage eines Entwurfs, der ursprünglich 1955 von der Internationalen Handelskammer (ICC) erstellt worden war. In diesem Entwurf der ICC war die Vollstreckung „internationaler“ Schiedssprüche vorgesehen. Er wurde dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) vorgelegt. ECOSOC fügte den Begriff der „ausländischen“ Schiedssprüche in den Entwurf ein. An diesem Entwurf arbeitete die Konferenz vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1958.

Änderungen und Ergänzungen wurden in den Arbeitsentwurf aufgenommen, der so zum „niederländischen Vorschlag“ wurde. Eine Änderung war die Streichung der Bedingung eines doppelten *Exequaturs*, sodass es möglich wurde, Schiedssprüche zur Vollstreckung zu bringen, ohne zuvor eine Vollstreckbarerklärung der Gerichte des Landes einzuholen, in dem die Schiedssprüche erlassen wurden. Eine weitere Änderung bestand darin, die Gründe für eine Versagung der Anerkennung des Schiedsspruches auf die sieben in Artikel V genannten Gründe zu beschränken und die Beweislast für diese Gründe auf die Partei, die sich der Vollstreckung widersetzte, zu verlagern. Die sieben im Übereinkommen aufgeführten Gründe wurden somit zu den ausschließlichen Versagungsgründen. Ebenjene Umverteilung der Beweislast auf die vollstreckungsunwillige Partei

sowie der abschließende Charakter der Anerkennungsversagungsgründe sind mittlerweile als Kernmerkmale des Übereinkommens allgemein anerkannt.

Artikel II des Übereinkommens wurde ebenfalls als Ergebnis des niederländischen Vorschlags in der letzten Entwurfsphase hinzugefügt. Dieser Artikel besagt, dass die Gerichte die Parteien an das schiedsgerichtliche Verfahren verweisen *müssen*, wenn eine Partei auf eine rechtsgültige Vereinbarung verweist. Im Arbeitsentwurf war lediglich die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vorgesehen. Die Aufnahme einer Bestimmung zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen war effizienter als die frühere Regelung mit zwei Instrumenten: dem Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln (1923) und dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1927).

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und harmonisierten Anwendung des New Yorker Übereinkommens wurde ein effektives weltweites System zur Meldung von Fällen, in denen das Übereinkommen Anwendung fand, benötigt. Aus diesem Grund wurde 1976 das *ICCA Yearbook Commercial Arbitration* erstmals veröffentlicht. Ich war der Schriftleiter dieses Jahrbuchs. Seitdem wurden fünfunddreißig weitere Bände veröffentlicht. Das *Yearbook* ist ebenfalls online unter <www.KluwerArbitration.com> erhältlich. Es verzeichnet 1.666 Gerichtsentscheidungen, die das New Yorker Übereinkommen anwenden und aus 65 der insgesamt 145 Länder stammen, die dem Übereinkommen beigetreten sind.

Das Übereinkommen war zukunftsorientiert. Professor Matteucci, der italienische Delegierte auf der Konferenz, bezeichnete es als „sehr kühne Neuerung“. Über die Jahre hat es sich bewährt. Nach über fünfzig Jahren können wir weiterhin günstigen Anpassungen in der Auslegung des Übereinkommens entgegensehen, die moderner Technologie und Praxis Rechnung tragen.

Das 1985 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellte und 2006 abgeänderte Modellgesetz über die internationale

VORWORT

Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde in über siebenzig Ländern und Bundesstaaten verabschiedet. In manchen Ländern wurde das Modellgesetz ohne Änderungen übernommen. Andere Länder hingegen haben moderne schiedsrechtliche Gesetze erlassen, die auf dem Modellgesetz fußen. Im Zuge der Verabschiedung dieser moderneren Gesetze können die Gerichte sich auf deren günstigere Bestimmungen stützen, wie in Artikel VII des Übereinkommens vorgesehen.

Solche modernen schiedsrechtlichen Gesetze können ebenfalls Vorschriften für das Verfahren zur Vollstreckung eines Schiedsspruches enthalten. Im Übereinkommen ist lediglich vorgeschrieben, welche Dokumente dem Gericht unterbreitet werden müssen (Artikel IV), und festgelegt, dass die Vollstreckung keinen strengeren Verfahrensvorschriften und keinen wesentlich höheren Kosten als die Vollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs unterliegen darf (Artikel III). Das UNCITRAL-Sekretariat hat in Zusammenarbeit mit der International Bar Association diese Bedingungen untersucht und kam in seinem Bericht 2008 zu dem Schluss, dass es „divergierende Lösungen für die vielen unterschiedlichen Verfahrensanforderungen gibt, denen die Anerkennung und Vollstreckung gemäß dem Übereinkommen unterliegen“ (Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht A/63/17, § 353, S. 71); es empfahl daher, dass das Sekretariat auf die Ausarbeitung eines Leitfadens zur Umsetzung des Übereinkommens mit Blick auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung hinwirken solle. Ein solcher Leitfaden könnte einheitliche Regeln für das Vollstreckungsverfahren umfassen.

Die Initiative des ICCA zur Erstellung des *ICCA-Leitfadens zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens von 1958: Ein Handbuch für Richter:innen* ist eine willkommene Ergänzung und Erweiterung zum *Yearbook* des ICCA. Es legt die zu beantwortenden Fragen und die von den Gerichten bei der Anwendung des New Yorker Übereinkommens zu beachtenden Schritte in einem präzisen, deutlichen und unkomplizierten Stil dar, der die positive Grundhaltung des Übereinkommens zur Vollstreckung betont. Möge dieser Leitfaden

VORWORT

als effektives Werkzeug zur Förderung des Leitspruchs dienen, den ich bereits bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt habe: *Vivat, Floreat et Crescat New York Convention 1958*.

Pieter Sanders

Schiedam, April 2011

EINFÜHRUNG ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Prof. Andrés Jana

Der *ICCA-Leitfaden zur Auslegung des New Yorker Übereinkommens von 1958* wurde als Handbuch konzipiert, das Richter:innen eine Orientierungshilfe für den Anwendungsbereich, die Auslegung und die Anwendung des Übereinkommens bieten soll. Um diese Ziele zu erreichen, wurde der Leitfaden als prägnanter Text in einfacher Sprache verfasst und beschränkt sich auf eine Untersuchung der wichtigsten Aspekte des Übereinkommens. Der Leitfaden ist nicht als umfassendes Nachschlagewerk gedacht, sondern soll vielmehr spezifische Fragen beantworten, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben können. Der Leitfaden spiegelt den Grundgedanken wider, dass das New Yorker Übereinkommen ein schlicht gehaltener Text ist, der von den Gerichten in der großen Mehrzahl der Fälle nach dem Wortlaut seiner Bestimmungen angewandt werden muss.

Seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2012 hat sich der Leitfaden als bemerkenswert wirkungsvoll erwiesen. Er hat sich zu einem einflussreichen und häufig zitierten Standardwerk zum New Yorker Übereinkommen entwickelt. Er wurde in achtundzwanzig Sprachen übersetzt und an 4.000 Richter:innen weltweit verteilt. Er dient nun als Hilfsmittel für Richter:innen auf der ganzen Welt sowie als grundlegendes Nachschlagewerk für Forscher:innen, Student:innen und Praktiker:innen.

Die weitreichende Wirkung des Leitfadens lässt sich an der Schlüsselrolle ablesen, die er im Rahmen des globalen ICCA-Justizförderprogramms gespielt hat, das seit der Veröffentlichung der ersten Ausgabe durch die Einrichtung eines Justizausschusses institutionalisiert wurde. Der Ausschuss hat bis heute Schulungsprogramme für nationale Gerichte in mehr als vierzig Ländern durchgeführt, sowohl in Präsenz als auch webbasiert. Die „New York Convention Roadshows“, wie die Dialog- und

Schulungsveranstaltungen für Gerichte genannt werden, wurden mit dem Ziel entwickelt, mit nationalen Gerichten über die entscheidende Rolle der örtlichen Gerichtsbarkeit für das ordnungsgemäße Funktionieren der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu sprechen und den Leitfaden als Diskussionsgrundlage zu nutzen.

Zehn Jahre nach der Veröffentlichung der ersten Ausgabe des Leitfadens ist der Erfolg des New Yorker Übereinkommens selbst weitergewachsen, was die derzeit 172 Vertragsstaaten und die stetig zunehmende Zahl von Gerichtsentscheidungen zu seiner Anwendung beweisen. Sowohl die Rechtsprechung als auch die Praxis einiger staatlicher Gerichte haben sich weiterentwickelt. In Anbetracht dieser Entwicklungen und des Einflusses des Leitfadens hielt es der ICCA-Justizausschuss unter dem damaligen Vorsitz von Prof. Albert Jan van den Berg für zeitgemäß, den Leitfaden zu aktualisieren. Er hat nun eine zweite Auflage vorgelegt.

Bei der Ausarbeitung der zweiten Auflage verfolgte der Justizausschuss den Ansatz, den Gesamtaufbau und den ursprünglichen Stil des Leitfadens beizubehalten, den Text jedoch erforderlichenfalls zu aktualisieren und zu ergänzen. Der Leitfaden ist weiterhin in leicht verständlicher Sprache verfasst, dient als Wegweiser für ein vertieftes Studium, enthält nur Verweise auf wichtige Fälle und konzentriert sich auf die wesentlichen Aspekte der Anwendung des Übereinkommens.

Obwohl es unser Ziel war, die Änderungen auf ein Minimum zu beschränken, ist die zweite Auflage das Ergebnis einer gründlichen Überarbeitung, die die Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Anwendung des New Yorker Übereinkommens und die jüngste Gerichtspraxis berücksichtigt. Darüber hinaus werden nun bestimmte zusätzliche Aspekte des Übereinkommens behandelt, die in der ersten Auflage nicht enthalten waren.

Konkret handelt es sich bei den wichtigsten Änderungen in der zweiten Auflage um (i) aktualisierte Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere zur Veranschaulichung der zentralen Grundsätze; (ii) eine umfassendere Behandlung des in Artikel VII(1) des Übereinkommens enthaltenen Meistbegünstigungsgrundsatzes;

(iii) einen neuen Abschnitt zu Artikel VI des Übereinkommens; (iv) Klarstellungen bestimmter Punkte, um der Gerichtspraxis Rechnung zu tragen; und (v) eine Umformulierung des gesamten Textes zur Förderung von Klarheit und Verständlichkeit.

Der Leitfaden behält seine allgemeine Struktur bei. Er beginnt mit einer Checkliste, die die bei der Anwendung des Übereinkommens zu beantwortenden Fragen sowie die von den Gerichten einzuhaltenden Schritte für die beiden in seinen Anwendungsbereich fallenden Verfahren aufführt: das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung und das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs.

Kapitel 1 befasst sich mit dem Übereinkommen als Instrument des internationalen Rechts, das auf Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche anwendbar ist, einschließlich seiner Auslegung und seiner Leitprinzipien wie der Vollstreckungsfreundlichkeit. Danach behandelt das Kapitel den sachlichen und territorialen Anwendungsbereich des Übereinkommens, wobei die möglichen Grenzen der den Vertragsstaaten zur Verfügung stehenden Vorbehalte der Reziprozität und der Handelssachen erläutert werden. In Kapitel 1 wird dann das Verhältnis des Übereinkommens zum innerstaatlichen Recht und zu anderen Verträgen erörtert und der in Artikel VII enthaltene Grundsatz der Meistbegünstigung analysiert. Schließlich werden die internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Einhaltung des Übereinkommens sowie die Folgen einer Nichteinhaltung erläutert.

Kapitel 2 erläutert die Voraussetzungen für die Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung und die Erwägungen, die ein Gericht bei einem solchen Antrag zu berücksichtigen hat.

In Kapitel 3 wiederum werden die Voraussetzungen für den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs bei einem Gericht erörtert.

Um die Beratungen von Richter:innen in Fragen des Übereinkommens zu erleichtern, enthält der Leitfaden am Ende vier Anhänge: (I) das New Yorker Übereinkommen selbst, (II) das

UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, (III) die UNCITRAL- Empfehlung von 2006 zur Auslegung von Artikel II des Übereinkommens und (IV) eine Reihe nützlicher Online-Quellen für weitere Informationen.

Wie bereits erwähnt, ist die zweite Auflage das Ergebnis einer gründlichen und detaillierten Überarbeitung des Leitfadens. Im Juni 2023 wurde mir die Ehre zuteil, die Nachfolge von Prof. van den Berg als Vorsitzender des ICCA-Justizausschusses anzutreten. Seither bin ich für die zweite Auflage verantwortlich. Diese Arbeit wäre jedoch ohne die Beiträge zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gilt zunächst Prof. van den Berg, der die Idee dieser zweiten Auflage innerhalb des ICCA-Justizausschusses maßgeblich vorangetrieben hat. Ebenso gilt der Dank den Mitgliedern dieses Ausschusses, insbesondere jenen, die den Überarbeitungsprozess durchgeführt haben, darunter Carolyn Lamm, Dominique Hascher, Mohammed Abdel Raouf und Albert Jan selbst, mit der wertvollen Unterstützung von Erica Stein und mir. Ganz besondere Anerkennung gebührt Lindsay Gastrell und Emily Hay, die zu unterschiedlichen Zeiten das Redaktionsteam leiteten, für ihre Arbeit bei der Konsolidierung von Aktualisierungen, die Übernahme erheblicher redaktioneller Verantwortung sowie ihre zentrale Rolle bei der Aktualisierung der Rechtsprechung. Das Ergebnis dieser zweiten Auflage ist weitgehend auf ihren unschätzbaren Beitrag zurückzuführen. Ich möchte auch die Arbeit der jungen ICCA-Vertretung würdigen, die umfangreiche Fallrecherchen durchgeführt und Zitate überprüft hat, um sicherzustellen, dass diese zweite Auflage korrekt und auf dem neuesten Stand ist.* Ich danke Adam Jankowski vom ICCA-Büro für seine Unterstützung in den letzten Phasen der Arbeit, und ich bin Lise Bosman, der geschäftsführenden Direktorin von ICCA, zutiefst dankbar, nicht nur für ihre Hilfe bei dieser zweiten

* Zu den jungen ICCA-Vertretern gehörten Toheeb O. Amuda, Matheus Bastos Oliveira, Parnika Chaturvedi, Stefanie Efstathiou, Shehabeldine Ismail, Rita Kaufmann, Francis Levesque, Aracelly López, Byron Perez, Carlos Rios, Patricia Snell und David Isidore Tan.

Auflage, sondern auch für ihre kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Justizausschusses. Schließlich möchte ich den Autor:innen und Mitwirkenden der ersten Ausgabe meinen aufrichtigen Dank aussprechen: Silvia Borelli, Judy Freedberg, Neil Kaplan, Gabrielle Kaufmann-Kohler, Marike Paulsson, Kim Rooney und Guido Tawil, und Neil, Gabrielle, Kim und Guido für ihre Großzügigkeit bei der Durchsicht dieser zweiten Auflage. Dank gebührt auch Alice Siegel und Melanie Rawlins für ihre redaktionelle Unterstützung.

Das New Yorker Übereinkommen ist zu Recht der wichtigste und einflussreichste Vertrag des internationalen Privatrechts. Zusammen mit dem UNCITRAL-Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit bildet es die Grundlage der normativen Architektur der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Der enorme Erfolg des Übereinkommens erklärt in der Tat weitgehend das Wachstum und die Wirksamkeit der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Für Parteien, die an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt sind, sind Sicherheit und Vorhersehbarkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung ihrer Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche eine notwendige Voraussetzung für ein funktionierendes Geschäftsumfeld. Um dies zu erreichen, ist eine einheitliche und harmonisierte Anwendung der Grundsätze der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erforderlich – auch durch die Förderung einer soliden internationalen und regionalen Kultur der internationalen Schiedspraxis.

Bei dieser Entwicklung ist die Rolle der Gerichte von wesentlicher Bedeutung. Sie haben die doppelte Aufgabe, das Schiedsverfahren zu unterstützen und als Torwachen des internationalen Schiedsgerichtssystems zu fungieren. Instrumente wie der vorliegende Leitfaden sollen Richter:innen bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Wir hoffen, dass diese zweite Auflage des Leitfadens weiterhin dazu beitragen wird, eine einheitliche und konsequente Anwendung des New Yorker Übereinkommens in der ganzen Welt zu erreichen.

In Anlehnung an die Worte von Professor Pieter Sanders, dem Autor des Vorworts zur ersten Ausgabe und ehrenamtlichen Chefredakteur des Leitfadens, der 2012 kurz nach der Veröffentlichung verstorben ist, erwarten wir, dass diese zweite Auflage des Leitfadens als Instrument zur Förderung des Mantras dient, das er bei vielen Gelegenheiten wiederholt hat: „Möge das New Yorker Übereinkommen leben, gedeihen und wachsen“.

Wenn es eine Person gibt, die dieses Motto verkörpert, dann ist es Prof. Albert Jan van den Berg. Er war Gründer und Vorsitzender des ICCA-Justizausschusses, eine Position, die er zehn Jahre lang innehatte, Chefredakteur des ICCA *Yearbook Commercial Arbitration* (Jahrbuch zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit) über einen Zeitraum von zweiunddreißig Jahren sowie Begründer der unverzichtbaren Datenbank <NewYorkConvention.org>. Seine Beiträge zur Erforschung und Weiterentwicklung des New Yorker Übereinkommens sind im Laufe seiner gesamten Karriere ohne Vergleich geblieben. Aus diesen und vielen weiteren Gründen, deren vollständige Aufzählung Seiten füllen würde, ist ihm die zweite Auflage dieses Leitfadens gewidmet.

Ein paar Worte über ICCA

Der ICCA wurde 1961 von einer kleinen Gruppe von Expert:innen und Freund:innen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gegründet. Er ist eine weltweite Nichtregierungsorganisation, die sich der Förderung und Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, der Schlichtung und anderer Formen der internationalen Streitbeilegung widmet. Der ICCA ist eine mitgliederbasierte Organisation mit ca. 1.000 Mitgliedern aus rund 100 Ländern. Zu den Vorstandsmitgliedern und den allgemeinen Mitgliedern gehören Anwäl:innen für Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsrichter:innen, Forscher:innen, politische Berater:innen und Mitglieder der Justiz. Ihr Zweig für junge Praktiker:innen, Young

ICCA, hat über 16.000 Mitglieder und will „die Türen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit öffnen“.

Alle zwei Jahre veranstaltet der ICCA einen Kongress, der zu den wichtigsten Veranstaltungen im Kalender der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zählt. Der letzte Kongress fand im September 2022 in Edinburgh statt und zog über 1.000 Teilnehmer:innen aus der ganzen Welt an. Der nächste ICCA-Kongress wird im Jahr 2024 in Hongkong stattfinden.

Der ICCA ist keine Schiedsinstitution; er verwaltet keine Schiedsverfahren und fungiert nicht als Ernennungsorgan. Der ICCA ist traditionell vor allem für seine Veröffentlichungen bekannt. Seit 1976 wurden etwa 3.500 Gerichtsentscheidungen aus mehr als 100 Ländern, darunter 3.000, die das New Yorker Übereinkommen anwenden, im *Yearbook Commercial Arbitration* veröffentlicht. Das *International Handbook on Commercial Arbitration* (Internationales Handbuch zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit) enthält laufend aktualisierte Berichte über das Schiedsverfahrensrecht und die Schiedspraxis in über fünfundachtzig Ländern. Die *ICCA Awards Series* (Schiedsspruchreihe), die 2023 eingeführt wurde, ergänzt die über 600 bereits im *ICCA Yearbook* veröffentlichten Schiedssprüche um anonymisierte Schiedssprüche. Die *ICCA Congress Series* (Kongressreihe) veröffentlicht die auf ICCA-Kongressen gehaltenen Schlussvorträge.

ICCA führt regelmäßig Forschungs- und globale Förderprojekte zu Themen durch, die für die Schiedsgerichtsbarkeit von Interesse sind, darunter die Entwicklung eines Schlichtungsanhangs zum Pariser Klimaabkommen, der Einsatz virtueller Anhörungen, Cybersicherheit, Datenschutz sowie Interessenkonflikte. Darüber hinaus gibt es Arbeitsgruppen für die afrikanische Schiedspraxis und die chinesische Schiedspraxis sowie ein globales Justizförderprogramm. Der ICCA engagiert sich stark für Vielfalt und Inklusion, was sich in seiner Forschung zur Geschlechtervielfalt, in bedarfsorientierten Förderprogrammen und in der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten

EINFÜHRUNG

für junge Praktiker:innen sowie Praktiker:innen aus aufstrebenden Rechtsordnungen widerspiegelt.

Alle ICCA-Publikationen sind online verfügbar unter www.kluwerarbitration.com. Weitere Informationen über ICCA, ICCA-Publikationen und ICCA-Projekte finden Sie auf der ICCA-Internetseite unter www.arbitration-icca.org.

DETAILLIERTES INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT , <i>Professor Pieter Sanders, Ehrenamtlichem Herausgeber</i>	vii
EINFÜHRUNG	xi
DETAILLIERTES INHALTSVERZEICHNIS	xix
 PRÜFLISTE FÜR RICHTER:INNEN, DIE MIT DEM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ARBEITEN	 xxvii
 ÜBERSICHT	 xxxiii
 KAPITEL 1	
DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ALS INSTRUMENT DES VÖLKERRECHTS	1
A. AUSLEGUNG	2
1. Übereinkommensauslegung: Wiener Übereinkommen	
2. Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung: Vollstreckungsfreundlichkeit („pro-enforcement bias“)	
B. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH	6
1. Schiedsspruch	
a. Autonome Auslegung	
b. Kollisionsrechtlicher Ansatz	
2. Schiedsvereinbarung	
C. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH	11
1. Schiedssprüche	
a. Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen sind als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird	
b. Nicht-inländische Schiedssprüche	
2. Schiedsvereinbarungen	

D. VORBEHALTE	17
1. Reziprozität (Artikel I(3) erster Satz)	
2. Handelssachen (Artikel I(3) zweiter Satz)	
E. VERHÄLTNIS ZUM INNERSTAATLICHEN RECHT UND ANDEREN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII)	19
1. Günstigere Rechtsvorschriften	
2. Das New Yorker Übereinkommen und andere internationale Verträge	
3. Das New Yorker Übereinkommen und innerstaatliches Recht	
4. Vollständige oder teilweise Anwendung günstigerer Vorschriften	
F. FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS	24
1. Verletzung des New Yorker Übereinkommens	
2. Verletzung des Investitionsvertrags	
3. Schiedsspruch ist unberührt	
KAPITEL 2	
ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG	27
A. EINFÜHRUNG	29
B. ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE	31
1. Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Anfechtungen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit	
2. Frist für den Antrag auf Verweisung im Laufe des Gerichtsverfahrens	
3. Paralleles Schiedsverfahren nicht erforderlich für Verweisung auf Schiedsverfahren (Verweisung ist zwingend)	

C. ANFORDERUNGEN AN DIE VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG

34

1. Die Schiedsvereinbarung muss in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen
2. Es muss eine Streitigkeit vorliegen, sie muss aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehen, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, und die Parteien müssen beabsichtigt haben, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen
3. Der Streitgegenstand muss schiedsfähig sein (Fähigkeit, „auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt zu werden“)
 - a. Das Recht, das zur Bestimmung der Schiedsfähigkeit Anwendung findet
 - b. Internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitlichen Standards für die Schiedsfähigkeit unterliegen
4. Die Schiedsvereinbarung muss formell und materiell-rechtlich gültig sein
 - a. Formelle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung muss „schriftlich“ sein
 1. *Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweises“)*
 2. *Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten aber nachträglich angenommenen Vertragsdokument*
 3. *Keine implizite Annahme*
 4. *Schiedsvereinbarung in einem Austausch von elektronischen Mitteilungen*
 - b. Materielle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung darf nicht hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar sein
 1. *Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht*
 2. *„Hinfällig“*
 3. *„Unwirksam“*

4. „Nicht erfüllbar“
 - (i) *Wenn der Verweis auf das Schiedsverfahren optional ist*
 - (ii) *Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen ist*
 - (iii) *Wenn die Streitbeilegungsklausel Schritte vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens vorsieht*
 - (iv) *Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution ungenau angegeben ist*
 - (v) *Wenn es keinerlei Hinweis dazu gibt, wie die Schiedsrichter:innen zu ernennen sind („Kurzformklauseln“)*
5. Die Schiedsvereinbarung muss für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien verbindlich sein (Nichtunterzeichner:innen)
 - a. Formelle Gültigkeit: Muss in Bezug auf Nichtunterzeichner:innen nicht erneut geprüft werden
 - b. Materielle Gültigkeit: Die Nichtunterzeichner:innen müssen in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen
 1. *Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht*
 2. *Wann eine Nichtunterzeichner:in auf das Schiedsverfahren verwiesen werden kann*

D. WENN DIE ANFORDERUNGEN ZUR VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG VORLIEGEN, „HAT DAS GERICHT AUF ANTRAG EINER DER PARTEIEN SIE AUF DAS SCHIEDSGERICHTLICHE VERFAHREN ZU VERWEISEN“

62

1. Wie auf das schiedsgerichtliche Verfahren „verwiesen“ wird
2. Keine Verweisung von Amts wegen

3. Verfügbare Optionen, wenn das Gericht zu dem Entschluss gelangt, dass eine Partei nicht auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen ist	
E. ZUSAMMENFASSUNG	64
 KAPITEL 3	
ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHES	65
A. EINLEITUNG	65
B. PHASE I - ANFORDERUNGEN, DIE VON DER ANTRAGSTELLER:IN ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN (ARTIKEL IV)	70
1. Welche Dokumente?	
2. Legalisierter Schiedsspruch oder beglaubigte Kopie (Artikel IV(1)(a))	
a. Legalisierung	
b. Beglaubigung	
3. Original der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Kopie (Artikel IV(1)(b))	
4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung	
5. Übersetzungen (Artikel IV(2))	
C. PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V) - IM ALLGEMEINEN	76
1. Keine Prüfung in der Sache	
2. Beweislast der Antragsgegner:in für das Vorliegen der taxativ aufgezählten Gründe	
3. Abschließende Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung	
4. Enge Auslegung der Versagungsgründe	
5. Begrenztes Ermessen selbst bei Vorliegen von Versagungsgründen die Anerkennung und Vollstreckung zu gewähren	
6. Themen, die die staatliche Souveränität betreffen	

D. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VON DER ANTRAGSGEGNER:IN ZU BEWEISEN SIND (ARTIKEL IV (1))

85

1. Grund 1: Schiedsunfähigkeit der Partei und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (Artikel V(1)(a))
 - a. Schiedsunfähigkeit der Partei
 - b. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung
2. Grund 2: Mangelnde Inkenntnissetzung und Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens; Recht auf rechtliches Gehör (Artikel V(1)(b))
 - a. Recht auf rechtliches Gehör
 - b. Mangelnde Mitteilung
 - c. Verstöße gegen ordentliche Verfahrensführung: „konnte den Fall nicht darlegen“
3. Grund 3: Von der Schiedsvereinbarung nicht umfasst oder überschreitet deren Grenzen (Artikel V(1)(c))
4. Grund 4: Unregelmäßigkeiten bei der Bildung des Schiedsgerichts oder des Schiedsverfahrens (Artikel V(1)(d))
 - a. Bildung des Schiedsgerichts
 - b. Schiedsverfahren
5. Grund 5: Schiedsspruch ist noch nicht verbindlich, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt (Artikel V(1)(e))
 - a. Schiedsspruch noch nicht verbindlich
 - b. Schiedsspruch aufgehoben oder ausgesetzt
 1. *Schiedsspruch aufgehoben*
 2. *Folgen der Aufhebung*
 3. *Schiedsspruch „ausgesetzt“*

E. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM GERICHT VON AMTS WEGEN (ARTIKEL V(2)) BERÜCKSICHTIGT WERDEN

110

1. Grund 6: Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit (*Artikel V(2)(a)*)

DETAILLIERTES INHALTSVERZEICHNIS

2. Grund 7: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (Artikel V(2)(b))	
a. Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung	
b. Beispiele für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung	
F. AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG WÄHREND DER ANHÄNGIGKEIT VON AUFHEBUNGSVERFAHREN (ARTIKEL VI)	120
G. SCHLUSSFOLGERUNG	123
ANHÄNGE	125
ANHANG I – <i>Das New Yorker Übereinkommen 1958</i>	125
ANHANG II – <i>Das UNCITRAL Modellgesetz für die Schiedsgerichtsbarkeit</i>	134
ANHANG III – <i>Die UNCITRAL-Empfehlung 2006</i>	165
ANHANG IV – <i>Online-Quellen</i>	169
ANMERKUNGEN	171

PRÜFLISTE FÜR RICHTER:INNEN, DIE MIT DEM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ARBEITEN

In dieser Prüfliste sind die von den Gerichten zu beantwortenden Fragen und die zu beachtenden Schritte bei der Anwendung des New Yorker Übereinkommens angeführt. Diese Prüfliste ist nicht erschöpfend und sollte parallel zum Text des Leitfadens verwendet werden.

A. ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Worum geht es im Übereinkommen?

- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen (Artikel I und II)
- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (Artikel I, III-VII)

Wie sollte das Gericht das Übereinkommen auslegen?

- Nach der Wiener Vertragsrechtskonvention Artikel 31 und 32
- Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung
- Artikel VII ermöglicht die Anwendung eines günstigeren Vertrags oder des innerstaatlichen Rechts
- Bei Nichtanwendung ist der Staat international haftbar

B. ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG (ARTIKEL I UND II)

Ist das Übereinkommen auf diesen Antrag anwendbar?

- Ist der Staat des Gerichtsstands Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens? (Artikel I)
 - Zeitpunkt des Inkrafttretens?
 - Vorbehalte bezüglich der Reziprozität?

Vorbehalte bezüglich Handelssachen?

- Hat der Staat des Gerichtsstands Durchführungsbestimmungen und beeinflussen diese die Anwendung des Übereinkommens?
- Kann das Übereinkommen auf mit dem Schiedsverfahren verbundene Nebenanträge angewandt werden?

Beispiele:

- Ernennung einer Schiedsrichter:in?
- Antrag auf einstweilige Maßnahmen?

Fällt die Schiedsvereinbarung in den materiellen Geltungsbereich des Übereinkommens? (Artikel II)

- Besteht eine Streitigkeit?
- Ist die Streitigkeit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden? (Artikel II(1))?
- Beabsichtigten die Parteien, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen?
- Ist die Streitigkeit schiedsfähig?
- Liegt die Schiedsvereinbarung in Schriftform vor? (Artikel II(2))

Beispiele:

- Wurde die Schiedsvereinbarung durch Verweis in das Vertragsverhältnis einbezogen?
- Wurde die Schiedsvereinbarung stillschweigend angenommen?
- Gibt es eine Schiedsvereinbarung und ist sie materiell gültig? (Artikel II(3))

Hinfällig?

Unwirksam?

Nicht erfüllbar?

- Ist die Schiedsvereinbarung verbindlich für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien?
- Ist der Streitgegenstand schiedsfähig?

Fällt die Schiedsvereinbarung in den materiellen Geltungsbereich des Übereinkommens? (Artikel I)

- Liegt der Sitz des Schiedsgerichts im Ausland?

- Wird der künftige Schiedsspruch im Gerichtsstaat als ausländisch angesehen werden?
- Gibt es ein grenzüberschreitendes Element?

Sind die Verfahrensbedingungen erfüllt?

Beispiele:

- Hat eine Partei die Verweisung auf das schiedsgerichtliche Verfahren beantragt (keine Verweisung von Amts wegen)?
- Kann der anstehende Prozess als Schiedsverfahren angesehen werden?
- Hat die antragstellende Partei die vorausgehenden Schritte beachtet?

Beispiele:

- Bedenkzeit?
- Mediation/Schlichtung?
- Hat die antragstellende Partei auf ihr Recht auf ein Schiedsverfahren verzichtet?
- Liegt zu derselben Frage eine rechtskräftige Entscheidung eines anderen Gerichts vor („res judicata“)?

Welches ist das anwendbare Recht?

Beispiele:

- Abschluss und materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung?
- Rechtsfähigkeit der Parteien?
- Einbeziehung von *Nichtunterzeichner:innen* der Schiedsvereinbarung?
- Schiedsfähigkeit?

Gibt es Angelegenheiten, die eher von einem Schiedsgericht als von einem staatlichen Gericht entschieden werden sollten?

Kann sich das Gericht auf Artikel VII stützen, um die Anwendung einer günstigeren Vorschrift des innerstaatlichen Recht oder eines anderen Übereinkommens zuzulassen?

Wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind, *muss* das Gericht die Parteien an das Schiedsgericht verweisen.

C. ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHES (ARTIKEL I, III-VII)

Ist der Staat des Gerichtsstandes Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens? (Artikel I)

Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Vorbehalte bezüglich der Reziprozität?

Vorbehalte bezüglich Handelssachen?

Hat der Staat des Gerichtsstandes Vollstreckungsbestimmungen erlassen, und beeinflussen diese die Anwendung des Übereinkommens?

Hat die Antragstellerin die erforderlichen Dokumente eingereicht?

- Hinreichend beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine hinreichend beglaubigte Abschrift (Artikel IV(1)(a))?
- Urschrift der Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel II oder eine hinreichend beglaubigte Abschrift (Artikel IV(1)(b))?
- Übersetzungen dieser Dokumente in die Sprache des Staates des Gerichtsstandes, soweit erforderlich (Artikel IV(2))?

Erfüllt der Antrag die Anforderungen der anwendbaren lokalen Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften?

- Diese dürfen jene Anforderungen an die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche nicht erheblich übersteigen (Artikel III)

Hat die Antragsgegner:in das Vorliegen mindestens eines der restriktiv auszulegenden Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel V(1) dargelegt und bewiesen?

- Ist die Schiedsvereinbarung ungültig (Artikel V(1)(a))?

Hinfällig?

Unwirksam?

Geschäftsunfähigkeit einer Partei?

- War die Antragsgegner:in gehindert, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen (Artikel V(1)(b))?

Keine ordnungsgemäße Inkennnissetzung (nur sofern die Antragsgegner:in nicht aktiv am Schiedsverfahren teilgenommen hat)?

Verstoß gegen verfahrensrechtliche Grundsätze, die die Antragsgegner:in daran gehindert haben, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen?

- Betrifft der Schiedsspruch eine Streitigkeit, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt (Artikel V(1)(c))?
- Gab es schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren (Artikel V(1)(d))?

Entsprach das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien?
Fehlt eine solche Vereinbarung, entsprach das Verfahren nicht dem Recht des Landes, in dem das schiedsgerichtliche Verfahren stattfand?

- Ist der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden oder wurde er von einer zuständigen Stelle des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt (Artikel V(1)(e))?

Liegt einer der restriktiv auszulegenden Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel V(2) vor?

- Ist der Streitgegenstand nach dem Recht des Staats des Gerichtsstands nicht schiedsfähig?

Beispiele fehlender Schiedsfähigkeit:

- Strafverfahren
- Standesrechtliche Streitigkeiten wie Scheidung und Sorgerecht
- Insolvenzen
- Letztwillige Verfügungen

- Würde die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung des Landes des Gerichtsstands widersprechen?

Beispiele für öffentliche Ordnung:

- Grundlegende Prinzipien eines Staates zu Gerechtigkeit und Moral
- Normen, die den grundlegenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Staates zu dienen bestimmt sind

Kann sich das Gericht auf Artikel VII berufen, der die Berufung auf günstigeres innerstaatliches Recht oder Übereinkommen des Landes zulässt?

Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass mindestens einer der abschließenden Versagungsgründe vorliegt, *kann* es die Anerkennung und Vollstreckung versagen. Anderenfalls sind die Anerkennung und Vollstreckung zwingend.

ÜBERSICHT

Richter:innen, die ersucht werden, das New Yorker Übereinkommen von 1958 anzuwenden, stehen vor zwei Herausforderungen. Zum einen sind sie mit den Problemen konfrontiert, die aus Sicht der nationalen Richter:innen üblicherweise mit internationalen Verträgen einhergehen. Zum anderen handelt es sich hier um ein Übereinkommen, das die Objektivität der nationalen Richter:innen auf besondere Weise auf die Probe stellt, da es häufig von einer ausländischen Person gegen eine einheimische Partei geltend gemacht wird. (Dies trifft insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu, die in der Regel dem Gericht im Herkunftsstaat der unterlegenen Partei unterbreitet werden, da sich deren Vermögenswerte dort befinden.)

Diese Tatsache ist äußerst bedeutsam. Das Übereinkommen ist der Grundpfeiler der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die für die Zuverlässigkeit des internationalen Geschäftsverkehrs ausschlaggebend ist. Das Übereinkommen sieht einen Mechanismus vor, der von der Zusammenarbeit der staatlichen Gerichte abhängt. Das grundlegende Element dieses Mechanismus ist gegenseitiges Vertrauen. Wenn einige Gerichte Parteilichkeit zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen zeigen, ist dieses Vertrauen beschädigt, da andere Gerichte versucht sein könnten, diesem schlechten Beispiel zu folgen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Zielsetzungen des Übereinkommens auf einfache Weise zu erklären und darzulegen, wie der Text des Übereinkommens gemäß den besten internationalen Gepflogenheiten, die sich im Laufe der ersten fünfundsiebzehn Jahre des Bestehens des Übereinkommens entwickelt haben, auszulegen ist.

Wir beginnen mit der offensichtlichsten Frage:

WORUM GEHT ES IM NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN?

Das New Yorker Übereinkommen hat zwei Gegenstände:

- Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen (siehe unten unter A.; siehe auch Kapitel 2);
- Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (siehe unten unter B.; siehe auch Kapitel 3).

A. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSVEREINBARUNGEN

Ein Schiedsverfahren ist grundsätzlich einvernehmlich. Es kann nur dann stattfinden, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, ihren Streitgegenstand einem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen. Die Vereinbarung, den Streitfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten, wird als „Schiedsvereinbarung“ bezeichnet.

Eine Schiedsvereinbarung hat eine positive und eine negative Rechtswirkung:

- Sie verpflichtet die Parteien, Streitfälle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen und verleiht einem Schiedsgericht die Zuständigkeit, über die von der Schiedsvereinbarung abgedeckten Streitfälle zu entscheiden (positive Wirkung). Wenn ein Streitfall entsteht, der in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fällt, kann jede Partei diesen Streitfall einem Schiedsgericht unterbreiten.
- Sie hindert die Parteien daran, die Beilegung ihrer Streitfälle vor Gericht anzustreben (negative Wirkung). Durch den Abschluss einer Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien auf ihre Rechtsbehelfe. Eine Partei, die eine Schiedsvereinbarung geschlossen hat, kann diese Vereinbarung nicht missachten und stattdessen ein staatliches Gericht anrufen.

Das New Yorker Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Rechtswirkungen. Die Bedingungen, unter denen ein Gericht diesen Verpflichtungen unterliegt, werden in Kapitel 2 dieses Leitfadens erörtert.

B. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Das Schiedsverfahren endet mit einem endgültigen Schiedsspruch des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter:in. Außerdem kann das Schiedsgericht oder die Einzelschiedsrichter:in im Laufe des Verfahrens Zwischenschiedssprüche erlassen, etwa über Zuständigkeit oder Haftung. Sämtliche dieser Schiedssprüche fallen in den Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens (siehe Kapitel 1).

In den meisten Rechtssystemen werden Schiedssprüchen dieselben oder ähnliche Rechtswirkungen wie Gerichtsurteilen zugesprochen, insbesondere die der *res judicata*. Wie bei Gerichtsurteilen ist die abschließende und verbindliche Wirkung eines Schiedsspruchs im Prinzip auf das Hoheitsgebiet des Staates, in dem er ergangen ist, beschränkt. Das New Yorker Übereinkommen sieht jedoch seine Anerkennung und Vollstreckung auch *außerhalb* dieses Hoheitsgebiets vor.

Die **Anerkennung** der Schiedssprüche ist das Verfahren, durch das die Schiedssprüche zu einem Teil des staatlichen Rechtssystems werden. Die Anerkennung wird meist im Rahmen eines anderen Verfahrens angestrebt. Beispielsweise beantragt eine Partei die Anerkennung eines Schiedsspruchs, um eine Einrede der *res judicata* geltend zu machen und sich so einer erneuten Verhandlung von Angelegenheiten, die bereits in einem ausländischen Schiedsverfahren beigelegt wurden, zu widersetzen, oder eine Partei macht die Aufrechnung im Gerichtsverfahren auf der Grundlage eines ausländischen Schiedsspruchs geltend. Da die Anerkennung oftmals als

Verteidigungsmittel dient, wird sie häufig als „Schutzschild“ beschrieben.

Im Gegensatz hierzu ist die **Vollstreckung** als „Schwert“ zu verstehen. Die siegreichen Parteien im Schiedsverfahren versuchen zu erhalten, was die Schiedsrichter:innen ihnen zugesprochen haben. Meist werden Schiedssprüche freiwillig vollstreckt. Wenn allerdings die unterlegene Partei dem Schiedsspruch keine Folge leistet, kann die obsiegende Partei gerichtliche Unterstützung ersuchen, um die Einhaltung des Schiedsspruchs zu erzwingen. Das New Yorker Übereinkommen ermöglicht es den Parteien, eine solche Unterstützung zu beantragen.

Mit anderen Worten: Die Anerkennung und Vollstreckung können dem Schiedsspruch in einem anderen Staat als demjenigen, in dem er ergangen ist, Wirkung verleihen (siehe Kapitel 1). Wenn ein Gericht einen Schiedsspruch im Staat des Gerichtsstands für vollstreckbar erklärt hat, kann die obsiegende Partei auf die in diesem Staat verfügbaren Methoden zur Zwangsvollstreckung zurückgreifen.

KAPITEL 1

DAS NEW YORKER ÜBEREINKOMMEN ALS INSTRUMENT DES VÖLKERRECHTS

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUSLEGUNG

1. Übereinkommensauslegung: Wiener Übereinkommen
2. Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung: Vollstreckungsfreundlichkeit („pro-enforcement bias“)

B. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH

1. Schiedsspruch
 - a. Autonome Auslegung
 - b. Kollisionsrechtlicher Ansatz
2. Schiedsvereinbarung

C. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

1. Schiedssprüche
 - a. Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen sind als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird
 - b. Nicht-inländische Schiedssprüche
2. Schiedsvereinbarungen

D. VORBEHALTE

1. Reziprozität (Artikel I(3) erster Satz)
2. Handelssachen (Artikel I(3) zweiter Satz)

E. VERHÄLTNIS ZUM INNERSTAATLICHEN RECHT UND ANDEREN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII)

1. Günstigere Rechtsvorschriften
2. Das New Yorker Übereinkommen und andere internationale Verträge

3. Das New Yorker Übereinkommen und innerstaatliches Recht
4. Vollständige oder teilweise Anwendung günstigerer Vorschriften

F. FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS

1. Verletzung des New Yorker Übereinkommens
2. Verletzung des Investitionsvertrags
3. Schiedsspruch ist unberührt

A. AUSLEGUNG

Das New Yorker Übereinkommen (nachfolgend das „Übereinkommen“) ist ein internationaler Vertrag. Als solcher ist es Teil des Völkerrechts. Folglich müssen die Gerichte, die zur Anwendung des Übereinkommens aufgefordert sind, dieses entsprechend den Auslegungsregeln des Völkerrechts auslegen, welche in Artikel 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verankert sind.¹

-
1. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, geschlossen in Wien am 23. Mai 1969, in Kraft getreten am 27. Januar 1980, *Vertragssammlung der Vereinten Nationen*, Band 1155, S. 331. Artikel 31 lautet:

„Allgemeine Auslegungsregel

1. Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.
2. Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen:
 - (a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
 - (b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.
3. Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen:

Artikel 31 und 32 müssen der Reihe nach befolgt werden: Wenn der Sinn einer Bestimmung nicht nach der allgemeinen Auslegungsregel in Artikel 31 erfasst werden kann, sind die ergänzenden Regeln in Artikel 32 zu prüfen. Innerstaatliche Auslegungsregeln gelten nicht. Gemäß internationalem Recht sollten die Gerichte das Übereinkommen autonom (siehe Abschnitt A.1 in diesem Kapitel) und zugunsten der Anerkennung und Vollstreckung (siehe Abschnitt A.2 in diesem Kapitel) auslegen.

1. Übereinkommensauslegung: Wiener Übereinkommen

Grundsätzlich haben die Bestimmungen im Übereinkommen eine autonome Bedeutung (Artikel 31 des Wiener Übereinkommens). Diese Bestimmungen sind im Einklang mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der Zielsetzung des jeweiligen Übereinkommens zu verstehen. Um dieses Verständnis zu bestätigen oder wenn der Wortlaut nicht eindeutig ist, sollten der Zusammenhang, die Zielsetzung sowie die *travaux préparatoires* berücksichtigt werden (Artikel 31 und 32 des Wiener

-
- (a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
 - (b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
 - (c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.
4. Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.“
- Artikel 32 lautet:

„Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

- (a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder
- (b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.“

Übereinkommens). Daher sollten die Gerichte die Bestimmungen des Übereinkommens nicht durch Verweis auf innerstaatliches Recht auslegen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sollten weltweit, unabhängig vom Ort ihrer Anwendung, dieselbe Bedeutung haben. So kann sichergestellt werden, dass das Übereinkommen in allen Vertragsstaaten einheitlich angewendet wird.

In Staaten, die das Übereinkommen durch ein Umsetzungsgesetz in ihr Rechtssystem übernommen haben, ist dessen Regelungstext sorgfältig zu beachten. In einigen Fällen weichen diese von den Bestimmungen des Übereinkommens ab.² In der aktuellen Rechtsprechung wird das Übereinkommen leider zuweilen unterschiedlich angewendet, weshalb die Rechtsprechung nicht immer eine verlässliche Orientierung bietet. In solchen Fällen sollten die Gerichte das Übereinkommen zugunsten der Anerkennung und Vollstreckung auslegen. Darüber hinaus können sie auf wissenschaftliche Abhandlungen zurückgreifen, beispielsweise die Kommentare zum Übereinkommen von Professor Albert Jan van den Berg.³

-
2. Siehe den Bericht über die Untersuchung zur legislativen Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (New York 1958). Anmerkung des UNCITRAL-Sekretariats, A/CN.9/656 und A/CN.9/656/Add.1, 5. Juni 2008.
 3. Albert Jan van den Berg, *The New York Arbitration Convention of 1958 - Towards a Uniform Judicial Interpretation* (Kluwer, 1981); siehe auch Professor van den Bergs Konsolidierten Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 in Band XXVIII (2003) des Yearbook Commercial Arbitration, welcher Band XXII (1997) bis Band XXVII (2002) abdeckt, sowie den Konsolidierten Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 in Band XXI (1996) des Yearbook Commercial Arbitration, welcher Band XX (1995) und Band XXI (1996) abdeckt.

2. Auslegung zugunsten von Anerkennung und Vollstreckung: Vollstreckungsfreundlichkeit („pro-enforcement bias“)

Wie oben dargelegt, sollten Verträge im Lichte ihres Ziels und Zwecks ausgelegt werden. Der Zweck des Übereinkommens besteht darin, den internationalen Handel und die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Schiedsverfahren zu fördern.

Es zielt darauf ab, die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen und die Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen zu unterstützen. Folglich sollten die Gerichte bei der Auslegung des Übereinkommens eine vollstreckungsfreundliche Haltung einnehmen.

Wenn mehrere Auslegungen möglich sind, sollten die Gerichte derjenigen den Vorzug geben, die die Anerkennung und Vollstreckung begünstigt (die sogenannte **Vollstreckungsfreundlichkeit („pro-enforcement bias“)**). Daraus folgt im Besonderen, dass die in Artikel V genannten Gründe für die Versagung der Vollstreckung eng auszulegen sind (siehe Kapitel 3, Abschnitt C.4).⁴

Entsprechend der Vollstreckungsfreundlichkeit, die für die Auslegung des Übereinkommens ausschlaggebend ist, gilt das **Prinzip der maximalen Effizienz**: Wenn mehrere Verträge anwendbar sind, sollten die Gerichte den Vertrag anwenden, kraft dessen der Schiedsspruch vollstreckt werden kann. Dies wird in Artikel VII widerspiegelt (siehe Abschnitt E.2 in diesem Kapitel).

4. Ein Gericht, das mit dem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf der Grundlage des Übereinkommens befasst ist, hat keine Befugnis, die Entscheidung eines Schiedsgerichts zur Sache nachzuprüfen und durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen, selbst wenn es der Ansicht ist, dass die Schiedsrichter:innen sich *de facto* oder *de iure* geirrt haben. Die Vollstreckung stellt keine Beschwerde gegen den Schiedsspruch dar (siehe Kapitel 3, Abschnitt C.1).

In einem Fall vor dem Spanischen Obersten Gericht⁵ konnten potenziell zwei Verträge angewendet werden, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches festzustellen: ein bilateral Vertrag zwischen Frankreich und Spanien einerseits und das Übereinkommen andererseits. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass eines der zwei Prinzipien zur Klärung der Frage, ob der bilaterale Vertrag oder das Übereinkommen anwendbar sei, folgendes war:

„...das Prinzip der maximalen Effizienz oder der größeren Günstigkeit bezüglich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen. [Aufgrund dieses und der anderen relevanten Grundsätze gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass das Übereinkommen anwendbar sei, da es] eine Vermutung der Gültigkeit und Wirksamkeit sowohl der Schiedsvereinbarung als auch des damit verbundenen Schiedsspruchs oder der Entscheidung begründet [und] damit die Beweislast der Partei auferlegt, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird...“

B. MATERIELLER GELTUNGSBEREICH

Um festzustellen, ob ein bestimmter Schiedsspruch oder eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt, sollte ein Gericht prüfen, ob die betreffende Entscheidung als Schiedsspruch bzw. das betreffende Dokument als Schiedsvereinbarung gelten kann.

5. *Spanien*: Tribunal Supremo, Zivilkammer, Erste Sektion, 20. Juli 2004 (*Antilles Cement Corporation v. Transficem*) Yearbook Commercial Arbitration XXXI (2006) Seiten 846-852 (Spain no. 46).

1. Schiedsspruch

Das Übereinkommen enthält keine Definition des Begriffs „Schiedsspruch“. Es ist somit Aufgabe der Gerichte, festzulegen, was der Begriff im Sinne des Übereinkommens bedeutet. Sie müssen dies in zwei Schritten tun:

1. Zunächst müssen sie prüfen, ob der Streitfall einem *Schiedsverfahren* unterworfen und durch ein *Schiedsverfahren* beigelegt wurde. Nicht alle außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gelten als Schiedsverfahren. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden zur Streitbeilegung durch Privatpersonen, die nicht dieselben Eigenschaften wie ein Schiedsverfahren aufweisen. Mediation, Schlichtung und Schiedsgutachten sind einige Beispiele. Das Übereinkommen betrifft ausschließlich Schiedsverfahren.
2. Daraufhin müssen sie prüfen, ob die Entscheidung ein *Schiedsspruch* ist. Schiedsgerichte können eine Reihe unterschiedlicher Entscheidungen fällen. Einige davon sind Schiedssprüche, andere hingegen nicht.

Gerichte setzen zwei verschiedene Methoden zur Festlegung der Bedeutung der Begriffe „Schiedsverfahren“ und „Schiedsspruch“ ein. Sie entscheiden sich entweder für eine (1) autonome Auslegung oder (2) verweisen unter Heranziehung von Kollisionsnormen auf innerstaatliches Recht.

a. Autonome Auslegung

Der erste Schritt besteht darin, zu prüfen, ob der Prozess als *Schiedsverfahren* gilt. Als Schiedsverfahren bezeichnet man eine Methode der Streitbeilegung, bei der die Parteien vereinbaren, ihren Streitfall Dritten zu unterbreiten, die anstelle der Gerichte eine endgültige und verbindliche Entscheidung fällen.

Diese Definition betont die drei Hauptmerkmale des Schiedsverfahrens. Erstens: Ein Schiedsverfahren ist einvernehmlich – es beruht auf der Vereinbarung der Parteien. Zweitens: Ein Schiedsverfahren führt zu einer endgültigen und verbindlichen Beilegung des Streitfalls. Drittens: Ein Schiedsverfahren wird als Ersatz für ein Gerichtsverfahren angesehen.

Der zweite Schritt besteht darin, zu prüfen, ob die fragliche Entscheidung als *Schiedsspruch* gilt. Ein Schiedsspruch ist eine Entscheidung, die ein Schiedsverfahren vollständig oder teilweise beendet oder über eine Vorfrage entscheidet, deren Beantwortung erforderlich ist, um zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen. Ein Schiedsspruch enthält die *endgültige* Entscheidung über die zu lösenden Fragen.⁶ Selbst, wenn das Schiedsgericht später zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen sollte, kann die Angelegenheit nicht neu verhandelt und die Entscheidung nicht mehr überprüft werden.

Dementsprechend gelten die folgenden Schiedsentscheidungen als Schiedssprüche:

- Endgültige Schiedssprüche, d. h. solche, die ein Schiedsverfahren abschließen. Ein Schiedsspruch, der über alle Forderungen zur Sache befindet, ist ein endgültiger Schiedsspruch. Gleiches gilt für einen Schiedsspruch, in dem die Zuständigkeit des Gerichts, dem der Streitfall unterbreitet wird, abgelehnt wird;
- Teilschiedssprüche, d. h. Schiedssprüche, die eine endgültige Entscheidung über einen Teil der Forderungen enthalten und die übrigen Forderungen einer darauffolgenden Phase des Schiedsverfahrens überlassen. Ein Schiedsspruch, der über zusätzliche Kostenansprüche in einem Schiedsverfahren im

⁶ Siehe etwa *Vereinigte Staaten*: Court of Appeals, Seventh Circuit, 14. März 2000 (*Publicis Communication, et al. v. True North Communications Inc.*), *Yearbook* XXV (2000) S. 1152–1157 (US no. 338); *Deutschland*: Bundesgerichtshof, 18. Januar 2007 (Parteien nicht öffentlich), *Yearbook* XXXIII (2008) S. 506–509 (Germany no. 109).

Bausektor entscheidet und Schadensersatzansprüche wegen Mangels sowie Verzugsansprüche für eine spätere Phase zurückbehält, ist ein Teilschiedsspruch (dieser Begriff wird manchmal auch für die nachfolgende Kategorie verwendet; zum besseren Verständnis empfiehlt es sich jedoch, zwischen beiden Kategorien zu unterscheiden);

- Vorläufige Schiedssprüche, zuweilen auch als Zwischen- oder Interim-Schiedssprüche bezeichnet, sind solche, die über notwendige Vorfragen entscheiden, damit über die Anträge der Parteien befunden werden kann, beispielsweise ob Ansprüche verjährt sind, welches Recht in der Sache anwendbar ist oder Haftungsfragen;
- Kostenschiedssprüche, d. h. Schiedssprüche zur Festsetzung des Betrags und der Aufteilung der durch das Schiedsverfahren entstandenen Kosten;
- Vergleichsschiedssprüche, d. h. solche, in denen die gütliche Einigung der Parteien in Bezug auf den Streitgegenstand festgeschrieben wird; und
- Versäumnisschiedssprüche, d. h. Schiedssprüche, die ohne Beteiligung einer Partei ergangen sind (sofern sie in eine der oben angeführten Kategorien fallen).

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Entscheidungen im Allgemeinen nicht als Schiedssprüche angesehen:

- Prozessleitende Verfügungen, d. h. Entscheidungen, die lediglich das Verfahren regeln;
- Entscheidungen über vorläufige oder Sicherungsmaßnahmen. Angesichts der Tatsache, dass sie nur für die Dauer des Schiedsverfahrens erlassen werden und während des Verfahrens geändert werden können, gelten vorläufige Maßnahmen nicht als Schiedssprüche. Gerichte sind ausgehend von der Theorie, dass solche Entscheidungen den zwischen den Parteien vorliegenden Streitfall in Bezug auf einstweilige Maßnahmen beilegen, zu einer

gegenteiligen Auffassung gelangt. Dies überzeugt jedoch nicht, da die Parteien einem Schiedsverfahren nicht zugestimmt haben, um verfahrensrechtliche Fragen zu entscheiden.

Schließlich ist die Bezeichnung, die das Schiedsgericht seiner Entscheidung verleiht, nicht bestimmend. Gerichte müssen bei der Prüfung, ob es sich um einen Schiedsspruch handelt, den Gegenstand der Entscheidung sowie die Frage, ob diese eine Angelegenheit endgültig beilegt, zugrunde legen.

b. Kollisionsrechtlicher Ansatz

Falls ein Gericht auf innerstaatliches Recht verweist, statt die zu bevorzugende autonome Methode für alle oben genannten Fragen zu verwenden, muss es zunächst feststellen, welchem innerstaatlichen Recht der Begriff des Schiedsspruches unterliegen soll. Mit anderen Worten müssen Gerichte eine kollisionsrechtliche Methode wählen und können entweder ihr eigenes innerstaatliches Recht anwenden (*lex fori*) oder das Recht, dem das Schiedsverfahren unterliegt (*lex arbitri*). Das letztgenannte Recht ist in der Regel das Recht des Schiedsorts oder, wesentlich seltener, das Recht, das die Parteien als das für das Schiedsverfahren geltende Recht gewählt haben. Letzteres betrifft jedoch nicht das Recht, das auf den Vertrag oder den Streitgegenstand anwendbar ist, sondern ist hiervon zu trennen.

2. Schiedsvereinbarung

In Artikel II(1) des Übereinkommens ist dargelegt, dass das Übereinkommen anwendbar ist auf eine „schriftliche Vereinbarung ... , gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, [die] bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen“.

Die Wortwahl „[Streitigkeiten, die] bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen“ lässt erkennen, dass das Übereinkommen sowohl auf in Verträgen enthaltene Schiedsklauseln, die sich auf künftige Streitfälle beziehen, als auch auf Unterwerfungsvereinbarungen, in denen die Beilegung bestehender Streitfälle durch ein Schiedsverfahren vorgesehen ist, anwendbar ist.

Gemäß Artikel II(1) muss sich die Schiedsvereinbarung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Diese Anforderung ist in jedem Fall durch eine Schiedsklausel in einem Vertrag erfüllt, die sich auf Streitfälle bezieht, die aus ebendiesem Vertrag entstehen können. Die Bedingung wäre hingegen nicht erfüllt, wenn die Parteien vereinbaren würden, alle bestehenden und künftigen Streitfälle in jedweder Angelegenheit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Die von der Schiedsvereinbarung abgedeckten Streitfälle können vertragliche und anderweitige Forderungen wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und andere gesetzliche Ansprüche umfassen.

Schließlich erfordert das Übereinkommen, dass die Schiedsvereinbarung „schriftlich“ festgehalten ist; diese Anforderung ist in Artikel II(2) definiert und wird hier in Kapitel 2 erörtert.

C. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

In Artikel I(1) ist der territoriale Geltungsbereich des Übereinkommens in Bezug auf Schiedssprüche wie folgt definiert:

„Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die auf Grund von Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, nicht als inländische Schiedssprüche gelten.“

Dementsprechend geht es im Übereinkommen nur um die Anerkennung und Vollstreckung von *ausländischen und nicht um inländische Schiedssprüche* (siehe Abschnitt C.1 in diesem Kapitel). Es gilt nicht für die Anerkennung und Vollstreckung von inländischen Schiedssprüchen in dem Land, in dem der Schiedsspruch ergangen ist. Das Übereinkommen enthält keine entsprechende Bestimmung in Bezug auf Schiedsvereinbarungen. Es ist jedoch anerkannt, dass das Übereinkommen nur auf „ausländische“ oder internationale Schiedsvereinbarungen anwendbar ist (siehe in diesem Kapitel unter C.2).

1. Schiedssprüche

a. Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ergangen sind als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird

Jeder Schiedsspruch, der in einem anderen Staat ergangen ist als jenem, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, fällt in den Geltungsbereich des Übereinkommens, d. h. ist ein ausländischer Schiedsspruch. Daher ist die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Parteien bei der Prüfung, ob es sich um einen ausländischen Schiedsspruch handelt, ohne Belang. Diese Faktoren können jedoch bedeutsam sein, wenn es um die Feststellung geht, ob eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 2 und 3). Es ist außerdem nicht erforderlich, dass der Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ein Vertragsstaat ist (außer wenn der Staat, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, den Vorbehalt der Reziprozität geltend gemacht hat; vgl. Abschnitt D.1 in diesem Kapitel).

Wo ist ein Schiedsspruch ergangen? Das Übereinkommen bietet keine Antwort auf diese Frage. Die weitaus größte Anzahl der Vertragsstaaten geht davon aus, dass ein Schiedsspruch am Sitz des Schiedsgerichts ergangen ist (geläufig auch als Schiedsort bezeichnet).

So haben eine Vielzahl von Rechtsordnungen Art. 31(3) des UNCITRAL Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit übernommen, wonach der Schiedsspruch als am Schiedsort ergangen zu verstehen ist. Der Sitz des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsort ist ein rechtliches, nicht ein physisches, geografisches Konzept. Ob von den Parteien oder gegebenenfalls von der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht gewählt, bestimmt der Schiedssitz oder -ort (in den meisten Fällen) das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht, *lex arbitri* genannt. Anhörungen, Verhandlungen und die Unterzeichnung des Schiedsspruches sowie andere Teile des Schiedsverfahrens können an einem anderen Ort stattfinden, ohne dass sich dies auf den Ort auswirkt, an dem der Schiedsspruch als ergangen zu verstehen ist.

b. Nicht-inländische Schiedssprüche

Die zweite Kategorie der Schiedssprüche, um die es im Übereinkommen geht, umfasst jene, die in dem Staat, in dem Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, nicht als inländisch gelten. Diese Kategorie erweitert den Geltungsbereich des Übereinkommens.

Im Übereinkommen sind „nicht inländische Schiedssprüche“ nicht definiert. Sehr selten geben die Parteien selbst an, dass der Schiedsspruch zwischen ihnen kein inländischer Schiedsspruch ist. Jeder Vertragsstaat kann folglich frei entscheiden, welche Schiedssprüche er als nicht inländisch ansieht, und hat dies möglicherweise bereits im Durchführungsgesetz zur Umsetzung des Übereinkommens verankert.⁷

7. So ist beispielsweise im United States Federal Arbitration Act (Title 9, Chapter 2) die folgende Bestimmung in Bezug auf einen „nicht inländischen Schiedsspruch“ enthalten:

„Abschn. 202. Schiedsvereinbarung oder Schiedsspruch im Sinne des Übereinkommens: Eine Schiedsvereinbarung oder ein Schiedsspruch aus einem

Bei der Wahrnehmung dieser Freiheit erachten Staaten im Allgemeinen alle oder einen Teil der folgenden Schiedssprüche als nicht inländisch:

- Schiedssprüche, die unter dem Schiedsrecht eines anderen Staates ergangen sind;
- Schiedssprüche, die ein ausländisches Element beinhalten;
- Anationale Schiedssprüche;
- Schiedssprüche, für die die Parteien das Recht auf ein Aufhebungsverfahren ausgeschlossen haben.

Die erste Kategorie von Schiedssprüchen ist nur in Verbindung mit einem Schiedsverfahren anzutreffen, das seinen Sitz im Staat des mit der Anerkennung und Vollstreckung befassten Gerichts hat, aber dem Schiedsrecht eines anderen Staates unterlag. Dies ist nur selten der Fall, da dies voraussetzt, dass das innerstaatliche Recht des Landes, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird, den Parteien die Möglichkeit bietet, das Schiedsverfahren einer anderen *lex arbitri* als jener des Gerichtssitzes zu unterwerfen.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf Schiedssprüche, die in dem Staat des mit der Anerkennung oder Vollstreckung befassten Gerichts in einem Streitfall ergangen sind, der eine ausländische Dimension aufweist, beispielsweise wegen der Staatsangehörigkeit oder des

Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, das als geschäftlich anzusehen ist, einschließlich einer Transaktion, eines Vertrags oder einer Vereinbarung, wie in Abschnitt 2 dieses Titels beschrieben, fällt unter das Übereinkommen. Eine Schiedsvereinbarung oder ein Schiedsspruch aus einem solchen Rechtsverhältnis, das ausschließlich zwischen Bürger:innen der Vereinigten Staaten besteht, fällt nicht unter das Übereinkommen, es sei denn, das Rechtsverhältnis betrifft ein im Ausland befindliches Vermögen, sieht die Ausführung oder Vollstreckung im Ausland vor oder steht in einem anderen angemessenen Verhältnis zu einem oder mehreren ausländischen Staaten. Im Sinne dieses Abschnitts ist eine Körperschaft eine Bürger:in der Vereinigten Staaten, wenn sie in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat.“

Wohnsitzes der Parteien oder wegen des Erfüllungsorts des Vertrags, aus dem der Rechtsstreit entstanden ist. Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Schiedsspruch als nicht inländischer Schiedsspruch in dieser Kategorie angesehen wird, werden üblicherweise von den Staaten in ihren Durchführungsgesetzen festgelegt (siehe Fußnote 7 für das Beispiel der Vereinigten Staaten). Sehr selten geben die Parteien selbst an, dass ihr Schiedsspruch ein nicht inländischer Schiedsspruch ist.

Die dritte Kategorie beinhaltet Schiedssprüche, die in Schiedsverfahren ergangen sind, welche von jedem innerstaatlichen Schiedsrecht losgelöst sind, beispielsweise weil die Parteien ausdrücklich die Anwendung eines staatlichen Schiedsrechts ausgeschlossen haben oder weil sie die Anwendung von transnationalen Rechtsvorschriften vorgesehen haben. Obgleich bereits darüber diskutiert wurde, ob anationale Schiedssprüche in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, gilt nach herrschender Meinung, dass das Übereinkommen auf solche Schiedssprüche anwendbar ist. Diese Fälle sind jedoch äußerst selten.

Die letzte Kategorie betrifft Schiedssprüche, für welche die Parteien das Recht auf ein Aufhebungsverfahren ausgeschlossen haben. Manche Rechtsordnungen gestatten es den Parteien, ihr Recht auf ein Aufhebungsverfahren auszuschließen, vorausgesetzt, dass die Parteien nicht bestimmte Verbindungen zu der betroffenen Rechtsordnung aufweisen (z. B., dass sie nicht ihren (Wohn-)Sitz in diesem Staat haben). Liegt ein solcher Ausschluss vor, behandeln einige innerstaatliche Schiedsgesetze die resultierenden Schiedssprüche als nicht inländisch im Sinne des Übereinkommens.⁸

8. Siehe etwa Kapitel 12 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 in der Fassung vom 1. Januar 2021, Artikel 192; Perus Dekret Nr. 1071 über die Regulierung von Schiedsverfahren in Kraft getreten am 1. September 2008, Artikel 63(8) und 74.

2. Schiedsvereinbarungen

Das Übereinkommen legt seinen Geltungsbereich in Bezug auf Schiedsvereinbarungen nicht fest. Es ist jedoch unbestritten, dass das Übereinkommen nicht die Anerkennung von inländischen Schiedsvereinbarungen regelt. Es ist ebenfalls anerkannt, dass das Übereinkommen anwendbar ist, wenn ein zukünftiger Schiedsspruch gemäß Artikel I(1) als ausländisch oder nicht inländisch gelten wird. Manche Gerichte argumentieren, dass das Übereinkommen anwendbar ist, wenn die Schiedsvereinbarung ihrer Natur nach international ist. Die Internationalität einer Schiedsvereinbarung kann sich sowohl aus der Staatsangehörigkeit der Parteien als auch aus ihrem Wohnsitz oder aus der zugrunde liegenden Transaktion ergeben.

Bei der Feststellung, ob eine Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt, sollten die Gerichte zwischen drei Situationen unterscheiden:

- Wenn in der Schiedsvereinbarung ein Schiedsort im Ausland vorgesehen ist, muss das Gericht das Übereinkommen anwenden;
- Wenn in der Schiedsvereinbarung ein Schiedsort im Staat des Gerichtsstands vorgesehen ist,
 - muss das Gericht das Übereinkommen anwenden, falls ein künftiger Schiedsspruch gemäß Artikel I(1), zweiter Satz, als nicht inländisch gelten wird;
 - kann das Gericht das Übereinkommen anwenden, falls die Schiedsvereinbarung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien oder aufgrund des Vorhandenseins ausländischer Elemente in der Transaktion einen internationalen Charakter aufweist;
- Falls in der Schiedsvereinbarung kein Schiedsort vorgesehen ist, muss das Gericht das Übereinkommen anwenden, wenn der zukünftige Schiedsspruch aller Wahrscheinlichkeit nach gemäß Artikel I(1) als ausländisch oder nicht inländisch gelten wird.

Darüber hinaus darf es das Übereinkommen anwenden, wenn das Gericht die Schiedsvereinbarung als international einstuft.

D. VORBEHALTE

Im Prinzip ist das Übereinkommen auf alle ausländischen oder internationalen Schiedsvereinbarungen und auf alle ausländischen oder nicht inländischen Schiedssprüche anwendbar. Allerdings können Vertragsstaaten zwei Vorbehalte gegen die Anwendung des Übereinkommens geltend machen.

1. Reziprozität (Artikel I(3) erster Satz)

Vertragsstaaten können erklären, dass sie das Übereinkommen ausschließlich zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anwenden werden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Ungefähr zwei Drittel der Vertragsstaaten haben diesen Vorbehalt geltend gemacht.⁹ Ein Gericht in einem Staat, der einen Vorbehalt der Reziprozität geltend gemacht hat, wendet das Übereinkommen nur dann an, wenn der Schiedsspruch in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen ist oder wenn der Schiedsspruch nicht inländisch ist und Verbindungen zu einem anderen Vertragsstaat aufweist. In der Praxis hat dieser Vorbehalt angesichts der großen Anzahl von Vertragsstaaten, die das Übereinkommen übernommen haben, begrenzte Auswirkungen (zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung hatte das Übereinkommen 172 Vertragsstaaten).¹⁰

9. Eine vollständige Liste der Vertragsstaaten und ihrer jeweiligen Vorbehalte befindet sich in der *List of Contracting States (as of 1 November 2022) for the New York Convention*, in Schill (Hrsg.), *ICCA Yearbook XLVII* (2022).

10. *Vereinigtes Königreich*: High Court, Queen's Bench Division (Commercial Court), 19. Februar 1981 (*The Government of Kuwait v. Sir Frederick S. Snow and partners, et al.*), *Yearbook VII* (1982) S. 367-372 (UK no. 9); *Österreich*:

Es werden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, *wann* der Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, Vertragsstaat des Übereinkommens sein muss. Die herrschende Meinung stellt auf den Zeitpunkt ab, zu dem Anerkennung und Vollstreckung begehrt werden. Demgegenüber haben einige Gerichte auf den Tag des Erlasses des Schiedsspruchs abgestellt.¹¹

2. Handelssachen (Artikel I(3) zweiter Satz)

Vertragsstaaten können ebenfalls erklären, dass sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten anwenden, die aus Rechtsverhältnissen vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind und die gemäß dem innerstaatlichen Recht dieses Staates als Handelssachen gelten. Ungefähr ein Drittel der Vertragsstaaten haben diesen Vorbehalt geltend gemacht.¹²

Obwohl der Text des Übereinkommens auf das innerstaatliche Recht des Staates, in dem sich der Gerichtsstand befindet (als Ausnahme zum Prinzip der autonomen Auslegung) verweist, berücksichtigen die Gerichte in der Praxis auch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles sowie internationale Gepflogenheiten. Im Hinblick auf den Zweck des Übereinkommens sollten Gerichte den Begriff „Handelssachen“ in jedem Fall weit auslegen.

In Rechtsordnungen, welche in ihrem Schiedsgesetz Artikel 1(1) des UNCITRAL Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aufgenommen haben, leiten die folgenden Erwägungen die Auslegung des Begriffs „Handelssache“:

Oberster Gerichtshof, 17. November 1965 (*Party from F.R. Germany v. Party from Austria*), *Yearbook* I (1976) S. 182 (Austria no. 1).

11. *Belgien*: Tribunal de Première Instance, Brüssel, 6. Dezember 1988 (*Société Nationale pour la Recherche, le Transport et la Commercialisation des Hydrocarbures (SONATRACH) v. Ford, Bacon and Davis Incorporated*), *Yearbook* XV (1990) S. 370-377 (Belgium no. 7).

12. Siehe oben Fn. 9.

„Der Begriff der „Handelssache“ ist weit auszulegen, sodass er sich auf alle Handelsbeziehungen bezieht, unabhängig davon, ob sie vertraglich geregelt sind oder nicht. Zu den Handelsbeziehungen gehören unter anderem die folgenden Geschäfte: jedes Handelsgeschäft über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, handelsrechtliche Vertretungen oder Stellvertretungen, Factoring, Leasing, Bauleistungen, Beratung, Ingenieursarbeiten, Lizenzen, Investitionen, Finanzierungen, Bankgeschäfte, Versicherungen, Nutzungsverträge oder Konzessionen, Kooperationsvereinbarungen und andere Formen der industriellen oder geschäftlichen Zusammenarbeit sowie die Beförderung von Waren oder Personen im Luft-, See-, Schienen- oder Straßenverkehr.“¹³

Obwohl im Übereinkommen Vorbehalte lediglich im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen Erwähnung finden, wird allgemein angenommen, dass die Vorbehalte auch für die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen gelten.

E. VERHÄLTNIS ZUM INNERSTAATLICHEN RECHT UND ANDEREN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN (ARTIKEL VII)

Artikel VII(1) des Übereinkommens befasst sich mit dem Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht des Gerichtsstaates sowie anderen internationalen Verträgen, die für den Staat, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, bindend sind.

13. Artikel 1(1), Fn. 2, UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, siehe **Anhang II** dieses Leitfadens.

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit der von den Vertragsstaaten geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt und nehmen keiner betroffenen Partei jegliches Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht werden soll, zu berufen.“

1. Günstigere Rechtsvorschriften

Artikel VII(1) wird als Klausel der günstigeren Rechtsvorschrift bezeichnet, da er einer Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung ersucht, die Möglichkeit bietet, Bestimmungen geltend zu machen, die günstiger als die des Übereinkommens sind. Günstigere Rechtsvorschriften sind zu finden: (i) im innerstaatlichen Recht des Staates des Gerichtsstands oder (ii) in Verträgen, die in dem Hoheitsgebiet, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht werden, gelten.

In der Praxis sind Verträge oder innerstaatliches Recht günstiger als das Übereinkommen, wenn sie die Anerkennung und Vollstreckung aufgrund weniger strenger Kriterien, ob in Bezug auf das Verfahren oder in Bezug auf Gründe für eine Nichtvollstreckung, erlauben.

Mittlerweile hat sich weitgehend (aber noch nicht vollständig) die Auffassung durchgesetzt, dass die Bestimmungen in Artikel VII(1) ebenfalls auf die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel II angesprochenen Schiedsvereinbarungen anwendbar sind. Artikel VII(1) wird hauptsächlich geltend gemacht, um den formalen Anforderungen zu entgehen, die kraft Artikel II(2) für die Schiedsvereinbarung gelten (Erfordernis der Schriftform, siehe Kapitel 2, Abschnitt D.2.a)).

In einer Empfehlung, die am 7. Juli 2006 von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) verabschiedet wurde (siehe **Anhang III dieses Leitfadens**), heißt es, dass:

„auch Artikel VII, Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 angewendet werden sollte, um es jeder beteiligten Partei zu ermöglichen, sich auf die ihr gegebenenfalls kraft der Gesetzgebung oder der Verträge des Landes, in dem eine Schiedsvereinbarung geltend gemacht wird, zustehenden Rechte zu berufen, um zu beantragen, dass die Gültigkeit dieser Vereinbarung anerkannt wird.“

Die Geschichte des Übereinkommens unterstützt diese Sichtweise ebenfalls. Die Bestimmung zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen wurde am letzten Tag der Verhandlungen aufgenommen. Die anderen Bestimmungen wurden nicht abgeändert, um diesen in letzter Minute erfolgten Zusatz zu berücksichtigen. Artikel VII sollte deshalb nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Schiedsvereinbarungen von seinem Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

2. Das New Yorker Übereinkommen und andere internationale Verträge

Der erste Teil von Artikel VII besagt, dass das Übereinkommen sich nicht auf die Gültigkeit anderer internationaler Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die im Vollstreckungsstaat gelten, auswirkt. Im zweiten Teil derselben Bestimmung ist festgelegt, dass die Parteien das Recht haben, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches entweder gemäß dem Übereinkommen oder gemäß einem anderen Vertrag oder innerstaatlichem Recht zu ersuchen, je nachdem, welche Rechtsvorschrift für sie günstiger ist.

Der Grundsatz der günstigeren Rechtsvorschrift weicht von den klassischen Regeln des internationalen Rechts über einander widersprechende Verträge ab (*lex posterior* und *lex specialis*).

Entsprechend dem Grundsatz der günstigeren Rechtsvorschrift hat der günstigste Vertrag Vorrang (siehe oben unter A.2).

3. Das New Yorker Übereinkommen und innerstaatliches Recht

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird, sind drei Situationen zu unterscheiden:

Fall (i) Das Übereinkommen hat Vorrang gegenüber innerstaatlichem Recht

Wenn das Übereinkommen und das innerstaatliche Recht Regeln zu denselben Fragen enthalten, hat das Übereinkommen Vorrang vor innerstaatlichem Recht, außer wenn dieses günstiger ist. In manchen Fällen muss das Gericht auf Gesetzgebung zur Umsetzung des Übereinkommens Bezug nehmen.

Fall (ii) Innerstaatliches Recht ergänzt das Übereinkommen

Wenn das Übereinkommen keine Regel zu einer bestimmten Frage enthält, wenden die Gerichte innerstaatliches Recht an, um das Übereinkommen zu ergänzen.

Fall (iii) Das Übereinkommen verweist ausdrücklich auf innerstaatliches Recht

Wenn das Übereinkommen ausdrücklich auf innerstaatliches Recht verweist, müssen die Gerichte innerstaatliches Recht anwenden, soweit es das Übereinkommen zulässt. Dies ist etwa der Fall in Artikel I (in Verbindung mit dem Vorbehalt bezüglich der Handelssachen) und Artikel V (einige Versagungsgründe verweisen auf innerstaatliches Recht). In diesem Fall ist das anwendbare innerstaatliche Recht nicht notwendigerweise jenes des Staates des Gerichtsstandes, sondern kann auch jenes des Landes sein, in dem der Schiedsspruch ergangen ist.

Als ein weiteres Beispiel besagt Artikel III, dass die Vertragsstaaten Schiedssprüche gemäß den Verfahrensregeln des Staates, in dem der

Schiedsspruch geltend gemacht wird, anerkennen und vollstrecken müssen. Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterliegt also innerstaatlichem Recht, mit Ausnahme von Fragen bezüglich der Beweislast und der zu unterbreitenden Dokumente (siehe Kapitel 3). Ein Staat darf keine wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften an ausländische Schiedssprüche knüpfen als an inländische Schiedssprüche.

Nachstehend eine (nicht erschöpfende) Liste der Verfahrensfragen, die innerstaatlichem Recht unterliegen:

- Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Anerkennung oder Vollstreckung;
- Die für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen zuständige Stelle;
- Die Form des Antrags;
- Die Art der Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung;
- Die möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über die Gewährung oder Versagung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung;
- Die Verfügbarkeit einer Einrede der Aufrechnung oder Widerklage gegen einen Schiedsspruch.

Ein Problem kann entstehen, wenn ein Staat hohe Zuständigkeitsanforderungen stellt, bevor akzeptiert wird, dass seine Gerichte über einen Vollstreckungsantrag befinden können. Gemäß dem Zweck des Übereinkommens und seiner sehr positiven Einstellung zur Vollstreckung sollte das Vorhandensein von Vermögenswerten im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates ausreichen, um die Zuständigkeit der Gerichte zu Vollstreckungszwecken zu begründen. Gleichwohl haben US-amerikanische Gerichte verlangt, dass sie die persönliche Zuständigkeit gegenüber der Antragsgegner:in und der Schuldner:in des Schiedsspruchs haben.

4. Vollständige oder teilweise Anwendung günstigerer Vorschriften

Wie zuvor angemerkt, erlaubt es Artikel VII einer Partei, sich auf abweichende, günstigere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts oder internationaler Übereinkommen zu berufen. Das Übereinkommen konkretisiert nicht, ob lediglich die betreffende Vorschrift oder das gesamte günstigere Rechtsregime Anwendung findet. Gerichte haben diese Frage unterschiedlich entschieden. Einige Gerichte folgerten, dass das günstigere Rechtsregime in seiner Gesamtheit und unter Ausschluss des Übereinkommens Anwendung finden müsse.¹⁴ Mit anderen Worten darf sich eine Partei demnach nicht beliebig auf Vorschriften des Übereinkommens und auf diejenigen des innerstaatlichen Rechts oder anderer Übereinkommen berufen. Andere Gerichte vertreten die Auffassung, dass Artikel VII die Gerichte lediglich dazu auffordert, jene Rechte zu schützen, die eine Partei unter einem günstigeren Rechtsregime hätte; eine Aufgabe, die es nach Auffassung dieser Gerichte gestattet, dass Vorschriften des Übereinkommens und des innerstaatlichen Rechts sowie anderer Übereinkommen nebeneinander Anwendung finden¹⁵ (siehe Kapitel 2 unter Abschnitt C.4.a)).

F. FOLGEN DER NICHTANWENDUNG DES NEW YORKER ÜBEREINKOMMENS

Bei Nichtanwendung oder inkorrektur Anwendung des Übereinkommens ist der Staat grundsätzlich international haftbar. Eine Verletzung der dem Staat kraft des Übereinkommens obliegenden Verpflichtungen (siehe Abschnitt F.1 in diesem Kapitel) kann unter

14. *Deutschland*: Bundesgerichtshof, 21. September 2005, Rn. 8–10; *Yearbook* XXXI (2006), S. 640–728 (Germany no. 89).

15. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, District of Columbia, 31. Juli 1996 (*Chromalloy Aeroservices Inc. v. The Arab Republic of Egypt*), Civil No. 94-2339 (JLG); *Yearbook* XXII (1997) S. 881-1059 (United States no. 230).

gewissen Umständen ebenfalls eine Verletzung eines bilateralen oder multilateralen Investitionsvertrags darstellen (siehe Abschnitt VI.2 in diesem Kapitel). In jedem Fall bleibt der Schiedsspruch von solchen Verletzungen unberührt (siehe Abschnitt F.3 in diesem Kapitel).

1. Verletzung des New Yorker Übereinkommens

Obwohl das Übereinkommen keine Streitbeilegungsklausel enthält, ist das Übereinkommen ein internationaler Vertrag, der für die Vertragsstaaten völkerrechtliche Verpflichtungen begründet.

Wie oben dargelegt, haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ausländische Schiedssprüche und Schiedsvereinbarungen anzuerkennen und zu vollstrecken. Wenn eine Partei die Vollstreckung und/oder Anerkennung eines Schiedsspruches oder einer Schiedsvereinbarung, der bzw. die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt, beantragt, so muss ein Vertragsstaat das Übereinkommen anwenden. Der Vertragsstaat darf die Anerkennung und Vollstreckung nicht wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften unterwerfen, und wenn das Übereinkommen zu einer Verfahrensfrage schweigt, dürfen keine wesentlich beschwerlicheren Bedingungen als für die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche auferlegt werden.

In den Vertragsstaaten sind die Gerichte die wichtigsten Organe, die mit der Anwendung des Übereinkommens betraut sind. Im Völkerrecht werden Handlungen der Gerichte den Handlungen des Staates selbst zugerechnet. Wenn also ein Gericht das Übereinkommen nicht anwendet, es falsch anwendet oder Gründe für eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung heranzieht, die nicht vom Übereinkommen abgedeckt sind, so ist der Staat des Gerichtsstands international haftbar.

Sobald der Beitritt eines Staates zum Übereinkommen wirksam geworden ist, haftet dieser Staat international, unabhängig davon, ob das Übereinkommen korrekt in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist oder ob es veröffentlicht oder anderweitig gemäß den innerstaatlichen Vorschriften bekannt gemacht worden ist. Die

Tatsache, dass der Text des Übereinkommens beispielsweise nicht im jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, ändert daher nichts an der Verpflichtung des Staates, das Übereinkommen gemäß internationalem Recht einzuhalten.

2. Verletzung des Investitionsvertrags

Je nach Umständen kann eine Verletzung der Verpflichtung, Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, zugleich eine Verletzung eines anderen Vertrags darstellen. Dabei kann es sich um die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere deren Erstes Protokoll oder um Investitionsverträge handeln. Mit den letztgenannten Verträgen garantieren Staaten ausländischen Investor:innen unter anderem eine faire und gerechte Behandlung sowie Schutz vor Enteignung (außer wenn spezifische Bedingungen erfüllt sind). In Entscheidungen in Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Investitionsverträgen wurde festgestellt, dass Staaten ihre Verpflichtungen aus einem bilateralen Investitionsvertrag verletzt hatten, weil ihre Gerichte es versäumt hatten, eine gültige Schiedsvereinbarung anzuerkennen.¹⁶

3. Schiedsspruch ist unberührt

Ein Schiedsspruch bleibt von der Weigerung eines Staates, ihn anzuerkennen, unberührt. Die Entscheidung des Staates gilt nur innerhalb seines Hoheitsgebiets. Die obsiegende Partei ist somit weiterhin berechtigt, den Schiedsspruch geltend zu machen und seine Vollstreckung in anderen Staaten zu verlangen.

16. *Saipem SpA v. Bangladesh*, International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) Fall Nr. ARB/05/07 und *Salini Costruttori SpA v. Jordan*, ICSID Fall Nr. ARB/02/13, beide online verfügbar unter <www.icsid.worldbank.org>.

KAPITEL 2

ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINFÜHRUNG

B. ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE

1. Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Anfechtungen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit
2. Frist für den Antrag auf Verweisung im Laufe des Gerichtsverfahrens
3. Paralleles Schiedsverfahren nicht erforderlich für Verweisung auf Schiedsverfahren (Verweisung ist zwingend)

C. ANFORDERUNGEN AN DIE VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Die Schiedsvereinbarung muss in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen
2. Es muss eine Streitigkeit vorliegen, sie muss aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehen, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, und die Parteien müssen beabsichtigt haben, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen
3. Der Streitgegenstand muss schiedsfähig sein (Fähigkeit, „auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt zu werden“)
 - a. Das Recht, das zur Bestimmung der Schiedsfähigkeit Anwendung findet
 - b. Internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitlichen Standards für die Schiedsfähigkeit unterliegen

4. Die Schiedsvereinbarung muss formell und materiell-rechtlich gültig sein
 - a. Formelle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung muss „schriftlich“ sein
 1. *Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweises“)*
 2. *Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten aber nachträglich angenommenen Vertragsdokument*
 3. *Keine implizite Annahme*
 4. *Schiedsvereinbarung in einem Austausch von elektronischen Mitteilungen*
 - b. Materielle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung darf nicht hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar sein
 1. *Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht*
 2. *„Hinfällig“*
 3. *„Unwirksam“*
 4. *„Nicht erfüllbar“*
 - (i) *Wenn der Verweis auf das Schiedsverfahren optional ist*
 - (ii) *Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen ist*
 - (iii) *Wenn die Streitbeilegungsklausel Schritte vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens vorsieht*
 - (iv) *Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution ungenau angegeben ist*
 - (v) *Wenn es keinerlei Hinweis dazu gibt, wie die Schiedsrichter:innen zu ernennen sind („Kurzformklauseln“)*
5. Die Schiedsvereinbarung muss für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien verbindlich sein (Nichtunterzeichner:innen)

- a. Formelle Gültigkeit: Muss in Bezug auf Nichtunterzeichner:innen nicht erneut geprüft werden
- b. Materielle Gültigkeit: Die Nichtunterzeichner:innen müssen in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen
 1. *Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht*
 2. *Wann eine Nichtunterzeichner:in auf das Schiedsverfahren verwiesen werden kann*

D. WENN DIE ANFORDERUNGEN ZUR VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG VORLIEGEN, „HAT DAS GERICHT AUF ANTRAG EINER DER PARTEIEN SIE AUF DAS SCHIEDSGERICHTLICHE VERFAHREN ZU VERWEISEN“

1. Wie auf das schiedsgerichtliche Verfahren „verwiesen“ wird
2. Keine Verweisung von Amts wegen
3. Verfügbare Optionen, wenn das Gericht zu dem Entschluss gelangt, dass eine Partei nicht auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen ist

E. ZUSAMMENFASSUNG

A. EINFÜHRUNG

Um sicherzustellen, dass die ursprüngliche Absicht der Parteien, ihre Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen, nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass der Streitfall später einseitig staatlichen Gerichten unterbreitet wird, legt Artikel II des Übereinkommens Bedingungen fest, unter denen die Gerichte die Parteien an das Schiedsverfahren verweisen müssen, und schränkt die Gründe ein, aus denen eine Partei die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung anfechten kann.

„(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, sofern der Streitgegenstand auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden kann.

(2) Der Begriff „schriftliche Vereinbarung“ umfasst eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet oder in deren Brief- oder Telegrammwechsel enthalten ist.

(3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so muss das Gericht die Parteien auf Antrag einer Partei auf das Schiedsverfahren verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die besagte Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.“

Bevor ein Schiedsspruch erlassen wird, gibt es Situationen, in denen ein Gericht mit einer Anfechtung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung konfrontiert ist. Der häufigste Fall ist in Artikel II(3) aufgeführt, nämlich wenn ein Streitfall bezüglich einer Angelegenheit, für die die Parteien eine Schiedsvereinbarung geschlossen haben, dennoch vor Gericht gebracht wird und die Antragsgegner:in das Gericht ersucht, die Parteien auf ein Schiedsverfahren zu verweisen. Das Gericht kann gleichermaßen mit einem Antrag auf Erlass einer Verfügung gegen das Schiedsverfahren befasst werden oder um Maßnahmen zur Unterstützung des Schiedsverfahrens gebeten werden (beispielsweise zur Ernennung einer Schiedsrichter:in mangels Einigung der Parteien), welche dann von der anderen Partei mit der Begründung angefochten werden, dass die Schiedsvereinbarung ungültig ist.

Gerichte, die mit solchen Situationen konfrontiert sind, sollten den Zweck des Übereinkommens und die *Best Practices*, die sich in über

fünfundsechzig Jahren in den Vertragsstaaten herausgebildet haben, beachten.

Die Grundsätze in Artikel II des Übereinkommens erstrecken sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Rahmen von Artikel V(1)(a). Insbesondere bestimmt Artikel V(1)(a), dass die Gerichte die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs versagen können, wenn die relevante Schiedsvereinbarung nach dem auf sie anwendbaren Recht nicht gültig ist oder den Parteien die Geschäftsfähigkeit fehlte, eine Schiedsvereinbarung zu schließen.

B. ALLGEMEIN ANERKANNTE GRUNDSÄTZE

Wenn Gerichte mit einem Antrag auf Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung befasst werden, müssen sie zunächst einige grundlegende Merkmale des Übereinkommens berücksichtigen, die im Übereinkommen selbst nicht ausdrücklich geregelt sind. Insbesondere müssen die Gerichte Folgendes prüfen: den anwendbaren Überprüfungsmaßstab; den spätesten Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung eingebracht werden kann; und ob das Gericht seine Entscheidung erlassen kann, bevor ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde.

1. Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Anfechtungen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit

Zwei allgemein anerkannte Prinzipien der Schiedsgerichtsbarkeit sollten bei der Bestimmung des gerichtlichen Überprüfungsmaßstabs in der Phase vor Erteilung des Schiedsspruchs berücksichtigt werden.

Erstens erlaubt es die „Kompetenz-Kompetenz“ dem Schiedsgericht, jede Anfechtung seiner Zuständigkeit zu prüfen und sogar zu dem Schluss zu gelangen, dass es nicht zuständig ist. Diese Kompetenz ist unerlässlich, damit die Schiedsrichter:innen ihre Aufgabe

ordnungsgemäß erfüllen können. Es würde das schiedsgerichtliche Verfahren erheblich beeinträchtigen, wenn die Streitigkeit an die Gerichte zurückverwiesen würde, nur weil das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung in Frage gestellt wird. Wenn dem Schiedsgericht diese Befugnis fehlte, „könnte eine Partei das Schiedsverfahren jederzeit stilllegen, indem sie Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt, die dann nur in einem möglicherweise langwierigen Gerichtsverfahren geklärt werden könnten“.¹⁷

Das Übereinkommen schreibt die Anwendung des Kompetenz-Kompetenz-Prinzips nicht ausdrücklich vor. Mehrere Bestimmungen sprechen jedoch für die Anwendung dieses Grundsatzes. So verbieten es beispielsweise Artikel II(3) und Artikel V(1) des Übereinkommens nicht, dass sowohl Schiedsgerichte als auch Gerichte über die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts für eine bestimmte Streitigkeit entscheiden können. Darüber hinaus implizieren die Bestimmungen von Artikel V(1)(a) und V(1)(c), die sich mit der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen befassen, dass ein Schiedsgericht einen Schiedsspruch erlassen hat, auch wenn seine Zuständigkeit angefochten wird.

Zweitens, eng mit der Kompetenz-Kompetenz verbunden, ist der Grundsatz der Trennbarkeit der Schiedsklausel vom Hauptvertrag (auch als „Autonomie der Schiedsklausel“ bezeichnet). Hieraus folgt zweierlei: Zum einen berührt die Gültigkeit des Hauptvertrags die Gültigkeit der darin enthaltenen Schiedsvereinbarung grundsätzlich nicht, und zum anderen können der Hauptvertrag und die Schiedsvereinbarung unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen.

Diese Grundsätze zusammengekommen wurden von Gerichten in mehreren Rechtsordnungen so ausgelegt, dass die Bestimmung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch das Schiedsgericht selbst Vorrang hat. Infolgedessen beschränkt sich die gerichtliche Prüfung einer angeblich hinfalligen, unwirksamen oder nicht erfüllbaren

17. Howard M. Holtzmann und Joseph E. Neuhaus, A Guide to the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration, 479 (Kluwer 1989).

Schiedsvereinbarung in der Anfangsphase einer Streitigkeit auf offensichtliche Mängel (sog. *prima facie*-Prüfung). Die Gerichte haben die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung somit nur in offensichtlichen Fällen festgestellt und sind nur dann befugt, die Feststellungen des Schiedsgerichts zur Zuständigkeit in vollem Umfang zu überprüfen, wenn sie mit einem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs oder im Aufhebungsverfahren befasst werden (letzteres ist im Übereinkommen nicht geregelt). Auch wenn dies im Lichte des Zwecks des Übereinkommens wünschenswert ist, ist zugleich erneut zu betonen, dass das Übereinkommen hierzu keine ausdrückliche Stellung bezieht.

2. Frist für den Antrag auf Verweisung im Laufe des Gerichtsverfahrens

Das Übereinkommen sieht keine Frist für die Beantragung der Verweisung an ein Schiedsgericht vor. Die Antwort auf die Frage, wann ein Verweisungsantrag gestellt werden muss, findet sich im nationalen Schieds- oder Verfahrensrecht. Versäumt es eine Partei, den Antrag rechtzeitig zu stellen, ist davon auszugehen, dass sie auf das Recht auf ein Schiedsverfahren verzichtet hat und die Schiedsvereinbarung unwirksam wird.

Die meisten nationalen Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Anrufung des Schiedsgerichts vor einer Verteidigung in der Sache, also *in limine litis*, beantragt werden muss.¹⁸

3. Paralleles Schiedsverfahren nicht erforderlich für Verweisung auf Schiedsverfahren (Verweisung ist zwingend)

Über die Zulässigkeit eines Verweisungsantrags und die Zuständigkeit des Gerichts sollte unabhängig davon entschieden werden, ob bereits

18. Siehe etwa Artikel 8(1) des UNCITRAL Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde, es sei denn, das nationale Schiedsverfahrensrecht sieht etwas anderes vor.

Obwohl dies im Übereinkommen nicht vorgesehen ist, vertreten die meisten Gerichte die Auffassung, dass die tatsächliche Einleitung eines Schiedsverfahrens keine Voraussetzung für den Antrag auf Verweisung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht ist.

C. ANFORDERUNGEN AN DIE VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG

Um die Wirkungen einer Schiedsvereinbarung nach Artikel II des Übereinkommens durchzusetzen, muss das angerufene Gericht davon überzeugt sein, dass:

1. Die Schiedsvereinbarung in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt;
2. Eine Streitigkeit vorliegt, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entsteht, und dass die Parteien beabsichtigt haben, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;
3. Die Streitigkeit schiedsfähig ist (d.h. sie kann „auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden“);
4. Die Schiedsvereinbarung formell (schriftlich festgehalten) und materiell gültig ist (nicht hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar); und
5. Die Schiedsvereinbarung für die am Rechtsstreit vor dem Gericht beteiligten Parteien verbindlich ist.

1. Die Schiedsvereinbarung muss in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen

Um vom Schutz des Übereinkommens zu profitieren, muss die Schiedsvereinbarung in dessen Geltungsbereich fallen (siehe Kapitel 1, Abschnitt B.2).

2. Es muss eine Streitigkeit vorliegen, sie muss aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstehen, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, und die Parteien müssen beabsichtigt haben, diesen Streitgegenstand einem Schiedsverfahren zu unterwerfen

Damit ein Schiedsverfahren stattfinden kann, muss eine Streitigkeit zwischen den Parteien bestehen. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, die Parteien auf ein Schiedsverfahren zu verweisen, wenn keine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, auch wenn dies ein sehr seltener Fall ist.

Nach Artikel II(1) müssen diese Streitigkeiten aus einem „bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art“, herrühren. Es ist allgemein anerkannt, dass Fälle, denen Investitionsverträge zugrunde liegen, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen (siehe Kapitel 1, Abschnitt D.2 zum Handelssachenvorbehalt). Ob ein deliktischer Anspruch erfasst ist, hängt vom Wortlaut der Schiedsklausel ab, d.h. davon, ob die Klausel weit gefasst ist und ob der deliktische Anspruch in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem vertraglichen Anspruch steht.

Eine Partei einer Schiedsvereinbarung kann sich jedoch darauf berufen, dass die Ansprüche, die sie gegen eine andere Partei der Schiedsvereinbarung geltend macht, nicht unter die Schiedsvereinbarung fallen. Das Erfordernis, dass die Streitigkeit in den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen muss, damit die Parteien vor ein Schiedsgericht gestellt werden können, ergibt sich

implizit aus Artikel II(3), der als Voraussetzung für eine Verweisung auf das Schiedsverfahren festlegt, dass die Klage „in einer Angelegenheit erhoben wird, über die die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben“.

Mitunter stellt sich die Frage, ob der Begriff „Streitigkeiten *unter* dem Rechtsverhältnis“ bei strenger Auslegung in einem engeren Sinne zu verstehen ist als „Streitigkeiten *aus* dem Rechtsverhältnis“. Ähnliche Fragen stellen sich in Bezug auf die Bedeutung von „mit Bezug zu“ und „betreffend“.

Wie der englische Court of Appeal in der Rechtssache *Fiona Trust v Privalov*¹⁹ vorschlug, sollte das Augenmerk jedoch eher darauf gerichtet werden, ob vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Parteien die Absicht hatten, die betreffende Streitigkeit von der Schiedsgerichtsbarkeit auszuschließen. Wie das Gericht damals formulierte:

„Gewöhnliche Geschäftsleute wären überrascht über die schönen Unterscheidungen, die in den Rechtssachen gemacht werden, und über die Zeit, die der Streit darüber in Anspruch nimmt, ob ein bestimmter Fall unter die eine oder eine andere sehr ähnliche Formulierung fällt“.

Die Entscheidung wurde vom House of Lords bestätigt, das der Auffassung des Berufungsgerichts Beifall zollte.²⁰

Bei der Klärung von Fragen des Anwendungsbereichs müssen sich die Gerichte unter Umständen mit dem Wortlaut einiger

19. *Vereinigtes Königreich*: England and Wales Court of Appeal, 24. Januar 2007 (*Fiona Trust & Holding Corporation & Ors v. Yuri Privalov & Ors*) [2007] EWCA Civ 20, Rn. 17; *ICCA Yearbook XXXII* (2007) S. 654-682 unter [6] (UK no. 77).

20. *Vereinigtes Königreich*: House of Lords, 17. Oktober 2007 (*Fili Shipping Company Limited (14th Claimant) and others v. Premium Nafta Products Limited (20th Defendant) and others*) [2007] UKHL 40, Rn. 12; *Yearbook XXXII* (2007) S. 654-682 unter [45] (UK no. 77).

Schiedsvereinbarungen auseinanderzusetzen, die anscheinend nur eine bestimmte Art von Ansprüchen abdecken oder auf einen bestimmten Zweck beschränkt sind. Die Nachteile, die sich ergeben, wenn Streitigkeiten aus ein und demselben Vertrag verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugewiesen werden, sind jedoch erheblich. Wenn eine Schiedsklausel weit gefasst ist, kann daher nur der überzeugendste Beweis für die Absicht, den Anspruch der Schiedsgerichtsbarkeit zu entziehen, Erfolg haben, insbesondere wenn der Ausschluss vage formuliert ist.²¹

Während die Frage des Geltungsbereichs im Übereinkommen geregelt ist, gilt dies nicht für die Frage des Inhalts der Schiedsvereinbarung. Mitunter verwenden die Parteien, insbesondere in bestimmten Branchen, in ihren Verträgen „Kurzformklauseln“, die nur Mindestparameter für das von ihnen gewählte Streitbeilegungsverfahren enthalten. Die Gerichte werden prüfen müssen, ob selbst bei diesen Mindestangaben klar ist, dass die Parteien ihre Streitigkeit schiedsgerichtlich beilegen wollen, und ob genügend Informationen vorliegen, um festzustellen, worauf sich die Parteien geeinigt haben (z. B. welche Schiedsinstitution, wenn überhaupt, und welcher Schiedsort, wenn ein solcher bestimmt werden soll).

21. Cf. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Eastern District of Pennsylvania, Zivilsache Nr. 17-5399, 22. August 2018 (*PDC Machines Inc. v. NEL Hydrogen A/S (formerly known as H2 Logic A/S et al.)*), *Yearbook XLIV* (2019) (US no. 979), der entschied, dass eine weit gefasste Schiedsklausel in einer Kooperationsvereinbarung nicht Streitigkeiten erfasse, die aus einer vorherigen verwandten, Verschwiegenheitsvereinbarung entstanden seien, da die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung die frühere Verschwiegenheitsvereinbarung nicht in Bezug nahmen und die Verschwiegenheitserklärung eine *entire agreement*-Klausel enthielt.

3. Der Streitgegenstand muss schiedsfähig sein (Fähigkeit, „auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt zu werden“)

Nachdem das Gericht festgestellt hat, dass zwischen den Parteien eine Streitigkeit aus einem Rechtsverhältnis besteht, die die Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen wollten, kann es der Schiedsvereinbarung die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn die Vereinbarung einen Gegenstand betrifft, der nicht schiedsfähig ist, d. h. eine Angelegenheit, die nicht „auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden kann“ im Sinne von Artikel II(1).

Nach allgemeiner Auffassung bezieht sich der Wortlaut des Übereinkommens auf solche Angelegenheiten, die als „nicht schiedsfähig“ gelten, weil sie ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen. Jeder Staat entscheidet im Einklang mit seiner eigenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Werteordnung, welche Angelegenheiten durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden können und welche nicht. Zu den klassischen Beispielen gehören statusrechtliche Beziehungen (Scheidungen, Vaterschaftsanfechtungen, etc.), Straftaten, arbeits- oder beschäftigungsrechtliche Ansprüche, Insolvenzen, Steuerstreitigkeiten usw. Der Kreis nicht schiedsfähiger Angelegenheiten ist indes im Laufe der Zeit infolge der zunehmenden Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit erheblich geschrumpft. Es ist heute keine Ausnahme mehr, dass bestimmte Aspekte arbeitsrechtlicher Ansprüche oder von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Insolvenz schiedsfähig sind.

Darüber hinaus unterscheiden viele Gerichte zwischen rein inländischen Schiedsverfahren und solchen mit internationalem Bezug und gestatten Letzteren einen größeren Spielraum in Fragen betreffend die Schiedsfähigkeit.

Die US-Gerichte haben den Begriff „Schiedsfähigkeit“ in einem deutlich abweichenden Sinne verwendet. Während die meisten nationalen Rechtssysteme das Kriterium der fehlenden

„Schiedsfähigkeit“ so verstehen, dass es sich auf den Charakter des allgemeinen Streitgegenstandes bezieht, qualifizieren die US-Gerichte eine Streitigkeit als „schiedsfähig“ oder „nicht schiedsfähig“ auf der Grundlage von Fragen, die für die jeweilige Streitigkeit der Parteien spezifisch sind, einschließlich z.B. des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs einer Schiedsvereinbarung.²² Anwälte:innen und Richter:innen sollten diese terminologische Unterscheidung berücksichtigen, um Missverständnisse bei der Analyse US-amerikanischer Gerichtsentscheidungen zu vermeiden.

a. Das Recht, das zur Bestimmung der Schiedsfähigkeit Anwendung findet

Artikel II(1) schweigt zu der Frage, nach welchem Recht die Schiedsfähigkeit zu bestimmen ist, und überlässt ihre Beantwortung dem Gericht.

Was die Schiedsfähigkeit in der Anfangsphase eines Rechtsstreits betrifft, so können die Gerichte zwischen mehreren Möglichkeiten wählen, darunter die *lex fori* (die eigenen nationalen Bestimmungen über die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten), das Recht des Schiedsorts, das Recht der Schiedsvereinbarung, das für die beteiligte Partei maßgebliche Recht, wenn es sich um eine Vereinbarung mit einem Staat oder einer staatlichen Einrichtung handelt, oder das Recht des Ortes, an dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

In der Praxis ist die Anwendung der *lex fori* die geeignetste und am wenigsten problematische Lösung. Dieser Ansatz ist im Rahmen des Übereinkommens am besten geeignet (sofern das Gericht auch ohne Schiedsvereinbarung zuständig wäre), da er im Einklang mit Artikel V(2)(a) steht, der die Anwendung der Schiedsfähigkeitskriterien der *lex fori* in Bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen vorsieht. Er ist zudem der am wenigsten problematische, da die Anwendung alternativer Ansätze im Vergleich schwieriger ist: Die Auffassung

22. Z.B., *First Options of Chicago, Inc. v. Kaplan*, 514 U.S. 938, 944-947 (1995).

inländischer Gerichte über die Schiedsfähigkeit einer Streitigkeit ist nicht immer in Gesetzen niedergelegt, sondern wird vielmehr durch die Rechtsprechung bestimmt, was eine gründliche Untersuchung ausländischer Rechtsordnungen erforderlich macht.

In Fällen, an denen ein Staat als Partei beteiligt ist, wird inzwischen allgemein anerkannt, dass sich der Staat nicht auf sein eigenes Recht zur fehlenden Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes berufen kann.²³

b. Internationale Schiedsvereinbarungen sollten einheitlichen Standards für die Schiedsfähigkeit unterliegen

In jedem Fall sollten die Bestimmungen über die Schiedsfähigkeit unter Berücksichtigung der im Übereinkommen verankerten Gültigkeitsvermutung für internationale Schiedsvereinbarungen ausgelegt werden (die Gültigkeitsvermutung wird in diesem Kapitel unter C.4 erörtert.) Dementsprechend können bei internationalen Schiedsvereinbarungen nicht alle Ausnahmen von der Schiedsfähigkeit der Streitigkeit geltend gemacht werden, die bei rein inländischen Schiedsvereinbarungen erfolgreich wären.

Es gibt kein allgemeingültiges Kriterium zur Unterscheidung zwischen inländischen und internationalen Schiedsvereinbarungen. Einige Gesetze enthalten formale Definitionen (z. B. unterschiedliche Staatsangehörigkeiten); andere beziehen sich hingegen eher normativ auf „internationale Transaktionen“ ohne weitere Definition.

23. Das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht sieht in Artikel 177(2) vor:

„Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.“

4. Die Schiedsvereinbarung muss formell und materiell-rechtlich gültig sein

In Artikel II(1) heißt es, dass die Schiedsvereinbarung „schriftlich“ sein muss. Dieses Erfordernis wird in Artikel II(2) wie folgt definiert: „eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede [...], sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben“. Dieses Schriftformerfordernis bezieht sich auf die formale Gültigkeit der Schiedsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens.

Wie alle anderen Verträge unterliegen auch Schiedsvereinbarungen den Regeln für die Entstehung und die materielle Wirksamkeit. Dies geht aus Artikel II(3) hervor, der vorsieht, dass ein Gericht einem Antrag auf Verweisung an ein Schiedsgericht stattgeben sollte, es sei denn, es stellt fest, dass die mutmaßliche Schiedsvereinbarung „hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar“ ist.

Auf diese Fragen der formellen und materiellen Wirksamkeit ist nachfolgend näher einzugehen. Im Ausgangspunkt sollten Gerichte bei der Prüfung von der Gültigkeit aller Schiedsvereinbarungen ausgehen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Die Verfasser:innen des Übereinkommens wollten die Möglichkeit ausschließen, dass eine Partei einer Schiedsvereinbarung von ihrer Zusage, Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren beizulegen, abrückt und die Streitigkeit stattdessen den staatlichen Gerichten vorlegt. Dementsprechend ist das Übereinkommen von einem „vollstreckungsfreundlichen“ und „schiedsgerichtsfreundlichen“ Grundverständnis geprägt, das auf der vermuteten – formellen und materiellen – Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen fußt („Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, ...“). Diese Gültigkeitsvermutung kann nur aus einer begrenzten Anzahl von Gründen widerlegt werden („... sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist“).

Die vollstreckungsfreundliche Ausrichtung bedeutet, dass das Übereinkommen ungünstigere nationale Rechtsvorschriften verdrängt.

Die Gerichte dürfen nach ihrem nationalen Recht keine strengeren Anforderungen an die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung stellen (wie etwa das Erfordernis, dass die Schiedsklausel in einem Vertrag gesondert unterzeichnet werden muss).

In dieser Hinsicht zeigt die Praxis, dass die Gerichte im Allgemeinen dem Grundsatz folgen, dass eine Schiedsvereinbarung dann gültig ist, wenn redlicherweise davon auszugehen ist, dass das – schriftliche – Angebot, Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren beizulegen, angenommen wurde (d. h., dass eine Willensübereinkunft vorliegt). Diese Annahme kann auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck gebracht werden und unterliegt einer Einzelfallbetrachtung.

a. Formelle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung muss „schriftlich“ sein

Die Vollstreckung einer Schiedsvereinbarung kann nach dem Übereinkommen nicht erfolgen, wenn das in Artikel II festgelegte Schriftformerfordernis nicht erfüllt ist. Artikel II(2) definiert eine schriftliche Vereinbarung als „Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede [...], sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben“.

Offenkundig erfüllt eine von beiden Parteien unterzeichnete Schiedsvereinbarung oder eine in einen unterzeichneten Vertrag aufgenommene Schiedsklausel das Erfordernis der Schriftlichkeit. Eine gesonderte Unterzeichnung der Schiedsklausel ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus erfüllt nach Artikel II(2) eine Schiedsvereinbarung, die in einem Briefwechsel, einem Telegramm oder einer ähnlichen Mitteilung enthalten ist, die Schriftform. In diesem Fall und im Gegensatz zum ersten Teil von Artikel II(2) – der sich auf eine „Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede [...], sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet“ ist bezieht – besteht kein Erfordernis, dass die Briefe und Telegramme unterzeichnet sein müssen.

Das Übereinkommen legt eine einheitliche internationale Regel fest. Die Verfasser:innen des Übereinkommens haben versucht, einen Konsens in einer Frage zu erzielen, in der die einzelstaatlichen Rechtsordnungen unterschiedliche Ansätze verfolgten – und noch immer verfolgen –, indem sie eine vergleichsweise liberale materiellrechtliche Vorschrift über das Schriftlichkeitserfordernis aufstellten, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeht.

Artikel II(2) legt somit gewissermaßen die Höchstanforderungen fest und verwehrt es den Vertragsstaaten, zusätzliche oder anspruchsvollere Formerfordernisse im nationalen Recht aufzustellen. Beispiele für strengere Anforderungen sind die Verwendung einer bestimmten Schriftart oder -größe für die Schiedsvereinbarung, die Abfassung der Vereinbarung in einer öffentlichen Urkunde oder eine gesonderte Unterschrift usw.

Artikel II(2) wurde früher so ausgelegt, dass er nicht nur einen Höchststandard festlegt, sondern auch ein internationales Mindesterfordernis, wonach die Gerichte nicht berechtigt waren, weniger als die im Übereinkommen vorgesehene Schriftform zu verlangen. Dies ist jedoch nicht mehr die allgemeine Auffassung.

In Anlehnung an die derzeitige internationale Handelspraxis wird Artikel II(2) zunehmend so verstanden, dass er die Anwendung weniger strenger Formvorschriften durch die Vertragsstaaten nicht ausschließt.

Diese Auslegung wird durch Artikel VII(1) gestützt. Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, soll Artikel VII(1) die Anwendung von für die betroffene Partei günstigeren nationalen oder internationalen Bestimmungen ermöglichen. Obwohl diese Bestimmung die Vollstreckung von Schiedssprüchen zum Gegenstand hat, lässt sich mancherorts eine Tendenz beobachten, die Wertungen der Vorschrift auf Schiedsvereinbarungen zu übertragen. Dieser Ansatz wird jedoch nicht allgemein akzeptiert, insbesondere da Artikel VII(1) von einigen Gerichten als eine Bestimmung angesehen wird, die es ihnen erlaubt, auf den Verfahrensgegenstand in seiner Gesamtheit statt dem Übereinkommen innerstaatliches Recht anzuwenden, nicht aber, für

Einzelfragen immer wieder zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht zu wählen.

Daher haben viele Gerichte versucht, den modernen Anforderungen des internationalen Handels gerecht zu werden, indem sie Artikel II(2) nicht gänzlich unberücksichtigt ließen, sondern ihn weit auslegten – und großzügig das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung annahmen – oder ihn so auslegten, dass er lediglich einige Beispiele dafür enthält, was eine „schriftliche“ Vereinbarung im Sinne von Artikel II(1) sei (zu Artikel VII(1) siehe Kapitel 1, Abschnitt E.4)

Beide Ansätze zu Artikel II(2) wurden von UNCITRAL in ihrer Empfehlung vom 7. Juli 2006 (siehe **Anhang III** dieses Leitfadens) befürwortet. UNCITRAL empfahl:

„Artikel VII Absatz 1 des [Übereinkommens] sollte so angewandt werden, dass eine betroffene Partei die ihr nach den Rechtsvorschriften und Verträgen des Staates, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, zustehenden Rechte in Anspruch nehmen darf, um die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Schiedsspruches zu ersuchen“

und

„Artikel II Absatz 2 des [Übereinkommens] sollte so angewandt werden, dass anerkannt wird, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind“.

In jedem Fall besteht nun weitgehend Einigkeit darüber, dass eine übermäßig strenge und unflexible Anwendung des Schriftformerfordernisses des Übereinkommens den derzeitigen und weit verbreiteten Gepflogenheiten im Geschäftsleben widersprechen und der vollstreckungsfreundlichen Ausrichtung des Übereinkommens zuwiderlaufen würde.

Trotz der weit verbreiteten Tendenz, das Schriftformerfordernis des Übereinkommens großzügig anzuwenden, gibt es indes Situationen, in

denen die formale Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen angefochten werden kann. Einige häufige Situationen werden im Folgenden erörtert.

1. Schiedsklausel in einem Dokument, auf das im Hauptvertragsdokument verwiesen wird („Aufnahme mittels Verweises“)

In der Praxis ist es üblich, dass das Hauptvertragsdokument auf allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Standardformulare verweist, die eine Schiedsklausel enthalten können.

Das Übereinkommen schweigt zu dieser Frage. Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, ob Schiedsklauseln, die durch Verweis aufgenommen wurden, die in Artikel II festgelegten Formerfordernisse erfüllen.

Die Lösung dieser Frage sollte von Fall zu Fall erfolgen, wobei jedoch bestimmte Kriterien zu berücksichtigen sind, wie z. B. der Status der Parteien (z. B. ob es sich um erfahrene Geschäftsleute handelt), die Handelsbräuche in der jeweiligen Branche, die Frage, ob der Hauptvertrag in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich auf die Schiedsklausel verweist sowie die Frage, ob das Dokument, das die Schiedsklausel enthält, der anderen Partei vor oder bei Vertragsabschluss übermittelt wurde.

Stellt sich nach Anwendung dieser Kriterien heraus, dass die Parteien von der Existenz einer durch Verweis einbezogenen Schiedsvereinbarung wussten oder hätten wissen müssen, neigen die Gerichte im Allgemeinen dazu, die formale Gültigkeit der Schiedsvereinbarung zu bestätigen.

So können beispielsweise Schiedsklauseln als vereinbart gelten, wenn sie in Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, auf die in allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird,²⁴ oder in

24. *Frankreich: Cour d'Appel, Paris, 26. März 1991 (Comité Populaire de la Municipalité d'El Mergeb v. Société Dalico Contractors)* Revue de l'Arbitrage 1991, S. 456.

allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die in Bestellungen verwiesen wird – vorausgesetzt, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt sind oder Teil der Bestellunterlagen sind.²⁵

Die Gerichte sind geteilter Meinung darüber, ob ein Verweis in einem Frachtbrief auf einen Chartervertrag, der eine Schiedsvereinbarung enthält, ausreichend ist. Auch hier ist das empfohlene Kriterium, ob die Parteien von der Schiedsvereinbarung Kenntnis hatten oder hätten haben müssen. Wird im Frachtbrief ausdrücklich auf die Schiedsklausel im Chartervertrag verwiesen, so wird dies im Allgemeinen als ausreichend angesehen.²⁶ Die Gerichte sind seltener bereit, einen allgemeinen Verweis auf den Chartervertrag als ausreichend zu betrachten.²⁷

2. *Schiedsklausel in einem nicht unterzeichneten aber nachträglich angenommenen Vertragsdokument*

In diesem Fall muss die Zustimmung zur Schiedsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden, je nachdem, wie die nachträgliche Annahme erfolgt ist.

25. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Western District of Washington, 19. Mai 2000 (*Richard Bothell and Justin Bothell/Atlas v. Hitachi, et al.*, 19. Mai 2000, 97 F.Supp.2d. 939 (W.D. Wash. 2000); *Yearbook XXVI* (2001) S. 939-948 (US no. 342).

26. Siehe *Spanien*: Audiencia Territorial, Barcelona, 9. April 1987 (*Parties not indicated*) 5 Revista de la Corte Española de Arbitraje (1988-1989); *Yearbook XXI* (1996) S. 671-672 (Spain no. 25), welche entschied, dass ein allgemeiner Verweis in einem Frachtbrief die Schiedsklausel in dem Chartervertrag nicht wirksam einbezieht.

27. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 18. August 1977 (*Coastal States Trading, Inc. v. Zenith Navigation SA and Sea King Corporation*), *Yearbook IV* (1979) S. 329-331 (US no. 19) und United States District Court, Northern District of Georgia, Atlanta Division, 3. April 2007 (*Interested Underwriters at Lloyd's and Thai Tokai v. M/T SAN SEBASTIAN and Oilmar Co. Ltd.*) 508 F. Supp. 2d (N.D. GA. 2007) S. 1243; *Yearbook XXXIII* (2008) S. 935-943 (US no. 619).

So kann es beispielsweise sein, dass ein Vertrag, der eine Schiedsklausel enthält, mit allgemeinen Vorbehalten oder Bedingungen nachträglich schriftlich angenommen wird. In einem solchen Fall kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Schiedsvereinbarung aufrechterhalten bleibt, sofern ihr nicht ausdrücklich widersprochen wurde und ein schriftliches Dokument vorliegt, das die Vereinbarung der Parteien über ein Schiedsverfahren belegt. In Ermangelung eines ausdrücklichen gegenteiligen Wortlauts berühren weder allgemeine Vorbehalte noch mögliche nachträgliche Bedingungen (z. B. Bestimmungen wie „diese Bestätigung steht unter dem Vorbehalt von Einzelheiten“) die Schiedsklausel.²⁸

Zunehmend sehen sich die Gerichte mit Schiedsvereinbarungen konfrontiert, die im Rahmen von Investitionsschiedsverfahren geschlossen werden, bei denen der Staat in einem Vertrag ein ständiges Schiedsangebot unterbreitet, das Investor:innen anschließend schriftlich annehmen, indem sie ihren Antrag auf ein Schiedsverfahren einreichen. Es ist unstrittig, dass dies dem Schriftformerfordernis des Artikels II genügt.²⁹

3. *Keine implizite Annahme*

Wird dagegen ein Vertrag, der eine Schiedsklausel enthält, von einer Partei an eine andere übermittelt und antwortet diese nicht, sondern führt den Vertrag aus, so stellt sich die Frage der stillschweigenden Zustimmung oder der stillschweigenden Annahme der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Situation ist in der modernen Geschäftspraxis häufig anzutreffen, da wirtschaftliche Vorgänge häufig auf der Grundlage zusammenfassender Dokumente wie Bestellungen

28. *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 15. Februar 2001 (*US Titan Inc. v. Guangzhou ZhenHua Shipping Co.*) 241 F.3d (2nd Cir. 2001) S. 135; *Yearbook XXVI* (2001) S. 1052-1065 (US no. 354).

29. Siehe etwa *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 17. März 2011 (*Republic of Ecuador v. Chevron Corporation, et al.*), *Yearbook XXXVI* (2011) (US no. 737).

oder Buchungsbelegen abgewickelt werden, die nicht zwingend eine schriftliche Antwort der anderen Partei erfordern.

Im Prinzip erfüllt die stillschweigende Annahme nicht das Schriftformerfordernis des Übereinkommens, und einige Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen.³⁰ Im Einklang mit der Auffassung, dass das Übereinkommen im Kontext der sich entwickelnden internationalen Handelspraktiken ausgelegt werden sollte, haben einige Gerichte jedoch entschieden, dass die stillschweigende Annahme eines schriftlichen Angebots (z. B. durch Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung³¹ oder die Anwendung von Handelsbräuchen, die den stillschweigenden Abschluss einer Schiedsvereinbarung erlauben³²) den Zwecken von Artikel II(2) genügt. Die letztgenannten Entscheidungen hätten auch durch ein Opt-out vom Übereinkommen gemäß Artikel VII(1) getroffen werden können, um in den Genuss günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schriftformerfordernisses zu gelangen.

In diesem Zusammenhang änderte UNCITRAL im Jahr 2006 Artikel 7 (Definition und Form der Schiedsvereinbarung) ihres Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (siehe **Anhang II** dieses Leitfadens) und sah zwei Optionen vor. Option I führte eine flexible Definition einer schriftlichen Vereinbarung ein:

„Eine Schiedsvereinbarung ist schriftlich, wenn ihr Inhalt in irgendeiner Form festgehalten wird, und zwar unabhängig davon, ob

30. Siehe etwa *Deutschland*: Oberlandesgericht, Frankfurt am Main, 26. Juni 2006 (*Manufacturer v. Buyer*) IHR 2007 S. 42-44; *Yearbook XXXII* (2007) S. 351-357 (Germany no. 103).

31. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 6. August 1997 (*Kahn Lucas Lancaster, Inc. v. Lark International Ltd.*), *Yearbook XXIII* (1998) S. 1029-1037 (US no. 257).

32. *Deutschland*: Bundesgerichtshof, 3. Dezember 1992 (*Buyer v. Seller*), *Yearbook XX* (1995) S. 666-670 (Germany no. 42).

die Schiedsvereinbarung oder der Vertrag mündlich, *durch konkludentes Handeln* oder auf andere Weise geschlossen wurde.“

(Artikel 7(3)) (Hervorhebung diesseits)

Diese Definition erkennt eine Aufzeichnung des „Inhalts“ der Vereinbarung „in irgendeiner Form“ als gleichwertig mit der traditionellen Schriftform an. Die schriftliche Aufzeichnung ist nach wie vor erforderlich.

Bei Option II entfällt das Schriftformerfordernis.

Darüber hinaus hat UNCITRAL, wie bereits erwähnt, empfohlen, Artikel II(2) des Übereinkommens so anzuwenden, „dass anerkannt wird, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind“ (siehe dieses Kapitel oben unter D.2.a und **Anhang II** dieses Leitfadens).

Obwohl diese Optionen und Empfehlungen keine direkten Auswirkungen auf das Übereinkommen haben, (i) weisen sie auf einen Trend zu einer liberalen Auslegung des Übereinkommens hin; und (ii) spiegeln eine Entwicklung des innerstaatlichen Schiedsverfahrensrechts vieler Länder wider, die das UNCITRAL-Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit übernommen haben dessen Regeln über die „günstigeres Recht“-Klausel in Artikel VII(1) angewendet werden können.

4. Schiedsvereinbarung in einem Austausch von elektronischen Mitteilungen

Der Wortlaut von Artikel II(2) sollte die Kommunikationsmittel abdecken, die 1958 zur Verfügung standen. Er kann redlicherweise so ausgelegt werden, dass er gleichwertige moderne Kommunikationsmittel erfasst. Das Kriterium ist, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich festgehalten werden muss. Alle Kommunikationsmittel, die dieses Kriterium erfüllen, sollten daher als mit Artikel II(2) übereinstimmend angesehen werden, einschließlich elektronischer Kommunikation.

In Bezug auf die elektronische Kommunikation verfolgt das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit den folgenden Ansatz:

„Das Erfordernis der Schriftlichkeit einer Schiedsvereinbarung wird durch eine elektronische Kommunikation erfüllt, wenn die darin enthaltenen Informationen so zugänglich sind, dass sie für eine spätere Bezugnahme zugänglich sind.“

b. Materielle Gültigkeit: Die Schiedsvereinbarung darf nicht hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar sein

Die Begriffe „hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar“ wurden von den Verfasser:innen nicht erläutert. Die folgenden Ausführungen zielen darauf ab, diesen Begriffen eine Bedeutung zu geben.

1. Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

Artikel V(1)(a) verweist auf das Recht, dem die Parteien die Schiedsvereinbarung unterworfen haben, als das auf ihre Gültigkeit anwendbare Recht (siehe Kapitel 3). In der Praxis wählen die Parteien jedoch nur selten im Voraus das Recht, das auf das Zustandekommen und die materielle Wirksamkeit ihrer Schiedsvereinbarung anzuwenden ist. Diese Bestimmung ist daher von dem Gericht vorzunehmen, das mit einer Anfechtung der Vereinbarung befasst ist. Es gibt mehrere Möglichkeiten. Einige der am häufigsten gewählten Lösungen sind entweder (wie im Übereinkommen erwähnt) das Recht des Sitzes des Schiedsgerichts, das sich in einem anderen Land als dem des Gerichts befinden kann (Artikel V(1)(a) 2. Alternative, analog), die *lex fori* oder etwa das Recht, das auf den Hauptvertrag Anwendung findet. Im Jahr 2020 entschied der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, dass in Fällen, in denen die Parteien das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht nicht angegeben haben, das von den Parteien für den

Hauptvertrag gewählte Recht im Allgemeinen auch auf die Schiedsvereinbarung anwendbar ist.³³ Einige Gerichtsbarkeiten haben auch die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung ohne Verweis auf ein nationales Gesetz bestätigt und sich stattdessen ausschließlich auf den gemeinsamen Willen der Parteien berufen. Grundsätzlich scheint die Wahl des anwendbaren materiellen Rechts auf dasjenige zu fallen, das für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung am günstigsten ist.³⁴

2. „Hinfällig“

Die Ausnahme der „Hinfälligkeit“ ist dahin zu verstehen, dass sie Fälle erfasst, in denen die Schiedsvereinbarung von vornherein nichtig ist. Typische Beispiele für Einwände, die in diese Kategorie fallen, sind Unzumutbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Irrtum. Auch Mängel beim Zustandekommen der Schiedsvereinbarung, wie z. B. Geschäftsunfähigkeit oder fehlende Vollmacht, fallen hierunter (siehe auch Kapitel 3, Abschnitt D.1, Artikel V(1)(a) Geschäftsunfähigkeit).

Wenn das Gericht den Grundsatz der Trennbarkeit akzeptiert (siehe dieses Kapitel oben, Abschnitt B.1), hindert nur die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung und nicht die Ungültigkeit des Hauptvertrags das Gericht daran, die Parteien auf ein Schiedsverfahren zu verweisen. Beispielsweise ist ein Vertrag, der die Aufteilung eines Marktes unter Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften zum Gegenstand hat, rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit berührt jedoch nicht die in der Schiedsklausel zum Ausdruck gebrachte Zustimmung, die damit verbundenen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

33. *Vereinigtes Königreich: Supreme Court (Enka Insaat ve Sanayi AS v. OOO Insurance Company Chubb)* [2020] UKSC 38.

34. Eine Formulierung dieses Ansatzes findet sich in Artikel 178(2) des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht:

„Die Schiedsvereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.“

Über Vorbringen zu Betrug, arglistiger Täuschung oder Nötigung, die sich darauf beziehen, ob eine Partei überhaupt in ein Schiedsverfahren hätte einwilligen können, können die Gerichte jedoch unter Umständen unmittelbar selbst entscheiden.

3. „Unwirksam“

Eine unwirksame Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel II(3) ist eine Schiedsvereinbarung, die zu einem früheren Zeitpunkt gültig war, aber keine rechtliche Wirkung mehr entfaltet.

Die Ausnahme der „Unwirksamkeit“ umfasst in der Regel Fälle von Verzicht, Widerruf, Ablehnung oder Kündigung der Schiedsvereinbarung. Ebenso ist die Schiedsvereinbarung als unwirksam anzusehen, wenn dieselbe Streitigkeit zwischen denselben Parteien bereits vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht entschieden wurde (*res judicata* oder *ne bis in idem* bzw. anderweitige Rechtskraft).

So hat der Oberste Gerichtshof Italiens entschieden, dass die italienischen Gerichte ungeachtet der Schiedsklausel im Vertrag für eine Streitigkeit zuständig waren, weil die Parteien aufgrund des gegen den Irak verhängten Embargos zum maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage in erster Instanz nicht mehr frei über die zugrunde liegenden vertraglichen Rechte verfügen konnten.³⁵

35. *Italien*: Oberster Gerichtshof von Italien, Fall Nr. 23893, 24. November 2015 (*Government and Ministries of the Republic of Iraq v. Armamenti e Aerospazio SpA et al.*), *Yearbook* XLI (2016) S. 503 (Italy no. 189). Obwohl der höchste Gerichtshof die Entscheidung als eine Analyse der Hinfälligkeit der Schiedsklausel aufgrund mangelnder Schiedsfähigkeit der Streitsache darstellt, scheint der tatsächliche Hintergrund vielmehr Fragen der Unwirksamkeit der Klausel zu betreffen.

4. „Nicht erfüllbar“

Diese Einrede umfasst Fälle, in denen das Schiedsverfahren aufgrund physischer oder rechtlicher Hindernisse nicht fortgesetzt werden kann.

Physische Hindernisse für die Durchführung des Schiedsverfahrens umfassen nur sehr wenige Fälle wie den Tod einer in der Schiedsvereinbarung benannten Schiedsrichter:in oder die Weigerung der Schiedsrichter:in, die Ernennung anzunehmen, wenn eine Ersetzung durch die Parteien eindeutig ausgeschlossen wurde. Je nach den besonderen Bestimmungen des anwendbaren Rechts können diese Fälle dazu führen, dass die Schiedsvereinbarung nicht erfüllbar ist.

Sehr viel häufiger kommt es vor, dass Schiedsklauseln so schlecht formuliert sind, dass sie die Einleitung eines Schiedsverfahrens rechtlich unmöglich machen. Diese Klauseln werden gewöhnlich als „pathologisch“ bezeichnet. Streng genommen sind solche Schiedsvereinbarungen eigentlich hinfällig, und genau dieser Grund wird oft vor Gericht geltend gemacht. Solche Klauseln sollten nach demselben Recht ausgelegt werden, das für das Zustandekommen und die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung gilt.

Die folgenden Fälle sind in der Praxis häufig anzutreffen.

(i) Wenn der Verweis auf das Schiedsverfahren optional ist

Einige Schiedsvereinbarungen sehen vor, dass die Parteien ihre Streitigkeiten einem Schiedsverfahren unterwerfen „können“ oder „dürfen“. Durch solch großzügige Formulierungen wird ungewiss, ob die Parteien beabsichtigt haben, ihre Streitigkeiten tatsächlich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Solche Schiedsklauseln sollten jedoch im Einklang mit dem allgemeinen Auslegungsgrundsatz, wonach Vertragsklauseln so auszulegen sind, dass ihnen Wirkung zukommt und nicht einzelne Klauseln ihrer Wirkung beraubt werden, aufrechterhalten werden.

(ii) *Wenn im Vertrag sowohl ein Schiedsverfahren als auch die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen ist*

In solchen Fällen ist es manchmal möglich, beide Bestimmungen miteinander zu vereinbaren und die Schiedsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Dazu muss das Gericht den wahren Willen der Parteien feststellen. Insbesondere sollten die Parteien nur dann auf ein Schiedsverfahren verwiesen werden, wenn sie ihre Streitigkeiten tatsächlich auf diesem Wege beilegen wollten, unabhängig davon, ob sie dies in Kombination mit einem anderen Streitbeilegungsverfahren tun wollten oder nicht.

So entschied das hohe Gericht in Singapur (*Singapore High Court*), dass eine Vereinbarung, die „unwiderruflich“ die Zuständigkeit der Gerichte von Singapur vorsieht, bei richtiger Auslegung nicht zwangsläufig unvereinbar mit einer anderen Klausel desselben Vertrags ist, die ein Schiedsverfahren vorsieht. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Parteien beabsichtigten, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren entscheiden zu lassen, und dass der Verweis auf die Zuständigkeit der Gerichte Singapurs parallel dazu wirkte, indem er das Aufsichtsgericht des Schiedsverfahrens (die *lex arbitri*) bezeichnete.³⁶

Eine solche Auslegung folgt dem allgemeinen Grundsatz, wonach Vertragsklauseln so auszulegen sind, dass ihnen Wirksamkeit zukommt.

Im Gegensatz dazu entschied das Schweizer Bundesgericht, dass keine gültige Schiedsvereinbarung vorlag, wenn die fragliche Klausel vorsah, dass Streitigkeiten an ein AAA-Schiedsverfahren oder „an ein anderes US-Gericht“ verwiesen werden sollten. Das Bundesgericht erachtete es als unerheblich, dass die Klausel die Überschrift „Schiedsverfahren“ trug und auf die Regeln der AAA verwies, da keine

36. *Singapur: High Court*, 12. Januar 2009 (*P.T. Tri-M.G. Intra Asia Airlines v. Norse Air Charter Limited*), *Yearbook XXXIV* (2009) S. 758-782 (Singapore no. 7).

eindeutige Absicht festgestellt werden konnte, ein Schiedsverfahren durchzuführen.³⁷

(iii) Wenn die Streitbeilegungsklausel Schritte vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens vorsieht

Die Parteien nehmen zunehmend „Eskalations-“ oder „mehrstufige“ Schiedsklauseln in ihre Verträge auf, die vorsehen, dass sie vor der Anrufung eines Schiedsgerichts beispielsweise verhandeln oder schlichten (oder beides). Die Gerichte müssen unter Umständen entscheiden, ob die vorgerichtlichen Schritte eingehalten wurden und, falls nicht, ob dies die Verweisung auf ein Schiedsverfahren ausschließt. Die Praxis zeigt, dass diese Klauseln sehr spezifisch sein müssen und keinen Zweifel an der zwingenden Natur der Vorverfahrensschritte lassen dürfen, damit die Gerichte sie durchsetzen können. Selbst wenn der Wortlaut eindeutig ist, haben viele Gerichte die Auffassung vertreten, dass diese Vorverfahrensstufen eine Zuständigkeitsfrage sind, über die die Schiedsrichter:innen nach dem Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz entscheiden sollten, oder dass es sich um eine Frage der Zulässigkeit der Ansprüche und nicht der Zuständigkeit handelt, die in jedem Fall von den Schiedsrichter:innen zu entscheiden ist.

In ähnlicher Weise sehen Investitionsverträge im Zusammenhang mit Investitionsschiedsverfahren häufig eine Frist vor, innerhalb derer der Staat und die Investor:in verhandeln müssen, bevor die Investor:in ein Schiedsverfahren beantragen kann (sog. „Karenzzeit“), oder sie enthalten eine Bestimmung, wonach die Investor:in ihre Ansprüche für eine bestimmte Zeit vor den Gerichten des Staates geltend machen muss, bevor sie ein Schiedsverfahren einleiten kann. Einige Gerichte haben das Erfordernis eines lokalen Gerichtsverfahrens als eine „aufschiebende Bedingung“ vor dem Schiedsverfahren eingeordnet, die verfahrensrechtlicher Natur ist, sodass die Entscheidung über die

37. *Schweiz*: Bundesgerichtshof, 25. Oktober 2010 (*X Holding AG et al. v. Y Investments NV*), *Yearbook XXXVI* (2011) S. 343 (Switzerland no. 43).

Erfüllung dieser Bedingung den Schiedsgerichten und nicht den staatlichen Gerichten obliegt.

(iv) *Wenn die Schiedsordnung oder die Schiedsinstitution ungenau angegeben ist*

In einigen Fällen ist es dem Gericht aufgrund der Ungenauigkeit einer Klausel unmöglich, das von den Parteien gewählte Schiedsgericht zu bestimmen. Das Schiedsverfahren kann dann nicht fortgesetzt werden und das Gericht sollte die Zuständigkeit für die Streitigkeit übernehmen.

So entschied der Oberste Gerichtshof der Republik Belarus, dass in dem ihm vorliegenden Fall keine gültige Schiedsvereinbarung vorlag, da der Wortlaut der Schiedsklausel – die sich auf das „Schiedszentrum der Bundeswirtschaftskammer, Wien, in Übereinstimmung mit deren Regeln“ bezog – das zuständige Schiedsinstitut und die anwendbaren Regeln nicht hinreichend bestimmte, da sich aus öffentlich zugänglichen Quellen ergab, dass zwei verschiedene Institute existierten, die nach unterschiedlichen Regeln arbeiteten und dieselbe Adresse in Wien hatten: das Internationale Schiedszentrum der österreichischen Bundeswirtschaftskammer und das Vienna International Arbitral Centre.³⁸

In einigen anderen Fällen kann die Ungenauigkeit jedoch durch eine lebensnahe Auslegung der Klausel überwunden werden. Alternativ können die Gerichte eine pathologische Klausel retten, indem sie eine Bestimmung, die sie nicht durchsetzbar macht, abtrennen und zugleich den verbleibenden Teil der Vereinbarung aufrechterhalten, soweit er ausreicht, um das Schiedsverfahren in Gang zu setzen.

So prüfte das US-Bezirksgericht für den Eastern District of Wisconsin eine Schiedsvereinbarung, die (in der englischen Fassung)

38. *Weißrussland*: Oberster Gerichtshof der Republik Belarus, Kammer für Handelssachen, Fall Nr. 189-6/2019/64A/336K, 7. April 2020 (“*D*” UAB v. “*S*” LLC), *Yearbook* XLVI (2021) S. 232 (Belarus no. 3).

vorsah, dass Streitigkeiten in Singapur „gemäß der dann geltenden internationalen Schiedsgerichtsordnung“ geschlichtet werden sollten und (in der chinesischen Fassung), dass das Schiedsverfahren „bei der Singapore International Arbitration Institution“ durchgeführt werden sollte.³⁹ Das Gericht verstand darunter die „wohlbekannte Schiedsgerichtsorganisation, bekannt als das Singapore International Arbitration Centre“.

(v) *Wenn es keinerlei Hinweis dazu gibt, wie die Schiedsrichter:innen zu ernennen sind („Kurzformklauseln“)*

Es kann vorkommen, dass eine Schiedsklausel Formulierungen wie „allgemeines/durchschnittliches Schiedsverfahren, falls vorhanden, in London in der üblichen Weise“ enthält.

Im Allgemeinen sollte eine solche Klausel nur insoweit aufrechterhalten werden, als sie ein hinreichend bestimmtes Detail enthält, das geeignet ist, die Kurzformklausel mit einem Land zu verknüpfen, dessen Gerichte in der Lage sind, die Einleitung des Schiedsverfahrens zu unterstützen.

Ein solches „verknüpfendes Detail“ liegt in dem oben angeführten Beispiel vor. Die Parteien könnten bei den englischen Gerichten die Ernennung von Schiedsrichter:innen beantragen. Die Kurzformklausel kann auch dann aufrechterhalten werden, wenn die Bezugnahme auf die „übliche Art und Weise eine Bestimmung der Elemente ermöglicht, die für die Einleitung des Schiedsverfahrens erforderlich sind. Der Ausdruck „usual manner“ kann dabei als Verweis auf frühere Gepflogenheiten unter den Mitgliedern desselben Handelsverbands verstanden werden, was auf die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung dieses Verbands schließen lässt, sofern es eine solche besteht.

39. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Eastern District of Wisconsin, 24. September 2008 (*Slinger Mfg. Co., Inc. v. Nemak, S.A., et al.*), *Yearbook XXXIV* (2009) S. 976-985 (US no. 656).

Fehlt es hingegen an einem solchen „verbindenden Detail“, können Kurzformklauseln nicht aufrechterhalten werden.

5. Die Schiedsvereinbarung muss für die am Rechtsstreit vor Gericht beteiligten Parteien verbindlich sein (Nichtunterzeichner:innen)

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Gerichte aufgefordert werden, Parteien, die die Schiedsvereinbarung nicht unterzeichnet haben, auf das Schiedsverfahren zu verweisen, entweder weil sie selbst die Verweisung auf ein Schiedsverfahren begehren oder weil eine andere Partei ihre Verweisung auf ein Schiedsverfahren beantragt. Dementsprechend müssen die Gerichte feststellen, ob die Nichtunterzeichner:in als Partei der „ursprünglichen“ Schiedsvereinbarung angesehen werden kann und, falls ja, ob die Anforderungen des Übereinkommens in Bezug auf diese Partei erfüllt sind.

a. Formelle Gültigkeit: Muss in Bezug auf Nichtunterzeichner:innen nicht erneut geprüft werden

Es stellt sich die Frage, ob die Bindung einer Nichtunterzeichner:in an eine Schiedsvereinbarung als Verstoß gegen das im Übereinkommen festgelegte Schriftformerfordernis angesehen werden könnte. Die Antwort lautet „wahrscheinlich nicht“. Eine Reihe von Gründen spricht für diese Auffassung.

Die Frage der Formgültigkeit ist unabhängig von der Bestimmung der Parteien der Schiedsvereinbarung, da letztere materielle Fragen betrifft und keinen Formvorschriften unterliegt. Sobald feststeht, dass eine formell gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, ist es ein hiervon losgelöster Schritt, die Parteien zu bestimmen, die durch sie gebunden sind. Dritte, die in einer schriftlichen Schiedsvereinbarung nicht ausdrücklich genannt sind, können in deren sachlichen Geltungsbereich einbezogen werden. Außerdem schließt das Übereinkommen nicht aus,

dass die Zustimmung zu einem Schiedsverfahren von einer Person im Namen einer anderen erteilt werden kann; dies entspricht den Theorien des *implied consent* (konkludente Zustimmung). Die Gerichte stützen sich zudem teilweise auch auf innerstaatliche Rechtsgrundsätze, um zu bestimmen, wer als Unterzeichner:in der Schiedsvereinbarung anzusehen ist.⁴⁰

b. Materielle Gültigkeit: Die Nichtunterzeichner:innen müssen in den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung fallen

Für Schiedsvereinbarungen gilt der Grundsatz der Relativität. Das bedeutet, dass eine Schiedsvereinbarung nur den Parteien Rechte und Pflichten auferlegt, die sie unterzeichnet haben. Die Reichweite der Schiedsvereinbarung in Bezug auf die Parteien wird als „subjektive“ Reichweite bezeichnet.

Artikel II(3) verpflichtet das Gericht implizit, den subjektiven Anwendungsbereich einer Schiedsvereinbarung zu bestimmen, wenn es dort heißt: „Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht [...] sie auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen.“

Der subjektive Geltungsbereich eines Vertrags kann nicht nur im Hinblick auf die Unterzeichner:innen einer Schiedsvereinbarung bestimmt werden. Auch Nichtunterzeichner:innen können die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernehmen. Verschiedene Rechtsgrundlagen können herangezogen werden, um eine Nichtunterzeichner:in an eine Schiedsvereinbarung zu binden. Eine erste Gruppe umfasst Theorien der stillschweigenden Zustimmung, der Drittbegünstigung, der Sicherungsleistung, der Abtretung, der Rechtsnachfolge und anderer Mechanismen zur Übertragung von

40. *Vereinigte Staaten*: Supreme Court of the United States, Nr. 18–1048, 1. Juni 2020 (*GE Energy Power Conversion France SAS, Corp., F.K.A. Converteam SAS v. Outokumpu Stainless USA, LLC et al.*), *Yearbook XLV* (2020) (US no. 1004).

Vertragsrechten. Diese Theorien stützen sich auf den erkennbaren Parteiwillen und weitgehend auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Sie gelten sowohl für private als auch für öffentliche Rechtsträger:innen. Zu einer zweiten Gruppe gehören die Rechtsgrundsätze der Vertretungsverhältnisse, der Anscheinsvollmacht, des gesellschaftsrechtlichen Durchgriffs, der Joint-Venture-Beziehungen, der Konzerntheorie und des widersprüchlichen Handelns. Sie stützen sich nicht auf den Parteiwillen, sondern auf die Wirkung des anwendbaren Rechts.

1. Das auf die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

Um zu entscheiden, ob eine Nichtunterzeichner:in durch eine Schiedsvereinbarung gebunden ist, ist zunächst das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht zu bestimmen. Wie oben dargelegt, ist in Ermangelung einer entsprechenden Parteivereinbarung im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Schiedsvereinbarung dem Recht des Schiedsortes, dem Recht des Hauptvertrages insgesamt oder in bestimmten Fällen der *lex fori* unterliegt. In einigen Gerichtsentscheidungen wurde die Frage jedoch unter Rückgriff auf internationale Grundsätze oder die *lex mercatoria* beurteilt und dabei überwiegend als Tatsachen- und Beweisfrage behandelt (siehe dieses Kapitel unter C.4.b.1).

2. Wann eine Nichtunterzeichner:in auf das Schiedsverfahren verwiesen werden kann

Die Antwort ist fallabhängig. Ein Gericht, das mit dieser Frage konfrontiert wird, sollte den Sachverhalt unter den gegebenen Umständen prüfen und in diesem Zusammenhang entscheiden, ob es vertretbar erscheint, dass eine Nichtunterzeichner:in durch die Schiedsvereinbarung gebunden sein könnte. Ist dies der Fall, ist es regelmäßig angezeigt, die Parteien an ein Schiedsgericht zu verweisen,

das die Angelegenheit prüfen und entscheiden kann. Die Gerichte können die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Einbeziehung einer Nichtunterzeichner:in in das Schiedsverfahren im Stadium der Aufhebung oder der Vollstreckung des Schiedsspruchs überprüfen.

Gerichte haben die Verweisung von Streitigkeiten, an denen Nichtunterzeichner:innen beteiligt waren, an ein Schiedsgericht mit der Begründung bestätigt, dass die Streitigkeit zwischen einer Unterzeichner:in und einer Nichtunterzeichner:in hinreichend eng mit der Auslegung oder Durchführung eines Vertrags der Unterzeichner:in verknüpft sei, der eine Schiedsklausel enthielt. Dementsprechend wurde eine solche Streitigkeit als vom sachlichen Anwendungsbereich der Schiedsklausel erfasst angesehen.

In der Rechtssache *Sourcing Unlimited Inc. v Asimco International Inc.*⁴¹ des US-amerikanischen Berufungsgerichts des ersten Gerichtsbezirks hatte Sourcing Unlimited (Jumpsource) eine schriftliche Partnerschaftsvereinbarung mit ATL geschlossen, um die Produktion mechanischer Teile aufzuteilen und die Gewinne entsprechend zu teilen. Asimco war eine Tochtergesellschaft von ATL, und beide hatten denselben Vorsitzenden. In der Vereinbarung war ein Schiedsverfahren in China vorgesehen. Die Beziehung verschlechterte sich, und Jumpsource verklagte Asimco und deren Vorsitzenden vor einem US-Gericht, wobei Asimco insbesondere der vorsätzlichen Störung der vertraglichen und treuhänderischen Beziehungen zwischen Jumpsource und ATL beschuldigt wurde. Die Beklagten beantragten die Verweisung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht. Sie vertraten die Auffassung, dass die Klage von Jumpsource gegen sie von einem Schiedsgericht zu behandeln sei, da die zu klärenden Fragen eindeutig aus der Partnerschaftsvereinbarung resultierten, obwohl sie diese nicht unterzeichnet hatten. Das Gericht gab dem Antrag statt. Es stellte fest, dass „der vorliegende Rechtsstreit mit der Jumpsource-ATL-

41. *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, First Circuit, 22. Mai 2008 (*Sourcing Unlimited Inc. v Asimco International Inc. and John F. Perkowski*), 526 F.3d 38, Rn. 9; *Yearbook XXXIII* (2008) S. 1163-1171 (US no. 643).

Vereinbarung *hinreichend verflochten* ist, sodass die Anwendung der Anfechtungsklage angemessen ist“.

D. WENN DIE ANFORDERUNGEN ZUR VOLLSTRECKUNG EINER SCHIEDSVEREINBARUNG VORLIEGEN, „HAT DAS GERICHT AUF ANTRAG EINER DER PARTEIEN SIE AUF DAS SCHIEDSGERICHTLICHE VERFAHREN ZU VERWEISEN“

Stellt das Gericht fest, dass eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, so verweist es die Parteien auf Antrag einer der Parteien an ein Schiedsgericht, anstatt die Streitigkeit selbst zu entscheiden. Dieser Vollstreckungsmechanismus ist in Artikel II(3) vorgesehen. Das Übereinkommen lässt den Gerichten insoweit keinen Ermessensspielraum.

1. Wie auf das schiedsgerichtliche Verfahren „verwiesen“ wird

Unter „Verweisung auf das schiedsgerichtliche Verfahren“ ist entweder die Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens oder die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit nach dem jeweils anwendbaren nationalen Schieds- oder Verfahrensrecht zu verstehen.

2. Keine Verweisung von Amts wegen

Ein Gericht darf die Parteien nur „auf Antrag einer der Parteien“ auf ein Schiedsverfahren verweisen, was eine Verweisung von Amts wegen ausschließt.

3. Verfügbare Optionen, wenn das Gericht zu dem Entschluss gelangt, dass eine Partei nicht auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen ist

Insbesondere bei Nichtunterzeichner:innen muss das Gericht, wenn es nicht davon überzeugt ist, dass eine Partei einem Schiedsverfahren unterworfen werden sollte, entscheiden, ob es die übrigen Parteien der Schiedsvereinbarung auf ein Schiedsverfahren verweist, während es die Zuständigkeit für die verbleibende Partei selbst behält, oder ob es die Zuständigkeit für den gesamten Rechtsstreit an sich zieht.

Dabei besteht insbesondere die Gefahr, dass die Verweisung der betreffenden Parteien auf ein Schiedsverfahren zu einer Aufspaltung der Streitbeilegung auf zwei Spruchkörper führt, mit dem Risiko divergierender Entscheidungen zu denselben tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

In früheren Fällen stellten einige italienische Gerichte fest, dass, wenn an einem Rechtsstreit sowohl Parteien einer Schiedsvereinbarung als auch Dritte (die das Gericht als nicht durch die Schiedsvereinbarung gebunden ansah) mit miteinander verbundenen Ansprüchen beteiligt waren, die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte den gesamten Rechtsstreit erfasste und die Schiedsvereinbarung insoweit als nicht mehr erfüllbar angesehen wurde. Dieser Ansatz – die sogenannte *vis attractiva* des Gerichtsverfahrens – wurde durch die italienische Schiedsrechtsreform von 1994 ausdrücklich ausgeschlossen; er entspricht weder einem einheitlichen noch einem allgemein anerkannten internationalen Ansatz.⁴²

Artikel II(3) verpflichtet ein Gericht, die Parteien einer Schiedsvereinbarung auf Antrag an das gewählte Schiedsgericht zu verweisen, sofern die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Dementsprechend verbleibt dem Gericht nur ein begrenzter Spielraum, auf Antrag einer Partei die Unterzeichner:innen der Vereinbarung nicht

42. Österreich: Oberster Gerichtshof, 26. August 2008 (*R GmbH v. O.B.V. et al.*), *Yearbook XXXIV* (2009) S. 404-408 (Austria no. 19).

auf ein Schiedsverfahren zu verweisen und die Zuständigkeit für den Rechtsstreit im Verhältnis zu Nichtunterzeichner:innen selbst zu behalten.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Ausgehend von dem knappen Überblick über die Regelung des Übereinkommens zur Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen lassen sich für Schiedsvereinbarungen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, die folgenden Grundsätze zusammenfassend festhalten:

1. Das Übereinkommen wurde geschaffen, um die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren zu fördern. Es hat eine „vollstreckungsfreundliche“ und „schiedsverfahrensfreundliche“ Grundausrichtung.
2. Das Gericht hat das Vorliegen einer Streitigkeit zwischen den Parteien zu prüfen.
3. Der Gegenstand der Streitigkeit muss schiedsfähig sein. Die Schiedsfähigkeit ist im Übereinkommen nicht unmittelbar geregelt, sondern richtet sich grundsätzlich nach dem nationalen Recht. Ausnahmen fehlender Schiedsfähigkeit sind jedoch restriktiv zu handhaben.
4. Eine Schiedsvereinbarung ist als formell gültig anzusehen, wenn das Gericht hinreichend davon überzeugt ist, dass ein schriftliches Angebot zur schiedsgerichtlichen Streitbeilegung von der anderen Partei angenommen wurde. Das Übereinkommen enthält insoweit einheitliche Höchstanforderungen; zugleich können weniger strenge nationale Formerfordernisse Anwendung finden.
5. Hinsichtlich der materiellen Wirksamkeit sind nur begrenzte Einreden des Nichtbestehens oder der Unwirksamkeit nach nationalem Recht zulassen.
6. Eine Schiedsvereinbarung kann auch für Nichtunterzeichner:innen verbindlich sein.

KAPITEL 3

ANTRAG AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHES

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG

B. PHASE I - ANFORDERUNGEN, DIE VON DER ANTRAGSTELLER:IN ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN (ARTIKEL IV)

1. Welche Dokumente?
2. Legalisierter Schiedsspruch oder beglaubigte Kopie
(Artikel IV(1)(a))
 - a. Legalisierung
 - b. Beglaubigung
3. Original der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Kopie
(Artikel IV(1)(b))
4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung
5. Übersetzungen (Artikel IV(2))

C. PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V) - IM ALLGEMEINEN

1. Keine Prüfung in der Sache
2. Beweislast der Antragsgegner:in für das Vorliegen der
taxativ aufgezählten Gründe
3. Abschließende Gründe für die Versagung von
Anerkennung und Vollstreckung
4. Enge Auslegung der Versagungsgründe
5. Begrenztes Ermessen selbst bei Vorliegen von
Versagungsgründen die Anerkennung und Vollstreckung
zu gewähren
6. Themen, die die staatliche Souveränität betreffen

D. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VON DER ANTRAGSGEGNER:IN ZU BEWEISEN SIND (ARTIKEL IV (1))

1. Grund 1: Schiedsunfähigkeit der Partei und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (Artikel V(1)(a))
 - a. Schiedsunfähigkeit der Partei
 - b. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung
2. Grund 2: Mangelnde Inkenntnissetzung und Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens; Recht auf rechtliches Gehör (Artikel V(1)(b))
 - a. Recht auf rechtliches Gehör
 - b. Mangelnde Mitteilung
 - c. Verstöße gegen ordentliche Verfahrensführung:
„konnte den Fall nicht darlegen“
3. Grund 3: Von der Schiedsvereinbarung nicht umfasst oder überschreitet deren Grenzen (Artikel V(1)(c))
4. Grund 4: Unregelmäßigkeiten bei der Bildung des Schiedsgerichts oder des Schiedsverfahrens (Artikel V(1)(d))
 - a. Bildung des Schiedsgerichts
 - b. Schiedsverfahren
5. Grund 5: Schiedsspruch ist noch nicht verbindlich, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt (Artikel V(1)(e))
 - a. Schiedsspruch noch nicht verbindlich
 - b. Schiedsspruch aufgehoben oder ausgesetzt
 1. *Schiedsspruch aufgehoben*
 2. *Folgen der Aufhebung*
 3. *Schiedsspruch „ausgesetzt“*

E. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM GERICHT VON AMTS WEGEN (ARTIKEL V(2)) BERÜCKSICHTIGT WERDEN

1. Grund 6: Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit (Artikel V(2)(a))

2. Grund 7: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (Artikel V(2)(b))
 - a. Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung
 - b. Beispiele für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

F. AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG WÄHREND DER ANHÄNGIGKEIT VON AUFHEBUNGSVERFAHREN (ARTIKEL VI)

G. SCHLUSSFOLGERUNG

A. EINLEITUNG

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen kann grundsätzlich durch Gerichte weltweit erfolgen. In Staaten außerhalb des Ortes, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde, beruht die Vollstreckung in der Regel auf dem Übereinkommen. Die Rechtswirkungen der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches beschränken sich jedoch grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet, für das das jeweilige Gericht zuständig ist.

Nationale Gerichte sind gemäß Artikel III verpflichtet, ausländische Schiedssprüche in Einklang mit den Verfahrensvorschriften des Staates, in dem der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt wird (siehe Kapitel 1), sowie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens anzuerkennen und zu vollstrecken.

Innerstaatliche Rechtsordnungen können drei Arten von Regelungen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen vorsehen:

- einen spezifischen Text für die Implementierung des Übereinkommens;
- einen Text, der sich mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit im Speziellen befasst;
- das allgemeine Schiedsverfahrensrecht des Landes.

Artikel III verpflichtet die Vertragsstaaten, Schiedssprüche gemäß dem Übereinkommen als bindend anzuerkennen, sofern nicht einer der in Artikel V definierten Versagungsgründe vorliegt. Gerichte können Schiedssprüche jedoch auch auf Grundlage einer für die betreffende Partei günstigeren Rechtsgrundlage vollstrecken (gemäß Artikel VII(1), siehe Kapitel 1). Aspekte, die nicht durch das Übereinkommen geregelt sind und daher dem innerstaatlichem Recht unterliegen, betreffen u.a.:

- die Zuständigkeit der Gerichte für den Antrag auf Anerkennung;
- das Beweisverfahren;
- Verjährungsfristen;
- Sicherungsmaßnahmen;
- die Leistung von Sicherheit für die Kosten des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens;
- die Frage, ob und in welchem Umfang Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches oder deren Versagung mit Rechtsmitteln angefochten werden können;
- die Kriterien für die Einzelzwangsvollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen;
- das Maß der Vertraulichkeit von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Verfahrensvoraussetzungen dürfen die internationale Verpflichtung eines Staates zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche keinesfalls einschränken (siehe Kapitel 1, AbschnittF.).

Gemäß dem Übereinkommen dürfen für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die in seinen Anwendungsbereich fallen, keine im Vergleich zu inländischen Schiedssprüchen wesentlich erschwerenden Bedingungen sowie keine höheren Gebühren oder Abgaben vorgesehen werden. Diese Vorschrift hat in der Praxis keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet und wurde auf verschiedene

Aspekte der Vollstreckung angewandt.⁴³ So hat zum Beispiel der Oberste Gerichtshof von Portugal entschieden, dass nach Artikel III eine Partei, die die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches betreibt, nicht verpflichtet ist, zuvor dessen Anerkennung zu erwirken, sofern eine solche Voraussetzung für inländische Schiedssprüche nicht besteht.⁴⁴ Die *Verfahrensregeln*, auf die das Übereinkommen Bezug nimmt, beschränken sich auf Fragen wie etwa die Form des Antrags und die zuständige Stelle, für die das Übereinkommen auf das innerstaatliche Recht verweist. Die *Vollstreckungsbedingungen* hingegen sind im Übereinkommen selbst festgelegt und unterliegen ausschließlich dessen Regelungen. Diese Aspekte werden nachstehend näher erläutert.

Zusammengefasst gilt: Sobald eine Antragstellerin die in Artikel IV vorgesehenen Unterlagen vorgelegt hat, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches, sofern nicht die Antragsgegnerin nachweist, dass einer oder mehrere der in Artikel V(1) abschließend aufgezählten Versagungsgründe vorliegen oder das Gericht einen der in Artikel V(2) genannten Gründe für anwendbar hält.

Die von den Gerichten zu beachtende allgemeine Regel besteht darin, dass die in Artikel V genannten Versagungsgründe eng auszulegen sind; ihr Vorliegen wird daher nur in Ausnahmefällen anerkannt. Dies trifft vor allem auf den Einwand der Verletzung der öffentlichen Ordnung zu, der zwar häufig von unterlegenen Parteien geltend gemacht wird, vor den Gerichten jedoch nur selten durchgreift.

43. *Hongkong*: Court of Appeal, 13. Juni 2011, 25. Juli 2011 und 11. August 2011 (*Shandong Hongri Acron Chemical Joint Stock Company Limited v. PetroChina International (Hong Kong) Corporation Limited*), Yearbook XXXVI (2011) Seiten 287-292 (Hong Kong no. 25); *Niederlande*: Hoge Raad, First Chamber, 25. Juni 2010 (*OA O Rosneft v. Yukos Capital s.a.r.l.*), Yearbook XXXV (2010) Seiten 423- 426 (Netherlands no. 34).

44. *Portugal*: Supremo Tribunal de Justiça, Civil Section, 19 March 2009 (*S.A. (Belgium) v. B Sociedade Nacional, S.A.*), Yearbook XXXVI (2011) Seiten 313- 314 (Portugal no. 2) (nicht mehr gültig unter der gegenwärtigen Gesetzgebung).

So hat etwa ein englisches Gericht – obwohl London zu den bedeutendsten Finanzzentren der Welt gehört und dort häufig Vollstreckungsanträge gestellt werden – die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches aus Gründen der öffentlichen Ordnung nur in seltenen Fällen abgelehnt (siehe nachstehend Abschnitt E.2 dieses Kapitels).⁴⁵

Nach den Auswertungen des ICCA *Yearbook Commercial Arbitration* wurde in den vergangenen 45 Jahren lediglich in etwa 10% der berichteten Fälle die Anerkennung und Vollstreckung auf Grundlage der im Übereinkommen vorgesehenen Versagungsgründe verweigert.

Die gerichtliche Praxis bei der Anwendung des Übereinkommens lässt sich im Allgemeinen wie folgt zusammenfassen:

- *eine ausgeprägte Tendenz zugunsten der Vollstreckung und*
- *ein pragmatischer, flexibler und nicht formalistischer Ansatz.*

Diese liberale und vollstreckungsfreundliche Haltung trägt maßgeblich dazu bei, das Potential dieses äußerst erfolgreichen Übereinkommens – dem derzeit 172 Staaten angehören – für die Förderung des internationalen Handels auszuschöpfen. (siehe Überblick bei A.2).

B. PHASE I - ANFORDERUNGEN, DIE VON DER ANTRAGSTELLER:IN ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN (ARTIKEL IV)

In dieser Phase des Verfahrens hat die Antragstellerin zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung die im Übereinkommen vorgesehenen Unterlagen vorzulegen (Artikel IV). Diese erste Phase ist durch eine vollstreckungsfreundliche Grundhaltung

⁴⁵ *Vereinigtes Königreich*: High Court, Chancery Division, 25. Oktober 2022 (*Chechetkin v. Payward Ltd and others*) [2022] EWHC 3057 (Ch).

sowie durch einen pragmatischen Ansatz des Vollstreckungsgerichtes gekennzeichnet.

1. Welche Dokumente?

Bei Behandlung eines Antrags auf Anerkennung und/oder Vollstreckung eines Schiedsspruches prüfen die Gerichte, ob die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden Unterlagen vorgelegt hat:

- den ordnungsgemäß beglaubigten Originalschiedsspruch oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie desselben (Artikel IV(1)(a));
- das Original der in Artikel II genannten Schiedsvereinbarung oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie derselben (Artikel IV(1)(b)); und
- sofern erforderlich, Übersetzungen dieser Dokumente in die Sprache des Staates, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird (Artikel IV(2)).

2. Legalisierter Schiedsspruch oder beglaubigte Kopie (Artikel IV(1)(a))

a. Legalisierung

Die Legalisierung eines Schiedsspruches ist das Verfahren, in dem die darin enthaltenen Unterschriften durch eine zuständige Stelle als authentisch bestätigt werden. Die Legalisierung des Originals oder einer beglaubigten Kopie dient dem Nachweis, dass der Schiedsspruch von den bestellten Schiedsrichter:innen erlassen wurde. In der Praxis führt dies nur selten zu Schwierigkeiten.

Das Übereinkommen bestimmt weder das auf die Legalisierung anwendbare Recht noch legt es fest, ob die Anforderungen des Landes maßgeblich sind, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, oder diejenigen des Landes, in dem seine Anerkennung und Vollstreckung

beantragt werden. Die überwiegende Rechtsprechung akzeptiert daher jede Form der Legalisierung, die mit dem Recht eines dieser Staaten in Einklang steht. Der österreichische Oberste Gerichtshof hielt in einer frühen Entscheidung ausdrücklich fest, dass die Legalisierung entweder nach dem Recht des Landes erfolgen kann, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, oder nach dem Recht des Landes, in dem seine Vollstreckung beantragt wird.⁴⁶ Andere Vollstreckungsgerichte wenden hingegen ihr eigenes Recht an.⁴⁷

Die vorzulegenden Dokumente dienen allein dem Nachweis der Echtheit des Schiedsspruches sowie des Umstands, dass dieser auf der Grundlage einer im Übereinkommen definierten Schiedsvereinbarung ergangen ist. Aus diesem Grund haben deutsche Gerichte entschieden, dass die Legalisierung entbehrlich ist, wenn die Echtheit des Schiedsspruches nicht bestritten wird: siehe etwa zwei jüngere Entscheidungen des Oberlandesgerichts München.⁴⁸

Fälle, in denen eine Partei daran scheitert, diesen einfachen Verfahrensanforderungen zu genügen, sind selten. So etwa in einem Fall vor dem spanischen Obersten Gerichtshof aus dem Jahr 2003, in dem der Antragsteller ausschließlich nicht beglaubigte und nicht

46. Siehe z.B. *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 11. Juni 1969 (*Parteien nicht ausgewiesen*) Yearbook Commercial Arbitration II (1977) S. 232 (Austria no. 3).

47. Siehe z.B. *Italien*: Corte di Cassazione, 14. März 1995, no. 2919 (*SODIME-Societa Distillerie Meridionali v. Schuurmans&Van Ginneken BV*) Yearbook Commercial Arbitration XXI (1996) Seiten 607-609 (Italy no. 140); *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 3. September 2008 (*O Limited, et al. v. C Limited*), Yearbook XXXIV (2009) Seiten 409-417 (Austria no. 20).

48. *Deutschland*: OLG München, 17. Dezember 2008 (*Seller v. German Assignee*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 359-361 (Germany no. 125) und Oberlandesgericht München 27. Februar 2009 (*Carrier v. German Customer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 365-366 (Germany no. 127).

legalisierte Kopien des Schiedsspruches vorgelegt hatte.⁴⁹ Gerichte dürfen von den Parteien weder die Vorlage zusätzlicher, im Übereinkommen nicht vorgesehener Dokumente verlangen noch die verfahrensrechtlichen Anforderungen durch eine übermäßig strenge Auslegung zu einem Hindernis für die Antragstellung machen.

b. Beglaubigung

Der Zweck der Beglaubigung besteht darin, zu bestätigen, dass die Kopie eines Schiedsspruches mit dem Original übereinstimmt. Das Übereinkommen spezifiziert nicht, welchem Recht das Verfahren der Beglaubigung unterliegt; allgemein wird jedoch davon ausgegangen, dass insoweit die *lex fori* maßgeblich ist.

Die zur Beglaubigung einer Kopie befugten Personen, entsprechen denjenigen, die berechtigt sind, das Original zu legalisieren. Darüber hinaus wird auch eine Bescheinigung durch den Generalsekretär der Schiedsinstitution, die das Schiedsverfahren verwaltet hat, regelmäßig als ausreichend erachtet.

3. Original der Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Kopie (Artikel IV(1)(b))

Diese Bestimmung verlangt lediglich, dass die vollstreckungssuchende Partei ein Dokument vorlegt, das *prima facie* eine gültige Schiedsvereinbarung darstellt. In diesem Stadium hat das Gericht nicht zu prüfen, ob die Vereinbarung gemäß Artikel II(2) (siehe Kapitel 2., Abschnitt C.4.a) „schriftlich“ ist oder nach dem anwendbaren Recht wirksam zustande gekommen ist.⁵⁰

49. *Spanien*: Tribunal Supremo, Civil Chamber, Plenarsitzung, 1. April 2003 (*Satico Shipping Company Limited v. Maderas Iglesias*) Yearbook XXXII (2007) Seiten 582-590 (Spain no. 57).

50. Siehe z.B. *Singapur*, Supreme Court of Singapore, High Court, 10. Mai 2006 (*Aloe Vera of America, Inc v. Asianic Food (S) Pte Ltd and Another*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 489-506 (Singapore no. 5).

Die Prüfung der materiellen Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sowie ihrer Vereinbarkeit mit Artikel II(2) des Übereinkommens erfolgt erst in Phase II des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens (siehe nachstehend bei Abschnitt D.1 in diesem Kapitel, Artikel V(1)(a)).

Zuweilen wird von der Antragsgegnerin eingewandt, die Antragstellerin habe nicht nachgewiesen, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt. Dieser Einwand verkennt jedoch die Struktur des Übereinkommens: Nicht die Antragstellerin trägt die Beweislast für die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung; vielmehr obliegt es der Antragsgegnerin, die Unwirksamkeit der vorgelegten Schiedsvereinbarung darzutun (siehe A V(1)(a)).

4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung

Werden die Dokumente bei der Antragstellung nicht vorgelegt, gestatten die Gerichte den Parteien in der Regel, diesen Mangel im Laufe des Vollstreckungsverfahrens zu beheben. Dies gilt ungeachtet der in Artikel IV(1) vorgesehenen Formulierung, wonach die Unterlagen „zugleich mit ihrem Antrag“ vorzulegen sind.⁵¹

Allerdings betrachten italienische Gerichte das Vorliegen der Dokumente als Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahrens und erklären den Antrag für unzulässig, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Dieser Mangel kann jedoch durch die Stellung eines neuen Vollstreckungsantrags behoben werden.⁵²

51. Siehe z.B. *Spanien*: Tribunal Supremo, 6 April 1989 (*Sea Traders SA v. Participaciones, Proyectos y Estudios SA*), Yearbook XXI (1996) Seiten 676-677 (Spain no. 27); *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 17 November 1965 (*Party from F.R. Germany v. Party from Austria*), Yearbook I (1976) p. 182 (Austria no. 1).

52. *Italien*: Corte di Cassazione, First Civil Chamber, 23. Juli 2009, no. 17291 (*Microwave s.r.l. in liquidation v. Indicia Diagnostics S.A.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 418-419 (Italy no. 182).

5. Übersetzungen (Artikel IV(2))

Die Partei, die die Anerkennung und/oder Vollstreckung eines Schiedsspruches betreibt, hat gemäß Artikel IV(1)(a) und (b) eine Übersetzung des Schiedsspruches sowie der Original-Schiedsvereinbarung vorzulegen, falls diese nicht in einer Amtssprache des Landes verfasst sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird (Artikel IV(2)).

Gerichte tendieren zu einer pragmatischen Herangehensweise. Zwar sieht das Übereinkommen nicht ausdrücklich vor, dass die Übersetzungen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen sind; gleichwohl verlangen zahlreiche staatliche Gerichte deren Vorlage bereits zu diesem Zeitpunkt.

Bespiele für Fällen, in denen keine vollständige Übersetzung erforderlich war, sind:

- Der Präsident des Bezirksgerichts in Amsterdam hielt eine Übersetzung des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung für entbehrlich, da die Dokumente „in englischer Sprache verfasst sind, einer Sprache, die wir ausreichend beherrschen, um diese voll zur Kenntnis zu nehmen.“⁵³
- Das Obergericht Zürich entschied, dass keine vollständige Übersetzung des Vertrags, der die Schiedsklausel beinhaltete, erforderlich war; eine Übersetzung des die Schiedsklausel beinhaltenden Teils war ausreichend. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass Bauverträge mit Anlagen regelmäßig einen Umfang von über 1000 Seiten erreichen können.⁵⁴

53. *Niederlande*: President, Rechtbank, Amsterdam, 12. Juli 1984 (*SPP (Middle East) Ltd v. The Arab Republic of Egypt*) Yearbook Commercial Arbitration X (1985) Seiten 487-490 (Niederlande no.10).

54. *Schweiz*: Bezirksgericht, Zürich, 14. Februar 2003 und Obergericht, Zürich, 17. Juli 2003 (*Italian party v. Swiss company*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 819-833 (Schweiz no. 37).

Beispiele von Fällen, in denen eine Übersetzung erforderlich war, sind:

- Das argentinische Bundesberufungsgericht entschied, dass die Übersetzung einer privaten – weder offiziellen noch vereidigten – Übersetzer:in, die zudem in der zuständigen Provinz, in der das Vollstreckungsverfahren stattfand, nicht zugelassen war, die Anforderungen des Übereinkommens nicht erfüllt.⁵⁵
- Der österreichische Oberste Gerichtshof entschied einen Fall, in dem die Antragstellerin lediglich eine Übersetzung des dispositiven Teils eines ICC-Schiedsspruches vorgelegt hatte; der Fall wurde an die erste Instanz, bei der der Antrag auf Vollstreckung gestellt worden war, zurückverwiesen, damit der Mangel behoben werden konnte.⁵⁶

C. PHASE II - VERSAGUNGSGRÜNDE (ARTIKEL V) - IM ALLGEMEINEN

Folgende allgemeine Grundsätze kennzeichnen diese Phase:

- Keine Prüfung in der Sache;
- Beweislast der Antragsgegnerin für das Vorliegen der erschöpfend aufgezählten Versagungsgründe;
- erschöpfend aufgezählte Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung;
- enge Auslegung der Versagungsgründe;
- begrenztes Ermessen, die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen, selbst wenn einer der Gründe vorliegt.

55. *Argentinien*: Cámara Federal de Apelaciones, City of Mar del Plata, 4. Dezember 2009 (*Far Eastern Shipping Company v. Arhenpez S.A.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 318-320 (Argentinien no. 3).

56. *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 26. April 2006 (*D SA v. W GmbH*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 259-265 (Österreich no. 16).

1. Keine Prüfung in der Sache

Das Gericht ist nicht dazu berechtigt, seine eigene Entscheidung in der Sache an die Stelle der Entscheidung des Schiedsgerichts zu setzen, selbst wenn die Schiedsrichter:innen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eine Fehlentscheidung getroffen haben.

Das Übereinkommen erlaubt keine *de facto* Berufung in Verfahrensfragen; vielmehr sieht es Versagungsgründe für die Anerkennung oder Vollstreckung nur dann vor, wenn die zuständige staatliche Stelle feststellt, dass einer oder mehrere dieser Gründe vorliegen, von denen viele eine wesentliche Verletzung grundlegender Verfahrensgarantien betreffen.

2. Beweislast der Antragsgegner:in für das Vorliegen der taxativ aufgezählten Gründe

Die Antragsgegnerin trägt die Beweislast und kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches nur auf der Grundlage der in Artikel V(1) festgelegten Gründe abwehren. Diese Gründe sind im Übereinkommen abschließend aufgezählt. Das Gericht kann von Amts wegen die Anerkennung und Vollstreckung auf der Basis der beiden in Artikel V(2) genannten Gründe verwehren.

3. Abschließende Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung

Zusammengefasst kann sich die Partei, die sich der Anerkennung und Vollstreckung widersetzt, auf einen der in Artikel V(1) genannten Gründe berufen und trägt hierfür die Beweislast:

- (1) Es lag keine gültige Schiedsvereinbarung vor (Artikel V(1)(a)) wegen mangelnder subjektiver Schiedsfähigkeit der Parteien oder Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung;

- (2) Die Antragsgegnerin wurde nicht ordnungsgemäß verständigt oder die Antragsgegnerin war aufgrund einer Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens nicht in der Lage, ihren Fall darzulegen(Artikel V(1)(b));
- (3) Der Schiedsspruch entscheidet eine Streitigkeit, die nicht von der Schiedsvereinbarung erfasst ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt (Artikel V(1)(c));
- (4) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren entsprachen nicht der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, nicht dem Recht des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfand (Artikel V(1)(d));
- (5) Der Schiedsspruch ist für die Parteien noch nicht verbindlich oder wurde durch eine zuständige Stelle des Landes, in dem oder nach dessen Recht er erlassen wurde (Artikel V(1)(e)), aufgehoben oder ausgesetzt.

Diese Gründe sind die einzigen, auf die sich die Antragsgegnerin stützen kann.

Weiterhin kann das Gericht von Amts wegen die Anerkennung und Vollstreckung aus den nachstehenden Gründen verweigern. In der Praxis berufen sich auch Antragsgegner:innen auf folgende Gründe:

- (6) Der Gegenstand des Schiedsverfahrens war nach dem Recht des Landes, in dem die Vollstreckung beantragt wird, nicht schiedsfähig (Artikel V(2)(a));
- (7) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches würde der öffentlichen Ordnung des Staates widersprechen, in dem Vollstreckung ersucht wird(Artikel V(2)(b)).

4. Enge Auslegung der Versagungsgründe

Ausgehend vom Bestreben des Übereinkommens, „die Grundsätze, nach welchen Schiedssprüche in den Vertragsstaaten vollstreckt

werden, zu vereinheitlichen“⁵⁷ (siehe Kapitel 1. unter A.2.), beabsichtigten dessen Verfasser:innen eine enge Auslegung sowie eine nur seltene Anwendung der Gründe, die es einer Partei ermöglichen, sich der Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruches zu widersetzen; zudem sollte die Versagung nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen.

Die meisten Gerichte haben diesen restriktiven Ansatz bei der Auslegung der in Artikel V aufgeführten Versagungsgründe übernommen. So stellte etwa das US-Berufungsgericht des Third Circuit 2003 im Fall *China Minmetals Materials & Export Co., Ltd. v. Chi Mei Corp.* fest:

„In Übereinstimmung mit dem Grundsatz, dass die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gewährleistet werden soll, haben Gerichte Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung auf diejenigen Versagungsgründe beschränkt, die in Artikel V des Übereinkommens festgelegt sind, und diese Gründe generell eng ausgelegt.“⁵⁸

Ähnlich entschied der UK Privy Council im Jahre 2022:

„Es ist weithin anerkannt, dass die in Artikel V genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung im Lichte des Ziels und Zwecks des Übereinkommens auszulegen sind, nämlich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu erleichtern.“⁵⁹

57. USA: Supreme Court of the United States, 17. Juni 1974 (*Fritz Scherk v. Alberto –Culver Co.*) Yearbook Commercial Arbitration I (1976) Seiten 203-204 (US no. 4).

58. USA: United States Court of Appeals, Third Circuit, 26. Juni 2003 (*China Minmetals Materials Import and Export Co., Ltd v. Chi Mei Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 1003-1025 (US no. 459).

59. Vereinigtes Königreich: Privy Council, 19. Mai 2022, Appeal No 0086 of 2020 (Gol Linhas Aereas SA (formerly VRG Linhas Aereas SA) v. MatlinPatterson

Das Übereinkommen regelt nicht den Fall, dass eine Partei von einem Mangel Kenntnis hat, diesem im des Schiedsverfahrens jedoch nicht widerspricht. Dasselbe Problem stellt sich im Zusammenhang mit Einwendungen gegen die Zuständigkeit, die erst in der Vollstreckungsphase erstmals erhoben werden.

Der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (teilweise auch als Verzicht oder *Estoppel* bezeichnet), der sowohl Verfahrens- als auch Sachfragen betrifft, sollte die Parteien daran hindern, Einwendungen zurückzuhalten.⁶⁰

Zum Beispiel:

- Das Bundeshandelsgericht für den Nordwestlichen Bezirk der Russischen Föderation entschied, dass ein Einwand der fehlenden Zuständigkeit des Schiedsgerichts, der nicht im Schiedsverfahren erhoben wurde, nicht erstmals im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden kann,⁶¹
- Der Spanische Oberste Gerichtshof äußerte Unverständnis darüber, dass die Antraggeberin „nun die Schiedsvereinbarung aus Gründen

Global Opportunities Partners (Cayman) II LP and others), Yearbook XLVII (2022) Seiten 480-487 (UK no. 122). Siehe auch *Kanada*: New Brunswick Court of Queen's Bench, Trial Division, Judicial District of Saint John, 28. Juli 2004 (*Adamas Management & Services Inc. V. Aurado Energy Inc.*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 479-487 (Canada no. 18).

60. Artikel 4 des UNCITRAL Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit bestimmte, als es im Jahre 2006 angenommen wurde: „Ist einer Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien abweichen können, oder einem Erfordernis der Schiedsvereinbarung nicht entsprochen worden, und setzt eine Partei trotz Kenntnis hiervon das schiedsgerichtliche Verfahren fort, ohne gegen diesen Verstoß unverzüglich oder, falls hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, so wird angenommen, sie habe auf die Einrede verzichtet.“

61. *Russische Föderation*: Federal Arbitraz (Commercial) Court, Northwestern District, 9. Dezember 2004 (*Dana Feed A/S v. OOO Artic Salmon*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 658-665 (Russian Federation no. 16).

ablehnt, die sie bereits im Schiedsverfahren hätte vorbringen können“;⁶²

- Das Berufungsgericht von Hong Kong stellte fest, dass die Unterlassung eines sofortigen Einwands vor dem Schiedsgericht oder dem Gericht, das die Aufsicht über das Schiedsverfahren hat, einen Verstoß gegen Treu und Glauben (*want of bona fides*) oder eine Rechtsverwirkung (*Estoppel*) begründen kann.⁶³

Das Prinzip des *Estoppel* wird von einigen Gerichten auch angewandt, wenn eine Partei den Versagungsgrund im Aufhebungsverfahren nicht vorbringt oder wenn die Antragsgegnerin versucht, Angelegenheiten erneut zu verhandeln, die vom Gericht am Sitz des Schiedsverfahrens bereits entschieden wurden:

- Das Kammergericht Berlin entschied, dass eine deutsche Antragsgegnerin sich nicht auf die im Übereinkommen vorgesehenen Versagungsgründe der Vollstreckung stützen konnte, da sie es versäumt hatte, diese innerhalb der nach ukrainischem Recht geltenden Frist von drei Monaten im Zuge des Aufhebungsverfahrens in der Ukraine geltend zu machen. Das Gericht zog den Schluss, dass die Präklusionsbestimmung, die für inländische Schiedssprüche im deutschen Recht gilt, auch auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anzuwenden sei, obwohl das Übereinkommen keine Präklusion vorsieht.⁶⁴

62. *Spanien*: Tribunal Supremo, Civil Chamber, 11. April 2000 (*Union Generale de Cinema, SA v. XYZ Desarrollos, SA*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 525-531 (Spain no. 50).

63. *Hongkong*: Court of Final Appeal of the Hong Kong Special Administrative Region, 9. Februar 1999 (*Hebei Import and Export Corporation v. Polytek Engineering Company Limited*), Yearbook XXIV (1999) Seiten 652-677 (Hongkong no. 15). Siehe KB v. S [2015] HKEC 2042.

64. *Deutschland*: Kammergericht Berlin, 17. April 2008 (*Buyer v. Supplier*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 510-515 (Germany no. 119).

- Das Berufungsgericht in Singapur entschied, dass der Grundsatz des transnationalen *Issue Estoppel* in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden ist. Daher konnte sich die Republik Indien nicht gegen die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches mit dem Argument wehren, das Schiedsgericht sei nicht zuständig. Dies deshalb, weil das Gericht am Sitz des Schiedsverfahrens den Antrag Indiens bereits abgewiesen und zugleich festgestellt hatte, dass die Zuständigkeit gegeben und der Schiedsspruch gültig ist.⁶⁵

5. Begrenztes Ermessen selbst bei Vorliegen von Versagungsgründen die Anerkennung und Vollstreckung zu gewähren

Gerichte lehnen grundsätzlich die Vollstreckung ab, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Versagungsgrund nach dem Übereinkommen vorliegt.

Einige Gerichte vertreten jedoch die Auffassung, dass ihnen ein Ermessen zukommt, die Vollstreckung auch dann zu gewähren, wenn ein Versagungsgrund nach dem Übereinkommen nachgewiesen ist. In der Regel geschieht dies, wenn der Versagungsgrund lediglich eine geringfügige Verletzung der auf das Schiedsverfahren anwendbaren Verfahrensregeln betrifft - ein *de minimis*-Fall - oder wenn die Antragsgegnerin es versäumt hat, den Versagungsgrund im Laufe des Schiedsverfahrens geltend zu machen.⁶⁶

65. *Singapur: The Republic of India v. Deutsche Telekom AG* [2023] SGCA(I) 10.
 66. *Hongkong: Supreme Court of Hong Kong, High Court*, 15. Januar 1993 (*Paklito Investment Ltd. V. Klockner East Asia Ltd.*) Yearbook Commercial Arbitration XIX (1994) Seiten 664-674 (Hong Kong no.6) und *Supreme Court of Hong Kong, High Court*, 16. Dezember 1994 (*Nanjing Cereals, Oils and Foodstuffs Import and Export Corporation v. Luckmate Commodities Trading Ltd*) Yearbook Commercial Arbitration XXI (1996) Seiten 542-545 (Hong Kong no. 9); *Britische Jungferninseln: Court of Appeal*, 18. Juni 2008 (*IPOC International Growth Fund Limited v. LV Finance Group Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 408-432 (British Virgin Islands)

(Siehe auch die Fälle, die in diesem Kapitel oben unter C.4 beschrieben sind.)

Diese Gerichte stützen sich auf den Wortlaut der englischen Fassung von Artikel V(1), die mit den Worten beginnt „Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches *darf* ... verweigert werden ...“. ⁶⁷ Diese Wortwahl findet sich auch in drei der fünf offiziellen Texte des Übereinkommens, nämlich in der chinesischen, russischen und spanischen Version. Der französische Text enthält hingegen keine entsprechende Formulierung und bestimmt lediglich, dass die Anerkennung und Vollstreckung „*seront refusées*“, d.h. zu versagen sind.

Gleichwohl haben französische Gerichte Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt auf der Grundlage des engeren Versagungsmaßstabs nach französischem Recht durch Anwendung von Artikel VII des Übereinkommens (siehe dieses Kapitel unten bei G.5.b.).

6. Themen, die die staatliche Souveränität betreffen

Das Übereinkommen regelt nicht den Grundsatz der staatlichen Immunität eines beklagten Staates vor der Gerichtsbarkeit der Gerichte eines anderen Staates. Die für staatliche Beklagte geltenden Grundsätze

no. 1); *Vereinigtes Königreich*: High Court, Queen's Bench Division (Commercial Court), 20. Januar 1997 (*China Agribusiness Development Corporation v. Balli Trading*) Yearbook Commercial Arbitration XXIV (1999) Seiten 732-738 (UK no. 52).

67. *Vereinigtes Königreich*: High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, 17. April 2008 and Court of Appeal (Civil Division), 21. Oktober 2008 (*Nigerian National Petroleum Corporation v. IPCO (Nigeria) Limited*), Yearbook XXXIII (2008) Seiten 788-802 (UK no. 82); *Vereinigte Staaten*: District Court, District of Columbia, 31. Juli 1996 (*Chromalloy Aeroservices Inc. v. The Arab Republic of Egypt*), Yearbook XXII (1997) Seiten 1001-1012 (US no. 230); *Hongkong*: Supreme Court of Hong Kong, High Court, 13. Juli 1994 (*China Nanhai Oil Joint Service Corporation Shenzhen Branch v. Gee Tai Holdings Co. Ltd.*), Yearbook XX (1995) Seiten 671-680 (Hong Kong no. 8).

der Staatenimmunität (sowie das davon getrennte Regime der Staatenimmunität für staatliches Vermögen) werden durch andere internationale Verträge, durch das Völkergewohnheitsrecht sowie durch nationale Gesetze des Staates geregelt, in dem die Vollstreckung beantragt wird.

Es ist jedoch festzuhalten, dass Staaten, staatliche Unternehmen und andere öffentliche Stellen allein aufgrund ihres Status nicht vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind. Es wird allgemein angenommen, dass die Wendung „natürliche [...] oder juristische [...] Personen“ in Artikel 1(1) des Übereinkommens auch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst, die mit privaten Parteien wirtschaftliche Verträge schließen.

In Fällen, in denen ein Staat oder ein Staatsunternehmen wirksam der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt hat,⁶⁸ haben Gerichte so gut wie immer den Einwand der Staatenimmunität, der gegen die Durchsetzung der Schiedsvereinbarung oder die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs erhoben wurde, zurückgewiesen. Dabei stützen sie sich auf die Theorie der restriktiven Immunität sowie auf einen Immunitätsverzicht (*waiver of immunity*). Gerichte führen auch häufig die Unterscheidung zwischen *acta de jure gestionis* und *acta de jure imperii* an oder stützen sich auf *pacta sunt servanda* sowie das Bestehen einer wahrhaft internationalen öffentlichen Ordnung. Diese Unterscheidung wird teilweise auch im Zusammenhang mit der Vollstreckung herangezogen.

68. Andererseits, wenn ein Staat oder eine andere Staatliche Einheit keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, geben die Gerichte der Berufung der Antragsgegnerin auf die Immunität Folge. Siehe z.B. *Vereinigte Staaten: Court of Appeals, Fifth Circuit (Al-Qarqani v. Saudi Arabian Oil Co.)* 19 F.4th 794, 802 (5th Cir. 2021) (Ablehnung eines Antrages einen Schiedsspruch zu vollstrecken wegen fehlender Zuständigkeit auf Grund des Fehlens einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien, da „keine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Immunität ausländischer Staaten anwendbar [war].

Beispielhaft hat das Bundesgericht von Australien den Versuch Indiens zurückgewiesen, die Vollstreckung eines UNCITRAL-Schiedsspruchs zugunsten mauritischer Investor:innen unter Berufung auf souveräne Immunität zu verhindern.

Das Gericht stellte fest, dass Indien durch die Unterzeichnung des Übereinkommens zugestimmt hat, dass Australien (ein anderer Vertragsstaat) Schiedssprüche nach dem Übereinkommen anerkennen und vollstrecken wird, auch wenn Indien Partei eines solchen Schiedsspruches ist. Obwohl das Übereinkommen keinen ausdrücklichen Verzicht auf Immunität enthält, kann auf die souveräne Immunität dennoch implizit verzichtet werden. Indiens Status als Vertragsstaat des Übereinkommens begründete eine „klare und unmissverständliche Unterwerfung durch Vertrag“ unter die Zuständigkeit des Gerichts in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.⁶⁹

D. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VON DER ANTRAGSGEGNER: IN ZU BEWEISEN SIND (ARTIKEL IV (1))

1. Grund 1: Schiedsunfähigkeit der Partei und Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung (Artikel V(1)(a))

„Die Parteien einer Vereinbarung gemäß Artikel II waren nach dem für sie geltenden Recht in irgendeiner Hinsicht nicht dazu fähig, oder die besagte Vereinbarung ist ungültig nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist.“

69. Australien: Federal Court of Australia, 24. Oktober 2023, (CCDM Holdings, LLC v. Republic of India) (No. 3) [2023] FCA 1266.

Diese Bestimmung betrifft die gerichtliche Kontrolle nach Erlass des Schiedsspruches, d. h. die Existenz und die Gültigkeit jeder behaupteten Schiedsvereinbarung. Wie Peter Sanders erläutert, haben daher die nationalen Gerichte in der Phase nach Erlass des Schiedsspruchs nach Artikel V des Übereinkommens und etwaigen nationalen Regeln über die Aufhebung (Annullierung) „das letzte Wort zur Zuständigkeit der Schiedsrichter:innen.“⁷⁰

Dieses Verständnis wurde von den Höchstgerichten Österreichs, Mexikos, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und vieler anderer Rechtsordnungen bestätigt.⁷¹

a. Schiedsunfähigkeit der Partei

Die unter diesem Versagungsgrund fallenden Angelegenheiten umfassen „Geschäftsunfähigkeit“, etwa geistige Unzurechnungsfähigkeit, körperliche Unfähigkeit, fehlende Befugnis, im Namen einer juristischen Person zu handeln, oder die Minderjährigkeit einer Partei.

Weiterhin wird der Begriff „Schiedsunfähigkeit“ im Rahmen von Artikel V(1)(a) so ausgelegt, dass er „*das fehlende rechtliche Vermögen, einen Vertrag abzuschließen*“, umfasst. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das auf eine Partei anwendbare Recht, etwa einem Unternehmen im Staatseigentum, untersagt, Schiedsvereinbarungen für bestimmte Arten von Streitigkeiten einzugehen. So ist es zum Beispiel in manchen Rechtsordnungen einem Unternehmen im Staatseigentum von Gesetzes wegen untersagt, in

70. Pieter Sanders, Commentary on UNCITRAL Arbitration Rules, 2 Y.B. COM. ARB. 172, 197 (Pieter Sanders ed., 1977).

71. Z.B., D v. C, Judgment, Case no. 30b153/18y (Austrian Supreme Court (Oberster Gerichtshof), 19. Dez. 2018), Rn. 37; Supreme Court of Justice of Mexico, First Chamber, Amparo Directo 71/2014, Judgment (18. Mai 2016), Rn. 321; *Republic of Ecuador v. Chevron Corp.*, Judgment Rn. 4.2, Case no. 13/04679 EV/LZ (Netherlands Supreme Ct. 26. Sept. 2014); *Dallah Real Estate and Tourism Holding Co. v. The Ministry of Religious Affairs, Government of Pakistan*, [2010] UKSC 46, Rn. 25-26.

einem zu einem Rüstungsabkommen gehörenden Vertrag eine Schiedsklausel abzuschließen (siehe jedoch Kapitel 2 unter C.3.a. für ein Gegenbeispiel in Bezug auf das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht).⁷²

Das Übereinkommen legt nicht fest, nach welchem Recht die Geschäftsfähigkeit einer Partei zu bestimmen ist („nach dem für sie geltenden Recht“). Dieses Recht ist daher nach den Kollisionsregeln des Gerichts zu ermitteln, vor dem die Anerkennung und/oder Vollstreckung betrieben wird; üblicherweise ist dies das Recht des Wohnsitzes einer natürlichen Person und das Recht des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft.

b. Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung

Artikel V(1)(a) sieht auch einen Versagungsgrund vor, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß Artikel II „nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist“. Dieser Versagungsgrund wird in der Praxis häufig geltend gemacht.

Antragsgegner:innen argumentieren unter diesem Versagungsgrund vielfach, dass die Schiedsvereinbarung formell nicht wirksam ist, weil sie nicht „schriftlich“ geschlossen wurde, wie dies Artikel II(2) vorsieht (siehe Kapitel 2, C.4.a). Ein ähnliches Argument ist das Fehlen einer Schiedsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens. Weitere häufige Beispiele für Einwände, die unter diesem Grund erhoben werden können, sind u.a. Rechtswidrigkeit, Nötigung und Betrug beim Abschluss der Schiedsvereinbarung.

72. Artikel 177(2) des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht besagt: „Ist eine Partei ein Staat, ein staatlich beherrschtes Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Organisation, so kann sie nicht unter Berufung auf ihr eigenes Recht ihre Parteifähigkeit im Schiedsverfahren oder die Schiedsfähigkeit einer Streitsache in Frage stellen, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist.“

Manchmal beruft sich eine Antragsgegnerin auf diesen Grund, um zu bestreiten, dass sie Vertragspartei der entsprechenden Schiedsvereinbarung ist. Dieser Umstand wird vom Gericht entschieden, indem es die Umstände des Falles unabhängig von der Entscheidung der Schiedsrichter:innen erneut überprüft. So argumentierte zum Beispiel im *Sarhank Group*-Fall die Antragsgegnerin, dass keine schriftlich unterzeichnete Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien vorliege.⁷³ Das US-Berufungsgericht des Second Circuit entschied, dass der District Court zu Unrecht der Feststellung der Schiedsrichter:innen gefolgt war, wonach die Antragsgegnerin nach ägyptischem Recht, dem der Vertrag unterlag, an die Schiedsklausel gebunden war. Vielmehr hätte der District Court amerikanisches Bundesrecht auf diese Frage anwenden müssen, als es den Schiedsspruch im Rahmen der Vollstreckung beurteilte. Daher verwies das Gericht den Fall an den District Court zurück, „um den Sachverhalt dahin zu überprüfen, ob [die Antragsgegnerin] zugestimmt hat, ein Schiedsverfahren zu führen ... auf irgendeiner ... Grundlage, die das amerikanische Vertragsrecht oder das amerikanische Vertretungsrecht anerkennt“.

In *Dallah Real Estate & Tourism Holding Co v. Pakistan* hat der britische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) die Reichweite der Doktrin der „Kompetenz-Kompetenz“ für England und Wales klargestellt.⁷⁴ Der Oberste Gerichtshof entschied, dass Schiedsgerichte zwar die Befugnis haben, über ihre eigene Zuständigkeit als Vorfrage zu entscheiden, dass aber Gerichte im Rahmens eines Vollstreckungsantrags nach dem Übereinkommen befugt sind, den Sachverhalt und die sich stellenden Fragen vollständig neu zu prüfen, um die Zuständigkeitsfrage im Falle einer Zuständigkeitseinrede zu entscheiden.

73. *USA*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 14. April 2005 (*Sarhank Group v. Oracle Corporation*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 1158-1164 (US no. 523).

74. *Vereinigtes Königreich*: [2010] UKSC 46.

Der Oberste Gerichtshof prüfte, wie die Doktrin der Kompetenz-Kompetenz in verschiedenen Rechtsordnungen der Welt angewandt wird. Er stellte fest, dass „jedes Land ... eine Form von gerichtlicher Kontrolle der Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts vorsieht. Schließlich kann ein Vertrag einem Schiedsgericht keine Befugnis erteilen ..., wenn die Parteien diesen niemals abgeschlossen haben“.

Die Tatsache, dass ein Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit entscheiden kann, bedeutet daher nicht, dass es hierzu die ausschließliche Befugnis hat. Ein Vollstreckungsgericht, das sich nicht am Sitz des Schiedsverfahrens befindet, kann die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erneut prüfen.

Während der Oberste Gerichtshof (Lord Collins) akzeptierte, dass international eine Tendenz dahingehend besteht, die Überprüfung der Feststellungen von Schiedsgerichten zu begrenzen, und er zudem die vollstreckungsfreundliche Haltung des Übereinkommens betonte, stellte das Gericht fest, dass keiner dieser Gesichtspunkte Vorrang hat. Es entschied, dass nach § 30 des englischen Arbitration Act aus dem Jahre 1996 in England ein Schiedsgericht berechtigt ist, seine Zuständigkeit als Vorfrage zu prüfen. Wird diese Frage jedoch einem Gericht vorgelegt, muss dieses eine unabhängige Prüfung vornehmen und darf sich nicht auf eine bloße Überprüfung der Entscheidung der Schiedsrichter:innen beschränken. Der Oberste Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass die Lage auch in Frankreich, wo in diesem Fall der Schiedsspruch erlassen wurde, nicht anders sei. Kurz nach der Entscheidung des britischen Obersten Gerichtshofs wies das Pariser Berufungsgericht einen Antrag auf Aufhebung der drei Schiedssprüche in diesem Fall ab und stellte fest, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts hinsichtlich seiner eigenen Zuständigkeit zutreffend war.⁷⁵ Obwohl das Gericht sich nicht zum Umfang der gerichtlichen

75. *Frankreich: Cour d'Appel*, 17. Februar 2011 (*Gouvernement du Pakistan – Ministère des Affaires Religieuses v. Dallah Real Estate and Tourism Holding Company*).

Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts äußerte, überprüfte es diese Entscheidung dennoch umfassend.

In jüngerer Zeit kamen UK- und französische Gerichte im bekannten *Kabab-Ji v. Kout Food Group* Fall zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Die unterschiedlichen Ergebnisse waren die Folge der Anwendung unterschiedlicher nationaler Rechte auf die entsprechende Schiedsvereinbarung. Nachdem es festgestellt hatte, dass englisches Recht anzuwenden ist, lehnte der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs die Vollstreckung eines ICC-Schiedsspruchs ab, den eine libanesische Gesellschaft, Kabab-Ji, gegen ihren früheren kuwaitischen Geschäftspartner, Kout Food Group, erwirkt hatte.⁷⁶ Fast ein Jahr später hielt der französische Oberste Gerichtshof den Schiedsspruch aufrecht, nachdem er bestätigt hatte, dass französisches Recht auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden ist.⁷⁷

Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs entschied, dass die Schiedsvereinbarung englischem Recht unterliegt, obwohl Paris der Schiedsort war. In Anwendung der Grundsätze über das auf Schiedsvereinbarungen anzuwendende Recht, die er zuvor im Fall *Enka v. Chubb*⁷⁸ entwickelt hatte, wiederholte der Oberste Gerichtshof, dass eine Rechtswahlklausel, die für einen Vertrag gilt, der eine Schiedsklausel enthält, in der Regel ein ausreichendes Indiz für das Recht darstellt, dem die Parteien entsprechend Artikel V(1)(a) des Übereinkommens die Schiedsvereinbarung unterstellt haben. Da die Parteien klar vereinbart hatten, auf das Franchise Development Agreement englisches Recht anzuwenden, galt dies auch für die darin enthaltene Schiedsklausel. Das Gericht entschied, dass es nach englischem Recht keinen tragfähigen Anhaltspunkt dafür gab, dass Kout Partei der Schiedsvereinbarung geworden war.

76. *Vereinigtes Königreich*: [2021] UKSC 48.

77. *Frankreich*: Cour de Cassation, Chambre Civile 1, Arrêt du 28. September 2022.

78. *Vereinigtes Königreich*: [2020] UKSC 38.

Der französische Oberste Gerichtshof entschied, dass nach französischem Recht eine Schiedsvereinbarung unabhängig von dem Vertrag ist, der sie enthält. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass das Pariser Berufungsgericht sein souveränes Ermessen zutreffend ausgeübt hatte, als es entschied, dass die Wahl englischen Rechts als auf das gesamte Franchise Development Agreement anwendbares Recht nicht ausreichend war, um einen gemeinsamen Parteiwillen zu begründen, die Schiedsvereinbarung englischem Recht zu unterstellen und damit von den materiellen Regeln für internationale Schiedsverfahren am Schiedsort (Paris) abzuweichen. Er bestätigte sodann die Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts, wonach Kout nach französischem Recht Partei der Schiedsvereinbarung geworden war.

Die obigen widersprüchlichen Entscheidungen zeigen die potenziell schwerwiegenden Konsequenzen, wenn die Parteien es unterlassen, das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht festzulegen, insbesondere wenn das Recht, das für die materiellen Bestimmungen des Vertrages gilt, von dem Recht des Schiedsorts abweicht.

(Siehe auch Kapitel 2. bei B.1. betreffend den Umfang der Überprüfung durch das Gericht bei einem Antrag, die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen.)

2. Grund 2: Mangelnde Inkenntnissetzung und Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßen Verfahrens; Recht auf rechtliches Gehör (Artikel V(1)(b))

„Die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, wurde von der Bestellung der Schiedsrichter:in oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt oder konnte aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen.“

Artikel V(1)(b) sieht den Versagungsgrund vor, dass der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, keine oder keine faire

Gelegenheit gegeben wurde, ihre Argumente darzulegen, weil: (i) sie nicht ordnungsgemäß über die Bestellung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren informiert wurde; oder (ii) sie aus anderweitigen Gründen außerstande war, ihren Fall vorzutragen.

Dieser Versagungsgrund zielt jedoch nicht darauf ab, es einem Gericht zu ermöglichen, der Entscheidung des Schiedsgerichts in Verfahrensfragen zu widersprechen. Die Partei, die sich gegen die Vollstreckung wehrt, muss beweisen, dass sie auf irgendeine Weise ihres Rechts beraubt wurde, vom Schiedsgericht in der Sache gehört zu werden und den Fall entschieden zu bekommen.

a. Recht auf rechtliches Gehör

Gemäß Artikel V(1)(b) haben die Parteien ein Recht auf eine Verhandlung, das den Mindestanforderungen der Fairness entspricht. Die anzuwendenden Mindeststandards der Fairness wurden vom US-Berufungsgericht für den Seventh Circuit so umschrieben, dass sie „angemessene Verständigung, eine Verhandlung über die Beweismittel und eine unbefangene Entscheidung durch die Schiedsrichter:innen“ umfassen. Daher haben die Schiedsrichter:innen einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Verfahrensführung.

b. Mangelnde Mitteilung

Es ist ungewöhnlich, dass eine Partei nicht über die Bestellung des Schiedsgerichts oder über das Schiedsverfahren unterrichtet wird. Wenn eine Partei sich aktiv am Schiedsverfahren beteiligt hat, kann sie später nicht einwenden, dass die Mitteilung nicht ordnungsgemäß war.

Allerdings muss in Verfahren, an denen die Antragsgegnerin nicht teilnimmt, dem Nachweis der Inkenntnissetzung in allen Verfahrensphasen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es kann zum Beispiel mangelnde Inkenntnissetzung vorliegen, wenn eine Partei ihre Anschrift geändert hat, ohne die Gegenpartei darüber zu informieren, oder wenn sie sich an einem Ort befindet, an

dem Fax und andere Kommunikationsmittel nicht zuverlässig empfangen werden können. In solchen Fällen sollten die Schiedsrichter:innen und die Antragstellerin im Schiedsverfahren angemessene Maßnahmen im Rahmen des Möglichen ergreifen, um die Antragsgegnerin über die Existenz des Schiedsverfahrens und die Bestellung des Schiedsgerichts zu informieren, und entsprechende Nachweise für diese Bemühungen sichern. Sollten sie dies nicht tun, kann die Vollstreckung des entsprechenden Schiedsspruchs abgelehnt werden. In einem solchen Fall hat der schwedische Oberste Gerichtshof die Vollstreckung abgelehnt und festgestellt, dass die Schiedsrichter:innen die Tatsache ignoriert hatten, dass an eine frühere Adresse der schwedischen Partei gesendete Mitteilungen als unzustellbar zurückgeschickt worden waren.⁷⁹

Es kann aber auch einfach die Entscheidung einer Partei sein, sich nicht am Verfahren zu beteiligen. Wenn die Antragsgegnerin tatsächlich über das Schiedsverfahren unterrichtet wurde, aber nicht am Schiedsverfahren teilnimmt oder sich weigert, daran teilzunehmen, haben die Gerichte entschieden, dass keine Verletzung des ordnungsgemäßen Verfahrens gemäß Artikel V(1)(b) vorliegt. Wenn eine Partei beschließt, nicht an einem Schiedsverfahren teilzunehmen, ist dies kein Grund für die Verweigerung der Vollstreckung.

c. Verstöße gegen ordentliche Verfahrensführung: „konnte den Fall nicht darlegen“

Der bekannte US-Fall *Iran Aircraft Industries v. Avco Corp.* ist ein Beispiel für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, weil die Antragsgegnerin nicht in der Lage war, ihren Fall darzulegen.⁸⁰

79. Schweden: Högsta Domstolen, 16. April 2010 (*Lenmorniiproekt OAO v. Arne Larsson & Partner Leasing Aktiebolag*) Yearbook XXXV (2010) Seiten 456-457 (Sweden no. 7).

80. USA: United States Court of Appeals, Second Circuit, 24. November 1992 (*Iran Aircraft Industries and Iran Helicopter Support and Renewal Company v. Avco*)

Nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (der später ersetzt wurde) hatte die Antragsgegnerin auf dessen Rat hin beschlossen, Rechnungen nicht vorzulegen, die die Schadensanalyse einer sachverständigen Wirtschaftstreuhandkanzlei gestützt hätten. Die Antragsgegnerin stützte sich lediglich auf eigene Zusammenfassungen, erklärte jedoch zugleich ihre Bereitschaft, weitere Beweise vorzulegen, falls dies erforderlich sein sollte. Das Schiedsgericht wies die Schadensersatzklage letztlich mangels ausreichender Beweise ab. Das US-Berufungsgericht des Second Circuit lehnte die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches mit der Begründung ab, die Antragsgegnerin sei nicht in der Lage gewesen, ihre Argumente zum Schadensersatz darzulegen.

Einer Reihe von Schiedssprüchen wurde die Anerkennung und Vollstreckung verweigert, weil die Schiedsrichter:innen unter den jeweiligen Umständen nicht fair gehandelt hatten. Beispiele Schiedssprüche sind u.a.:

- Das Pariser Berufungsgericht bestätigte eine Entscheidung, welche die Vollstreckung eines Schiedsspruches ablehnte, weil kein Beweis vorlag, dass die Antragsgegnerin, die nicht am Verfahren teilnahm, die verfahrensleitenden Verfügungen, die den Zeitplan enthielten, oder die Mitteilung über die Verhandlung erhalten hatte.⁸¹
- Das schwedische Berufungsgericht lehnte die Vollstreckung eines CDR-Schiedsspruches mit der Begründung ab, dass die Frist von vier Tagen zur Teilnahme an der Verhandlung unzureichend war. Das Gericht hielt fest, dass eine Frist von vier Tagen – während der Sommerferien und unter Einschluss eines Wochenendes – für Herrn B zu kurz gewesen sei, um eine „ordnungsgemäße vorherige Mitteilung über die wesentliche Verhandlung“ erhalten zu haben,

Corporation) Yearbook Commercial Arbitration XVIII (1993) Seiten 596-605 (US no. 143).

81. *Frankreich: Cour d'Appel, Paris, 15. Jänner 2013 (Otkrytoye Aktsionernoye Obshchestvo "Tomskneft" Vostochnoi Neftyanoi Kompanii v. Yukos Capital)*, Yearbook XXXVIII (2013) Seiten 373-375 (France no. 54).

auch wenn „relativ kurze Fristen für Mitteilungen in Schiedsverfahren akzeptabel sind“,⁸²

- Das englische Berufungsgericht bestätigte eine Entscheidung, welche die Vollstreckung eines indischen Schiedsspruches mit der Begründung ablehnte, dass die schwere Erkrankung einer der Parteien, die dies während der Verhandlung im Rahmen eines erfolglosen Antrags auf Vertagung mitgeteilt hatte, dazu geführt habe, dass es unrealistisch gewesen sei, von ihr zu erwarten, sich am Schiedsverfahren einschließlich der Durchführung einer Verteidigung zu beteiligen;⁸³
- Das Bundesgericht von Australien lehnte die Vollstreckung eines Schiedsspruches gegen eine der Antragsgegnerin in einem Schiedsverfahren vor der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) mit der Begründung ab, dass sie nicht ordnungsgemäß vom Schiedsverfahren in Kenntnis gesetzt worden sei, weil die Schiedsklage an die Wohnadresse ihres Ehemannes gesandt worden sei, im Widerspruch zu der Notifikationsregelung im entsprechenden Vertrag.⁸⁴

Beispiele für gescheiterte Einwände aufgrund vorgegeblicher Verletzungen der ordentlichen Verfahrensführung sind u.a.:

- Die Schiedsrichterin hatte die gleiche Staatsbürgerschaft wie die Klägerin;⁸⁵

82. *Schweden*: Svea Hovrätt, Department 02, 20. September 2013 (*Subway International B.V. v. B.*), Yearbook XLV (2020) Seiten 390-391 (Sweden no. 9).

83. *Vereinigtes Königreich*: Court of Appeal (Civil Division), 21. Februar 2006 and 8. März 2006 (*Ajay Kanoria, et al. v. Tony Francis Guinness*) Yearbook Commercial Arbitration XXXI (2006) Seiten 943-954 (UK no. 73).

84. *Australien*: Federal Court of Australia, 11. Mai 2021, File no. VID 637 of 2020 (*Beijing Jishi Venture Capital Fund (Limited Partnership) v. James Z Liu et al.*), Yearbook XLVI (2021) Seiten 217-222 (Australia no. 52).

85. *Österreich*: Oberster Gerichtshof, 7. Juni 2017 (*C v. F GmbH et al.*), Yearbook XLIII (2018) Seiten 415-419 (Austria no. 34).

- Eine Partei hatte nicht die erforderlichen Mittel, um zu einer Verhandlung zu reisen;⁸⁶
- Die Kommunikation und das Schiedsverfahren erfolgten in einer Sprache, die die Antragsgegnerin nicht kannte;⁸⁷
- Das Schiedsgericht hatte die Verhandlung zunächst verlegt und sie dann wegen der COVID-19 Pandemie per Videokonferenz abgehalten;⁸⁸
- Das Schiedsgericht stützte sich im Schiedsspruch auf eine Rechtstheorie, die zuvor nicht vertreten worden war;⁸⁹ und
- Der Vertreter einer Gesellschaft konnte an der Verhandlung nicht teilnehmen, weil er kein Visum erhalten hatte.⁹⁰

3. Grund 3: Von der Schiedsvereinbarung nicht umfasst oder überschreitet deren Grenzen (Artikel V(1)(c))

„Der Schiedsspruch betrifft eine Streitigkeit, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt, oder enthält Entscheidungen, die

86. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Western District of North Carolina, Statesville Division, 11. Juni 2018 and 16. Juli 2018, Yearbook XLIV (2019) Seiten 699-703 (US no. 965).

87. *Spanien*: Tribunal Superior de Justicia, Madrid, 19. Jänner 2021, no. 1/2021 (*Mebel Service SL v. Made for Stores SL*), Yearbook XLVII (2022) Seiten 424-427 (Spain no. 103).

88. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 26. Jänner 2022, 21-cv-6704 (PKC) (*Preble-Rish Haiti, S.A. v. Republic of Haiti, Bureau de Monétisation de Programmes d'Aide au Développement*), Yearbook XLVII (2022) Seiten 542-548 (US no. 1043).

89. *Vereinigtes Königreich*: Privy Council, 19. Mai 2022, Appeal No 0086 of 2020 (*Gol Linhas Aereas SA (formerly VRG Linhas Aereas SA) v. MatlinPatterson Global Opportunities Partners (Cayman) II LP and others*), Yearbook XLVII (2022) Seiten 480-487 (UK no. 122).

90. *Korea*: District Court, Busan, 9th Civil Division, 26. Oktober 2011 (*Dongkuk Steel Corp. v. Yoon's Marine Ltd.*), Yearbook XLV (2020) Seiten 318-321 (Korea no. 15).

den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten; falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil des Schiedsspruchs, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden.“

Die Versagungsgründe gemäß Artikel V(1)(c) sind, dass der Schiedsspruch:

- eine Streitigkeit betrifft, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt, oder
- Entscheidungen enthält, die den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten.

Die Gründe in Artikel V(1)(c) verkörpern das Prinzip, dass das Schiedsgericht nur für die Entscheidung von Fragen zuständig ist, über die die Parteien sich geeinigt haben, dass sie ihm zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um zu bestimmen, was die Parteien dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt haben, müssen die Schiedsvereinbarung sowie die Anträge berücksichtigt werden, die die Parteien dem Schiedsgericht vorgelegt haben. Der Text der Schiedsvereinbarung ist von entscheidender Bedeutung; die Streitgegenstände müssen innerhalb dieses Umfangs bleiben.

Musterklauseln, die von Schiedsinstitutionen veröffentlicht werden, sind typischerweise so verfasst, dass sie dem Schiedsgericht eine sehr breite Zuständigkeit einräumen, um alle Streitigkeiten zu entscheiden, die aus oder im Zusammenhang mit der Einigung der Parteien in der Hauptsache (meistens einem Vertrag) stehen. Klagbarkeit und vergleichbare Fragen sind in der Regel eine Frage der Zulässigkeit (und nicht der Zuständigkeit) und können daher von den Gerichten nicht neu

beurteilt werden (siehe auch Kapitel 2. bei C.1. bezüglich der Kompetenz–Kompetenz der Schiedsrichter:innen und der gerichtlichen Überprüfung von Schiedsvereinbarungen).

Das Gericht hat Ermessen, eine teilweise Vollstreckung eines Schiedsspruchs anzuordnen, wenn der Schiedsspruch nur teilweise außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegt, sofern der Teil, der in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt, abgetrennt werden kann.⁹¹ Dies ergibt sich aus der Regel am Ende von Artikel V(1)(c) („falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil des Schiedsspruchs, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden.“).

4. Grund 4: Unregelmäßigkeiten bei der Bildung des Schiedsgerichts oder des Schiedsverfahrens (Artikel V(1)(d))

„Die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsgerichtliche Verfahren entsprach nicht der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand.“

Gemäß Artikel V(1)(d) gibt es zwei Arten möglicher Verletzungen; diese betreffen:

91. *Vereinigte Staaten*: District Court, Southern District of Florida, 12. Mai 2009 (*Four Seasons Hotels and Resorts B.V., et al. v. Consorcio Barr, S.A.*), Yearbook XXXIV (2009) Seiten 1088-1097 (US no. 668); District Court, Southern District of New York, 12. Oktober 1989 (*FIAT S.p.A. v. The Ministry of Finance and Planning of the Republic of Suriname, et al.*), Yearbook XXIII (1998) Seiten 880-885 (US no. 239); *China*: Supreme People’s Court, 12. November 2003, [2003] Min Si Ta Zi no. 12 (*Gerald Metals Inc. v. Wuhu Smelter & Refinery Co., Ltd. and Wuhu Hengxin Copper (Group) Inc.*).

- die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- das Schiedsverfahren.

a. Bildung des Schiedsgerichts

Der erste Fall des Artikels V(1)(d) ist anzuwenden, wenn eine Partei ihres Rechts beraubt wurde, eine Schiedsrichter:in zu bestellen oder ihren Fall durch ein Schiedsgericht entschieden zu haben, dessen Zusammensetzung der Vereinbarung der Parteien entspricht.

Fälle, in denen eine Partei sich weigert, eine Schiedsrichter:in zu bestellen und die Schiedsrichter:in dann von einem Gericht bestellt wird, oder in denen Schiedsrichter:innen erfolgreich abgelehnt und in Übereinstimmung mit den von den Parteien gewählten anwendbaren Regeln und dem anwendbaren Recht ersetzt werden, haben unter diesem Versagungsgrund keinen Erfolg.

Artikel V(1)(d) sieht vor, dass ein Gericht zunächst Folgendes feststellen muss:

1. Ob sich die Parteien auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts geeinigt haben;
2. Falls sie dies getan haben, muss bestimmt werden, worauf sie sich geeinigt haben;
3. Ob diese Vereinbarung verletzt wurde;
4. Nur wenn keine solche Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes vorliegt, sollte das Gericht das Recht des Landes anwenden, in dem das Schiedsverfahren stattfindet, um zu beurteilen, ob das Verfahren nicht in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung war.

Beispielsweise könnten die Parteien eine ernennende Institution in der Schiedsvereinbarung bezeichnet haben, die den Vorsitz oder Schiedsrichter:innen zu bestellen hat, tatsächlich aber bestellt eine andere Stelle die Schiedsrichter:innen. Ein ähnliches Problem ergibt sich, wenn die Schiedsrichter:in aus einer bestimmten Personengruppe

zu wählen ist, aber aus einer anderen Gruppe bestellt wird. In diesem Fall sollte das Gericht jedoch genau prüfen, ob es wirklich erforderlich ist, die Vollstreckung zu versagen, weil die Partei, die sich gegen die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches zur Wehr setzt, ihrer Rechte beraubt wurde, oder ob sie im Wesentlichen ein faires Schiedsverfahren erhalten hat, das nur eine geringfügige verfahrensrechtliche Abweichung aufwies. Dies ist ein Beispiel für Fälle, in denen das Gericht entscheiden kann, die Vollstreckung zu gewähren, wenn die Verletzung *de minimis* ist (siehe dieses Kapitel unter C.5.).

Der Oberste Gerichtshof von Hongkong hat z. B. im *China Nanhai*-Fall entschieden, dass das Vollstreckungsgericht sein Ermessen ausüben sollte, um den Schiedsspruch zu vollstrecken, obwohl eine bestimmte Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht beachtet wurde, weil er der Ansicht war, dass die betreffende Verletzung vergleichsweise unbedeutend war.⁹²

Die Schiedsvereinbarung kann für eine oder mehrere Schiedsrichter:innen bestimmte Eigenschaften vorschreiben, z. B. dass sie bestimmte Sprachen beherrschen sollen, Staatsangehörige eines bestimmten Landes sein sollen, zur Ausübung der Rechtsberatung in einer bestimmten Rechtsordnung zugelassen sind oder einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften haben, etc. In diesen Fällen sollte ein Gericht genau darauf achten, ob der Umstand, dass der Schiedsrichter:in eine vorgeschriebene Eigenschaft fehlt, tatsächlich eine verfahrensrechtliche Ungerechtigkeit darstellt. Wenn z. B. eine Jurist:in ohne entsprechende Qualifikationen bestellt wird, obwohl die Schiedsklausel vorsieht, dass die Schiedsrichter:in ein „Commercial Person“ oder jemand mit einer bestimmten Industrieerfahrung sein muss, so kann es sehr wohl gerechtfertigt sein, den Schiedsspruch trotzdem zu vollstrecken.

92. *Hong Kong: Supreme Court of Hong Kong, High Court, 13. Juli 1994 (China Nanhai Oil Joint Service Corporation Shenzhen Branch v. Gee Tai Holdings Co. Ltd.)* Yearbook Commercial Arbitration XX (1995) Seiten 671-680 (Hong Kong no. 8).

Beispiele für erfolglose Einwendungen unter dem ersten Fall von Artikel V(1)(d) beinhalten:

- Das Oberlandesgericht München lehnte den Einwand ab, dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Parteien gewesen sei, weil das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter bestand anstelle von, wie in der Schiedsvereinbarung festgelegt, zwei oder mehr Schiedsrichter:innen. Das Gericht stellte fest, dass die Antragsgegnerin die Zusammensetzung des Schiedsgerichts kannte, aber während des Schiedsverfahrens keinen Einwand erhoben hatte;⁹³
- In einem Fall vor dem spanischen Obersten Gerichtshof sah die Schiedsvereinbarung vor, dass Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren bei der *Association Cinématographique Professionnelle de Conciliation et d'Arbitrage* (ACPCA) in Frankreich zu entscheiden sind. Als die Antragsgegnerin im Schiedsverfahren keine Schiedsrichter:in benannte, wurde die Bestellung durch den Präsidenten der International Federation of Film Producers Associations vorgenommen. Das Gericht lehnte den Einwand der Antragsgegnerin ab, dass diese Bestellung unter Verletzung der Vereinbarung der Parteien erfolgt sei; es kam zu dem Ergebnis, dass sie in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der ACPCA-Regeln erfolgt sei.⁹⁴
- Das Berufungsgericht Rom gab einem Einwand der Republik von Kasachstan nicht statt, der sich darauf stützte, dass der Staat seine Schiedsrichter:in nicht bestellt hatte. Das Gericht stellte fest, dass der Staat von dem Schiedsverfahren ordnungsgemäß informiert

93. *Deutschland*: Oberlandesgericht, München, 15. März 2006 (*Manufacturer v. Supplier, in liquidation*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIV (2009) Seiten 499-503 (Germany no. 117).

94. *Spanien*: Tribunal Supremo, Civil Chamber, 11. April 2000 (*Union Générale de Cinéma, SA v. X Y Z Desarrollos, SA*) Yearbook XXXII (2007) Seiten 525-531 (Spain no. 50).

worden war und zwei Fristen bekam, um eine Schiedsrichter:in zu bestellen; erst nach Ablauf der Fristen bestellte die Schiedsinstitution einen Schiedsrichter an Stelle des Staates.⁹⁵

Beispiele für erfolgreiche Einwände gemäß der ersten Alternative in Artikel V(1)(d) beinhalten:

- Im Jahr 1978 entschied das Berufungsgericht von Florenz, dass ein aus zwei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in London gegen die Schiedsvereinbarung der Parteien verstieß, obwohl es in Übereinstimmung mit dem Recht des Landes war, in dem das Schiedsverfahren stattfand. Die Schiedsvereinbarung hatte vorgesehen, dass drei Schiedsrichter:innen zu bestellen sind, aber die beiden von den Parteien bestellten Schiedsrichter ernannten keine dritte Schiedsrichter:in, weil sie in der Entscheidung des Streits übereinstimmten – und englisches Recht dies zum damaligen Zeitpunkt gestattete;⁹⁶
- Das US-Berufungsgericht des Second Circuit lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs mit der Begründung ab, dass gegen die Vereinbarung der Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts verstoßen worden war, da ein Gericht den Vorsitz auf Antrag einer Partei bestellt hatte, anstatt den beiden parteiernenannten Schiedsrichtern Zeit zu geben, um zu versuchen, sich gemäß der betreffenden Schiedsvereinbarung auf den Vorsitz zu einigen.⁹⁷

95. *Italien*: Corte d’ Appello, Rome, 27. Februar 2019, no. 1490/2019 (*The Republic of Kazakhstan v. Anatolie Stati et al.*), Yearbook XLIV (2019) Seiten 562-568 (Italy no. 194).

96. *Italien*: Corte di Appello, Florenz, 13. April 1978 (*Rederi Aktiebolaget Sally v. srl Termarea*) Yearbook Commercial Arbitration IV (1979) Seiten 294-296 (Italy no. 32).

97. *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 31. März 2005 (*Encyclopaedia Universalis S.A. v. Encyclopaedia Britannica, Inc.*)

b. Schiedsverfahren

Das Übereinkommen zielt nicht darauf ab, der unterlegenen Partei das Recht zu geben, gegen Verfahrensverfügungen des Schiedsgerichts Berufung einzulegen. Dieser Fall von Artikel V(1)(d) ist nicht darauf ausgerichtet, die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu verweigern, weil das angerufene Gericht eine andere Rechtsauffassung als das Schiedsgericht hat, z. B. bezüglich der Frage, ob Zeug:innen hätten vernommen werden sollen, ob eine neuerliche Befragung durch die Gegner:in der Beweisführer:in zuzulassen gewesen wäre oder wie viele Schriftsätze hätten erlaubt werden sollen.

Der zweite Fall des Artikels V(1)(d) ist vielmehr auf wesentlich grundlegendere Abweichungen von dem vereinbarten Verfahren gerichtet, insbesondere auf Situationen, in denen die Parteien sich auf die Anwendung von Regeln einer Institution geeinigt haben, das Schiedsverfahren aber gemäß den Regeln einer anderen Institution durchgeführt wird; oder auf Fälle, in denen die Parteien sich geeinigt hatten, überhaupt keine institutionellen Regeln anzuwenden.

Beispiele für erfolglose Einwendungen unter dem zweiten Fall des Artikels V(1)(d) sind u. a.:

- Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen lehnte das Argument der Antragsgegnerin ab, dass das in der Türkei stattfindende Schiedsverfahren nicht in Übereinstimmung mit dem türkischen Zivilprozessgesetz durchgeführt worden sei, weil das Schiedsgericht dem Antrag der Antragsgegnerin auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht stattgegeben hatte und sein Angebot neuer Beweismittel außer Betracht gelassen habe. Das Gericht entschied, dass das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit

Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 1136-1143 (US no. 520).

den Arbitration Rules der Istanbul Chamber of Commerce gehandelt hatte, auf deren Anwendung sich die Parteien geeinigt hatten;⁹⁸

- Vor dem US-Bezirksgericht in Nord-Florida brachte die Antragsgegnerin Devon (die Klägerin des bei der China Maritime Arbitration Commission (CMAC) abgehaltenen Schiedsverfahrens) vor, dass das Schiedsverfahren nicht in Übereinstimmung mit dem Recht der Volksrepublik China durchgeführt worden sei, weil die CMAC die Widerklage der anderen Partei zurückgewiesen, ihr dann aber gestattet habe, eine gesonderte Klage einzubringen, die in der Folge mit der Klage von Devon verbunden wurde. Das Gericht verwarf dieses Argument und kam zu dem Ergebnis, dass Devon nicht nachweisen konnte, dass die Entscheidung der CMAC nach chinesischem Recht rechtswidrig war.⁹⁹

Beispiele für erfolgreiche Einwendungen auf Grundlage des zweiten Falls des Artikels V(1)(d) beinhalten:

- Ein Schweizer Berufungsgericht versagte die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Schiedsspruchs, da es zu dem Ergebnis kam, dass das Schiedsverfahren nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen hatte; die Schiedsvereinbarung sah ein Schiedsverfahren in Hamburg vor, in welchem „alle Streitigkeiten in ein und demselben Schiedsverfahren entschieden werden sollten“. Stattdessen fand ein Schiedsverfahren in zwei Phasen statt: Zunächst eine Qualitätsarbitrage mit zwei Sachverständigen und

98. *Deutschland*: Hanseatisches Oberlandesgericht, Bremen, 30. September 1999 (*Claimant v. Defendant*) Yearbook Commercial Arbitration XXXI (2006) Seiten 640-651 (Germany no. 84).

99. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Northern District of Florida, Pensacola Division, 29. März 2010 (*Pactrans Air & Sea, Inc. v. China National Chartering Corp., et al.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 526-527 (US no. 697).

danach das eigentliche Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern;¹⁰⁰

- Ein Gericht in den Vereinigten Staaten weigerte sich, einen in Ägypten erlassenen Schiedsspruch über 18 Milliarden USD anzuerkennen und zu vollstrecken, basierend auf seiner Feststellung, dass das Schiedsverfahren in direktem Widerspruch zu ausdrücklichen Verfahrensbestimmungen der Schiedsvereinbarung stand und „so von Unregelmäßigkeiten durchzogen war, dass dies zur strafrechtlichen Verurteilung einiger der involvierten Schiedsrichter führte.“¹⁰¹
- Ein türkisches Berufungsgericht lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines schweizerischen Schiedsspruchs mit der Begründung ab, dass das Verfahrensrecht, auf dessen Anwendung die Parteien sich geeinigt hatten, nicht angewendet worden sei;¹⁰²
- Der italienische Oberste Gerichtshof vollstreckte einen Stockholmer Schiedsspruch, nicht jedoch einen Pekingener Schiedsspruch in Bezug auf denselben Rechtsstreit. Das Gericht entschied, dass der Pekingener Schiedsspruch im Widerspruch zu der Vereinbarung der Parteien stand, welche nur ein Schiedsverfahren vorsah, entweder in Stockholm oder in Peking, abhängig davon, welche Partei das Schiedsverfahren zuerst beantragt hatte.¹⁰³

-
100. *Schweiz*: Appellationsgericht, Basel-Stadt, 6. September 1968, (*Corporation X AG, buyer v. Firm Y, seller*) Yearbook Commercial Arbitration I (1976) S. 200 (Switzerland no. 4).
101. *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of Texas, Houston Division, 17. November 2020 (*Waleed Bin Al-Qarqani et al. v. Arab American Oil Company et al.*), Yearbook XLVI (2021) Seiten 480-484 (US no. 1015).
102. *Türkei*: Court of Appeals, 15th Legal Division, 1. Februar 1996 (*Osuuskunta METEX Andelslag V.S.v. Türkiye Elektrik Kurumu Genel Müdürlüğü General Directorate, Ankara*) Yearbook Commercial Arbitration XXII (1997) Seiten 807-814 (Turkey no. 1).
103. *Italien*: Corte di Cassazione, 7. Februar 2001, no. 1732 (*Tema Frugoli SpA, in liquidation v. Hubei Space Quarry Industry Co. Ltd.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 390-396 (Italy no. 170).

5. Grund 5: Schiedsspruch ist noch nicht verbindlich, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt (Artikel V(1)(e))

„Der Schiedsspruch ist für die Parteien noch nicht verbindlich geworden oder ist von einer zuständigen Stelle des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt worden.“

Artikel V(1)(e) sieht die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs vor, wenn die Antragsgegnerin nachweist, dass der Schiedsspruch:

- für die Parteien noch nicht „verbindlich“ geworden ist, oder
- von einer zuständigen Stelle des Landes, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde.

a. Schiedsspruch noch nicht verbindlich

Das Wort „verbindlich“ wurde von den Verfasser:innen des Übereinkommens in diesem Zusammenhang anstelle des Wortes „endgültig“ verwendet (welches im gleichen Zusammenhang im Genfer Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 verwendet wurde).¹⁰⁴ Die Verwendung des Wortes „verbindlich“ soll verdeutlichen, dass eine Partei berechtigt ist, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu beantragen, sobald das Schiedsgericht den Schiedsspruch erlassen hat. Das bedeutet, dass diese Partei kein *Exequatur* oder eine Bewilligung eines Gerichts des Staates benötigt, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde (bekannt als *doppeltes Exequatur*), wie es gemäß dem Genfer Abkommen von 1927 erforderlich war.

104. Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, unterzeichnet in Genf am 26. September 1927.

Die Tatsache, dass nach dem Übereinkommen kein doppeltes *Exequatur* erforderlich ist, wird allgemein von Gerichten und Kommentator:innen anerkannt.

Gerichte vertreten jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, wie der Zeitpunkt zu bestimmen ist, zu dem ein Schiedsspruch im Sinne von Artikel V(1)(e) „verbindlich“ wird. Dieses Thema stellt sich am häufigsten, wenn sich Parteien auf Artikel V(1)(e) stützen, um die verbindliche Natur eines Teil- oder Zwischenschiedsspruches zu bestreiten. Dem klassischen Ansatz folgend, sind einige Gerichte der Meinung, dass dieser Zeitpunkt nach dem Recht des Landes zu beurteilen ist, in dem der Schiedsspruch gefällt wurde.¹⁰⁵ Andere Gerichte folgen der neueren Rechtsmeinung, wonach diese Frage unabhängig von dem Recht zu beurteilen ist, das auf den Schiedsspruch anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang stützen sich die Gerichte manchmal auf die Vereinbarung der Parteien. Wenn die Parteien zum Beispiel beschlossen haben, ein Schiedsverfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer durchzuführen, so sehen die 2021 ICC-Schiedsregeln in Artikel 35(6) vor: „Jeder Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich.“^{*} Alternativ dazu nehmen manche Gerichte eine autonome Interpretation vor und gelangen zu dem Ergebnis, dass ein Schiedsspruch für die Parteien verbindlich ist, wenn er seinem vom Schiedsgericht festgelegten Inhalt nach nicht oder nicht mehr angefochten werden kann.¹⁰⁶

105. Siehe z.B., *Frankreich*: Tribunal de Grande Instance, Strassburg, 9. Oktober 1970 (*Animalfeeds International Corp. v. S.A.A. Becker & Cie*) Yearbook Commercial Arbitration II (1977) S. 244 (France no. 2).

* Anmerkung der Übersetzer: nunmehr Artikel 35 (6) ICC-Schiedsgerichtsordnung 2017.

106. Siehe z.B. *Schweiz*: Tribunal Fédéral, First Civil Chamber, 9. Dezember 2008 (*Compagnie X SA v. Federation Y*), Yearbook XXXIV (2009) Seiten 810-816 (Switzerland no. 40).

b. Schiedsspruch aufgehoben oder ausgesetzt

1. Schiedsspruch aufgehoben

Abhängig von der Rechtsordnung kann dieses Verfahren auch „Annullierungsverfahren“ heißen.

Nur die Gerichte des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde oder in dem er als erlassen gilt, das heißt am Schiedsort (siehe Kapitel 1. bei C 1.a.), sind für die Aufhebung eines Schiedsspruchs zuständig. Diese Gerichte üben eine „Aufsichts-“ oder „primäre“ Zuständigkeit hinsichtlich des Schiedsspruches aus. Demgegenüber werden Gerichte, vor denen die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruches begehrt wird, als Träger einer „Vollstreckungs-“ oder „sekundären“ Zuständigkeit bezeichnet, die auf die Prüfung des Vorliegens von Versagungsgründen für die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen beschränkt ist.

Damit der Einwand, dass der Schiedsspruch aufgehoben wurde, erfolgreich ist, verlangen viele Staaten, dass der Schiedsspruch durch das Gericht, welches primäre Zuständigkeit innehat, endgültig aufgehoben wurde. Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches reicht nicht aus. Das verhindert, dass die unterlegene Partei die Vollstreckung hinauszögert, indem sie ein Aufhebungsverfahren einleitet.

Die Situation, in der ein Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Schiedsspruches gestellt wurde, wird von Artikel VI erfasst, der vorsieht, dass in diesem Fall das Vollstreckungsgericht seine Entscheidung über die Vollstreckung des Schiedsspruchs vertagen kann, wenn es dies für angemessen erachtet (siehe dieses Kapitel bei F.). Der Antrag muss jedoch bei dem in Artikel V(1)(e) genannten zuständigen Gericht gestellt werden, das heißt bei dem Gericht mit primärer Zuständigkeit.

2. Folgen der Aufhebung

Obwohl ein Schiedsspruch in dem Land, in dem er erlassen wurde oder nach dessen Recht er erlassen wurde, aufgehoben wurde, kann das Gericht eines anderen Landes außerhalb des Übereinkommens dennoch Anerkennung und Vollstreckung gewähren. Frankreich ist das bekannteste Beispiel einer Rechtsordnung, die einen Schiedsspruch ungeachtet der Tatsache, dass er im Ursprungsland aufgehoben wurde, für vollstreckbar erklärt hat. Frankreich tut dies nicht auf Grundlage des Übereinkommens, sondern auf Basis französischen Rechts, nachdem es gemäß der Meistbegünstigungsklausel in Artikel VII(1) das Übereinkommen insoweit nicht anwendet. Diese Bestimmung erlaubt es Gerichten, Vollstreckungsregeln anzuwenden, die vorteilhafter für die Vollstreckung sind als das Übereinkommen, und somit zu Anerkennung und Vollstreckung zu gelangen, obwohl dies nach dem Übereinkommen nicht der Fall wäre (siehe Kapitel 1. bei E.1.). Manche Gerichte gewähren die Anerkennung und Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche auch im Rahmen des Übereinkommens. Beispiele sind die Vereinigten Staaten, England und die Niederlande.¹⁰⁷

3. Schiedsspruch „ausgesetzt“

Artikel V(1)(e) sieht auch vor, dass die Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigert werden kann, wenn der Verpflichtete

107. *Vereinigte Staaten*: Court of Appeals, Second Circuit, 2. August 2016 (*Corporación Mexicana de Mantenimiento Integral, S. de R.L. de C.V. v. Pemex – Exploración y Producción*), Yearbook XLII (2017) Seiten 763-770 (US no. P44); *Niederlande*: Hoge Raad, First Chamber, 24. November 2017 (*Not indicated v. OJSC Novolipetsky Metallurgicheskyy Kombinat*), Yearbook XLIII (2018) Seiten 529-534 (Netherlands no. 62) (entscheidend ist, dass das Ermessen einen Schiedsspruch zu vollstrecken, der am Schiedsort aufgehoben wurde, eine Ausnahme vom System des Artikel V(1) darstellt und dass Gerichte davon daher nur in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch machen sollten).

beweist, dass der Schiedsspruch durch ein Gericht des Landes, in dem oder nach dessen Rechtsordnung er erlassen wurde, „ausgesetzt“ wurde. Wie oben unter Abschnitt D.5.2. bei (i) dargestellt, sieht Artikel VI des Übereinkommens vor, dass ein Gericht seine Entscheidung über die Vollstreckung vertragen kann, wenn die Antragsgegnerin im Ursprungsland des Schiedsspruches dessen Aussetzung beantragt hat.

Die „Aussetzung“ eines Schiedsspruches ist im Übereinkommen nicht definiert. Gerichte haben diesen Begriff in der Regel so ausgelegt, dass er sich auf die Aussetzung der Vollstreckbarkeit durch eine gerichtliche Entscheidung im Ursprungsland bezieht (also nicht auf eine Aussetzung von Rechts wegen, z.B. während eines Aufhebungsverfahrens).¹⁰⁸

E. VERSAGUNGSGRÜNDE, DIE VOM GERICHT VON AMTS WEGEN (ARTIKEL V(2)) BERÜCKSICHTIGT WERDEN

Artikel V(2) des Übereinkommens bestimmt:

„Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches kann auch versagt werden, wenn die zuständige Stelle des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, feststellt:

- (a) dass der Streitgegenstand nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden kann; oder
- (b) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen würde.“

108. *Schweiz*: Tribunal Fédéral, First Civil Chamber, 9. Dezember 2008 (*Compagnie X SA v. Federation Y*), Yearbook XXXIV (2009) Seiten 810-816 (Switzerland no. 40).

Die Gründe in Artikel V(2) schützen die öffentlichen Interessen des Staates, in dem die Vollstreckung begehrt wird. Daher kann sich das Gericht *ex officio* darauf stützen, nachdem ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt worden ist. Typischerweise wird die Partei, die sich der Anerkennung und Vollstreckung widersetzt, diese Gründe auch geltend machen, wenn sie sie für relevant hält.

1. Grund 6: Mangelnde objektive Schiedsfähigkeit (Artikel V(2)(a))

Kurz gefasst greift der Verweigerungsgrund der mangelnden objektiven Schiedsfähigkeit nach Artikel V(2)(a) dann, wenn der Streitgegenstand den Gerichten vorbehalten ist.

So sind zum Beispiel Strafverfahren nicht schiedsfähig; in ähnlicher Weise sind Fälle nicht schiedsfähig, die ausschließlich den Gerichten einer Rechtsordnung vorbehalten sind, u. a.:

- Familiäre Beziehungen, wie Ehescheidung und Sorgerecht für Kinder;
- Vermögensrechtliche Regelungen im Rahmen der Scheidung;
- Testamente;
- Insolvenz; und
- Steuerstreitigkeiten.

Die heutige Tendenz geht dahin, dass immer weniger Streitigkeiten der alleinigen Zuständigkeit der staatlichen Gerichte vorbehalten sind. Hierfür sind mehrere Faktoren verantwortlich, u.a. ein Trend zur Kostenbegrenzung, eine größere Bereitschaft vieler Gerichte, zu akzeptieren, dass die Schiedsvereinbarung der Parteien respektiert werden sollte, sowie die Unterstützung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit durch nationale Gesetzgeber. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass „nicht schiedsfähig“ im internationalen – im Gegensatz zum innerstaatlichen – Kontext eine andere Bedeutung hat (siehe unter Kapitel V.2 die Unterscheidung zwischen internationaler und innerstaatlicher öffentlicher Ordnung).

(Siehe auch Kapitel 2 bei C.3. zu den Streitgegenständen, die „auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt werden können.“) Als Beispiel für diese Entwicklung hat der Belgische Oberste Gerichtshof im Jahr 2023 eine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Beendigung exklusiver Vertriebsverträge geändert. Er entschied, dass solche Streitigkeiten durch Schiedsgerichtsbarkeit entschieden werden können, auch wenn der Vertrag einem ausländischen Recht unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob dieses ausländische Recht einen mit dem belgischen Recht vergleichbaren Schutz vorsieht.¹⁰⁹

Ob der Gegenstand eines Schiedsverfahrens nicht schiedsfähig ist, ist eine Frage, die nach dem Recht des Landes zu entscheiden ist, in dem der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt wird. Die Schiedsunfähigkeit sollte den Hauptteil und nicht bloß einen Nebenaspekt der Klage betreffen.

Nur wenige Fälle sind veröffentlicht, in denen die Vollstreckung nach Artikel V(2)(a) verweigert wurde.

- Ein Beispiel ist eine Entscheidung des Bundeshandelsgerichtes für den Moskauer Bezirk, das befand, dass ein slowakischer Schiedsspruch nicht vollstreckbar war, weil dieser erlassen wurde, nachdem die russische Antragsgegnerin von einem Handelsgericht für insolvent erklärt worden war. Nach dem Insolvenzrecht der Russischen Föderation haben Handelsgerichte die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe und Art der Ansprüche einer in Insolvenz befindlichen Person gegenüber einer Schuldner:in. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf Artikel V(2)(b) des Übereinkommens, weil es der Ansicht war, dass die objektive Schiedsfähigkeit Teil der öffentlichen Ordnung sein kann.¹¹⁰

109. *Belgien*: Oberster Belgischer Gerichtshof, Erste Kammer, 7. April 2023 (C.21.0325.N), *Yearbook* XLIX (2024) (Belgium no. E6).

110. *Russische Föderation*: Bundeshandelsgericht, Moscow District, 1. November 2004

2. Grund 7: Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (Artikel V(2)(b))

Artikel V(2)(b) erlaubt es einem Gericht, vor welchem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, diese abzulehnen, falls es der „öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen“ würde.

Artikel V(2)(b) definiert den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ jedoch nicht. Er regelt auch nicht ausdrücklich, ob nationale Grundsätze der öffentlichen Ordnung bei der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen Anwendung finden. Der internationale Begriff der öffentlichen Ordnung ist in der Regel enger gefasst als nationale Grundsätze der öffentlichen Ordnung. Wie in diesem Kapitel unter E.1. dargestellt, gilt dieser Unterschied auch für die Schiedsfähigkeit.

Die meisten nationalen Gerichte haben den engeren Begriff der internationalen öffentlichen Ordnung bei der Anwendung des Übereinkommens übernommen. So wird etwa in den Vereinigten Staaten „der Einwand der öffentlichen Ordnung eng ausgelegt und nur angewendet, wenn die Vollstreckung die grundlegendsten Begriffe von Moral und Gerechtigkeit verletzen würde.“¹¹¹ Ähnliche Äußerungen finden sich in zahlreichen anderen Rechtsordnungen.¹¹² Die

(*AO Slovenska Konsolidachna, A.S v. KB SR Yakimanka*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 654-657 (Russian Federation no. 15).

111. *Vereinigte Staaten*: District Court, District of Columbia, 31. Mai 2017 (*Venco Imtiaz Construction Company v. Symbion Power LLC*), Yearbook XLIII (2018) Seiten 633-637 (US no. 933)

112. Siehe z.B. *Belize*: Court of Appeal of Belize, 8. August 2012 and Caribbean Court of Justice, 26. Juli 2013 (*The Attorney General of Belize v. BCB Holdings Limited, et al.*), Yearbook XXXVIII (2013) Seiten 324-329 (Belize no. 2); *Irland*: High Court, Dublin, 19. Mai 2004 (*Brostrom Tankers AB v. Factorias Vulcano SA*), Yearbook XXX (2005) Seiten 591-598 (Ireland no. 1); *Australien*: Federal Court of Australia, New South Wales District Registry, General Division, 22. Februar 2011 (*Uganda Telecom Limited v. Hi-Tech Telecom Pty Ltd*), Yearbook XXXVI (2011) Seiten 252-255 (Australia no. 36).

französische Rechtsprechung hat festgestellt, dass eine Verletzung der öffentlichen Ordnung „in die Augen springend, effektiv und konkret“ sein muss.¹¹³ Die Gerichte Hongkongs verlangen „eine substantielle Ungerechtigkeit als Folge des Schiedsspruches, die für das Gewissen des Gerichts so schockierend ist, dass eine Vollstreckung abstoßend wäre.“¹¹⁴ In Indien ist die „bloße Verletzung einer rechtlichen Bestimmung nicht ausreichend, um einen Einwand der öffentlichen Ordnung zu begründen“; vielmehr muss eine Verletzung vorliegen, die die grundlegenden Werte der nationalen Politik berührt.¹¹⁵

Die Empfehlungen der International Law Association zur „Öffentlichen Ordnung“, veröffentlicht im Jahr 2002 („ILA-Empfehlungen“), werden zunehmend als internationale Best Practice angesehen.¹¹⁶

Die allgemeinen Erwägungen der ILA-Empfehlungen besagen u.a., dass die Endgültigkeit von Schiedssprüchen in der „internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit nur in Ausnahmefällen missachtet werden sollte“ und dass solche besonderen Umstände „insbesondere dann vorliegen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruches gegen die internationale öffentliche Ordnung verstößt“.

Die ILA-Empfehlungen erklären, dass der Begriff „internationale öffentliche Ordnung“ die grundlegenden Prinzipien und Regeln eines Staates umfasst, die einer Anerkennung oder Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruchs entgegenstehen können. Das ist

113. *Frankreich*: Cour de Cassation, First Civil Chamber, 4. Juni 2008 (*SNF sas v. Cytec Industries BV*), Yearbook XXXIII (2008) Seiten 489-494 (France no. 47).

114. *Hongkong*: High Court of the Hong Kong Special Administrative Region, 30. April 2009 (*A v. R*) 3 HKLRD 389.

115. *Indien*: High Court of Delhi, New Delhi, 11. April 2017 (*Cruz City I Mauritius Holdings v. Unitech Limited*), Yearbook XLII (2017) Seiten 407-411 (India no. 54).

116. Resolution of the ILA on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards, Arbitration International, Volume 19, Issue 2, 1 June 2003, Seiten 213–215, <<https://doi.org/10.1093/arbitration/19.2.213>>.

insbesondere dann der Fall, wenn entweder das Verfahren, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde (verfahrensrechtliche internationale öffentliche Ordnung), oder sein Inhalt (materiellrechtliche internationale öffentliche Ordnung) gegen diese grundlegenden Prinzipien verstößt.

Die ILA-Empfehlungen bestimmen außerdem, dass die internationale öffentliche Ordnung eines Staates folgendes beinhaltet:

- (i) grundlegende Prinzipien von Gerechtigkeit und Moral, die der Staat auch dann schützen will, wenn er selbst nicht unmittelbar betroffen ist;
- (ii) Regelungen, die wesentlichen politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Interessen des Staates dienen und als „Eingriffsnormen“ oder „Regeln der öffentlichen Ordnung“ bezeichnet werden; sowie
- (iii) die Verpflichtung des Staates, seine internationalen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten oder internationalen Organisationen einzuhalten.

a. Beispiele für die Anerkennung und Vollstreckung

In einem deutschen Fall vor dem Oberlandesgericht Celle beantragte die Verkäuferin die Vollstreckung eines Schiedsspruchs des Internationalen Wirtschaftsschiedsgericht der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (ICAC).¹¹⁷ Die Käuferin machte geltend, dass eine Vollstreckung gegen die öffentliche Ordnung verstoße, entweder wegen angeblicher Verfahrensfehler im Schiedsverfahren oder wegen einer ihrer Ansicht nach disproportionalen Vertragsstrafe im Schiedsspruch. Das Gericht wies diese Argumente zurück und stellte fest:

117. *Deutschland*: Oberlandesgericht Celle, 6. Oktober 2005 (*Seller v. Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 322-327 (Germany no. 99).

„Im besonderen Fall eines ausländischen Schiedsspruches ist die Abweichung des ausländischen Schiedsverfahrens von zwingenden Bestimmungen für inländische Verfahren nicht [automatisch] ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Vielmehr muss eine Verletzung der internationalen öffentlichen Ordnung vorliegen. Daher ist die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in der Regel weniger strengen Regeln unterworfen als [die Anerkennung] inländischer Schiedssprüche. Die Frage ist nicht, ob ein deutsches Gericht aufgrund des zwingenden deutschen Rechts ein anderes Ergebnis erzielt hätte. Eine Verletzung der internationalen öffentlichen Ordnung besteht vielmehr nur dann, wenn die Folgen der Anwendung des ausländischen Rechts in einem konkreten Fall in solchem Maße im Widerspruch zu den deutschen Bestimmungen stehen, dass dies nach den deutschen Grundsätzen untragbar ist. Dies ist hier nicht der Fall.“

Im französischen Fall *SNF v. Cytec* war SNF zwei verschiedene Verträge eingegangen, um eine chemische Substanz von Cytec zu kaufen.¹¹⁸ Der zweite Vertrag sah vor, dass Cytec exklusive Lieferantin sein würde. Das Schiedsgericht entschied, dass der zweite Vertrag gegen das Europäische Wettbewerbsrecht verstößt. Es fällte dann den Schiedsspruch zugunsten von Cytec. Vor dem französischen Obersten Gerichtshof argumentierte SNF letztlich, dass der Gerichtshof die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der auf einer Vereinbarung zur Beschränkung des Wettbewerbs basiert und somit im Widerspruch zum EG-Recht und zur öffentlichen Ordnung steht, nicht zugelassen werden dürfe. Der Gerichtshof stellte fest, dass Gerichte im Bereich der internationalen öffentlichen Ordnung nur dann eingreifen, um die Vollstreckung zu verweigern, wenn eine „flagrante, tatsächliche und konkrete“ Verletzung der internationalen öffentlichen vorliegt.

118. *Frankreich*: Cour de Cassation, Erste Zivilkammer, 4. Juni 2008 (*SNF sas v. Cytec Industries BV*) Yearbook Commercial Arbitration XXXIII (2008) Seiten 489-494 (Frankreich no. 47).

Dass die rechtliche Begründung, auf die sich der Schiedsspruch stützt, oder das Verhalten des Schiedsgerichts in gewisser Weise mangelhaft ist, stellt für sich genommen keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar, solange dieser Mangel keinen Einfluss auf die grundlegenden Prinzipien von Moral und Gerechtigkeit des Rechtssystems hat, in dem die Vollstreckung begehrt wird, also solange keine Verletzung der internationalen öffentlichen Ordnung vorliegt. Beispielsweise stellte das Berufungsgericht der Sonderverwaltungsregion Hongkong fest, dass die Durchführung einer Inaugenscheinnahme in Abwesenheit der Antragsgegnerin kein Grund für eine Verweigerung der Vollstreckung war, da die Antragsgegnerin ordnungsgemäß informiert worden war und keine erneute Inaugenscheinnahme in Anwesenheit ihrer Vertreter:innen gefordert hatte.¹¹⁹

Weitere Beispiele für eine Anerkennung und Vollstreckung trotz einer angeblichen Verletzung der öffentlichen Ordnung sind:

- Mangel an finanziellen Mitteln: Der portugiesische Oberste Gerichtshof wies das Argument zurück, dass ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliege, weil sich die portugiesische Antragsgegnerin am Schiedsverfahren in den Niederlanden wegen fehlender finanzieller Mittel nicht beteiligt habe;¹²⁰
- Mangel an Unbefangenheit der Schiedsrichter:in: Gerichte haben entschieden, dass der bloße „Anschein der Befangenheit“ nicht ausreicht; erforderlich ist vielmehr eine „konkrete Befangenheit“,

119. *Hong Kong*: Court of Final Appeal of the Hong Kong Special Administrative Region, 9. Februar 1999 (*Hebei Import and Export Corporation v. Polytek Engineering Company Limited*) Yearbook Commercial Arbitration XXIV (1999) Seiten 652-677 (Hong Kong no. 15).

120. *Portugal*: Supremo Tribunal de Justiça, 9. Oktober 2003 (*A v. B. & Cia. Ltda., et al.*) Yearbook Commercial Arbitration XXXII (2007) Seiten 474-479 (Portugal no. 1).

d.h. die Schiedsrichter:in muss tatsächlich parteilich gehandelt haben;¹²¹

- Fehlende Begründung im Schiedsspruch: Gerichte in Staaten, in denen eine Begründung von Schiedssprüchen zwingend vorgeschrieben ist, akzeptieren in der Regel die Vollstreckung von Schiedssprüchen ohne Begründung, wenn diese in Staaten ergangen sind, in denen unbegründete Schiedssprüche zulässig sind.¹²²

b. Beispiele für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

Beispiele für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel V(2)(b) sind:

- Das Oberlandesgericht München lehnte die Anerkennung und Vollstreckung eines russischen Schiedsspruches wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung ab, weil der Schiedsspruch erlassen worden war, nachdem die Parteien einen Vergleich geschlossen hatten, diesen jedoch vor dem Schiedsgericht geheim gehalten hatten;¹²³
- Das Bundeshandelsgericht für den Bezirk Tomsk in der Russischen Föderation (bestätigt im Berufungsverfahren durch das

121. Siehe z.B. *Deutschland*: Oberlandesgericht, Stuttgart, 18. Oktober 1999 und Bundesgerichtshof, 1. Februar 2001 (*Dutch Shipowner v. German Cattle and Meat Dealer*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 700-714 (Germany no. 60); *Vereinigte Staaten*: United States District Court, Southern District of New York, 27. Juni 2003 und United States Court of Appeals, Second Circuit, 3. August 2004 (*Lucent Technologies Inc., et al. v. Tatung Co.*) Yearbook Commercial Arbitration XXX (2005) Seiten 747-761 (US no. 483).

122. Siehe z.B., *Deutschland*: Oberlandesgericht Düsseldorf, 15. Dezember 2009 (*Seller v. German Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 386-388 (Germany no. 135).

123. *Deutschland*: Bayerisches Oberstes Landesgericht, 20. November 2003 (*Seller v. Buyer*) Yearbook Commercial Arbitration XXIX (2004) Seiten 771-775 (Germany no. 71).

Bundeshandelsgericht für den west-sibirischen Bezirk) verweigerte die Vollstreckung eines ICC-Schiedsspruches, der in Frankreich ergangen war. Es kam zu dem Schluss, dass die Kreditverträge, die Gegenstand des Schiedsspruchs waren, eine illegale Absprache zwischen Unternehmen derselben Gruppe darstellten und dass die Streitigkeit nur vorgetäuscht worden sei.¹²⁴

- Das Amsterdamer Berufungsgericht lehnte die Anerkennung und Vollstreckung von drei Schiedssprüchen ab, die Bitcoin Kredite betrafen, welche über eine Online-Plattform abgeschlossen worden waren. Nach den Bedingungen der Plattform wurde ein Schiedsverfahren automatisch bei Zahlungsverzug eingeleitet und eine Schuldnerin, die sich verteidigen wollte, musste innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Verzugsmeldung ein entsprechendes Begehren per E-Mail stellen. Das Gericht stellte fest, dass die Antragsgegnerin unter Verletzung der öffentlichen Ordnung nicht ordnungsgemäß über das anhängige Schiedsverfahren informiert worden war.¹²⁵
- Ein deutsches Berufungsgericht bewilligte die Vollstreckung eines Teils eines ICAC-Schiedsspruchs aus Moskau, der die Antragsgegnerin zur Zahlung der Hauptforderung und der Kosten verpflichtete, verweigerte jedoch die Vollstreckung des Teils, der eine Vertragsstrafe wegen Verzugs betraf. Das Gericht stellte fest, dass der vertraglich vereinbarte tägliche Zinssatz von 0,5 % einem jährlichen Zinssatz von 180 % entsprach, was es als exorbitant bewertete und als mit der deutschen öffentlichen Ordnung unvereinbar ansah.¹²⁶

124. *Russische Föderation*: Bundeshandelsgericht für den Bezirk Tomsk, 7 Juli 2010 (*Yukos Capital S.A.R.L. v. OAO Tomskneft VNK*) Yearbook Commercial Arbitration XXXV (2010) Seiten 435-437 (Russian Federation no. 28).

125. *Niederlande*: Gerichtshof, Amsterdam, 29. Jänner 2019 (*X v. Y*), Yearbook XLIV (2019) Seiten 623-625 (Netherlands no. 67).

126. *Deutschland*: Kammergericht, Berlin, Twelfth Civil Chamber, 7. Februar 2019 (*Not indicated v. Not indicated*), Yearbook XLV (2020) Seiten 261-263 (Germany no. 166).

F. AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG WÄHREND DER ANHÄNGIGKEIT VON AUFHEBUNGSVERFAHREN (ARTIKEL VI)

Artikel VI des Übereinkommens gilt für den Fall, dass eine Parteivor den Gerichten des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, ein Verfahren zur Aufhebung oder Aussetzung des Schiedsspruchs eingeleitet hat, während die Gläubiger:in aus dem Schiedsspruch in einem anderen Staat dessen Vollstreckung betreibt. Mit anderen Worten regelt Artikel VI die Situation paralleler Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren.

Die Bestimmung ermächtigt das Vollstreckungsgericht ausdrücklich, seine Entscheidung über die Vollstreckung aufzuschieben oder auszusetzen, wenn es dies für zweckmäßig hält. Zudem erlaubt Artikel VI dem Vollstreckungsgericht, auf Antrag der vollstreckenden Partei die Leistung einer angemessenen Sicherheit anzuordnen. Artikel VI lautet:

„Ist bei der Stelle, die im Sinne des Artikels V(1)(e) zuständig ist, ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, so kann die Stelle, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, aussetzen; sie kann aber auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.“

Das Aussetzen des Vollstreckungsverfahrens kann der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts und des Gerichtes am Schiedsort vorbeugen. Darüber hinaus stellt die Aufhebung oder Aussetzung des Schiedsspruchs nach Artikel V(1)(e) des Übereinkommens einen eigenständigen Versagensgrund dar; daher kann es verfrüht sein, das Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Schiedsspruch im

Aufhebungsverfahren beseitigt wird. Gleichzeitig birgt eine Aussetzung das Risiko von Verzögerungen und in manchen Fällen sogar die Gefährdung der späteren Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs.

Vor diesem Hintergrund ist es weitgehend anerkannt, dass die Gerichte ihr Ermessen, die Vollstreckung auszusetzen, sorgfältig und sachgerecht ausüben sollten. Das Übereinkommen enthält keine Kriterien, die die Gerichte bei der Entscheidung über eine Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zu berücksichtigen hätten. Viele Gerichte haben daher einen multifaktoriellen Ansatz entwickelt, bei dem sie verschiedene Überlegungen gewichten, so etwa:

- Der Stand des ausländischen Verfahrens und die voraussichtliche Dauer bis zu dessen Abschluss;
- Ob der Schiedsspruch im ausländischen Verfahren einer intensiveren Prüfung unterliegt als im Vollstreckungsverfahren;
- Die Erfolgsaussichten des Aufhebungsantrags;
- Die Besonderheiten des ausländischen Verfahrens, der Partei, welche dieses eingeleitet hat, sowie der Zeitpunkt der Einleitung (etwa ob das Verfahren bereits vor dem Vollstreckungsverfahren anhängig gemacht wurde, was Gesichtspunkte der internationalen Rücksichtnahme berühren kann);
- Ob Umstände vorliegen, die auf eine Absicht schließen lassen, die Erledigung des Streites zu vereiteln oder zu verzögern sowie Hinweise auf fehlenden guten Glauben;
- Ob eine Aussetzung die spätere Vollstreckung voraussichtlich erschweren würde;
- Die Abwägung der möglichen Nachteile für die Parteien, wobei zu berücksichtigen ist, dass die vollstreckende Partei berechtigt ist, eine angemessene Sicherheit zu verlangen, um dem Risiko einer Vermögensverschiebung oder Vermögensminderung durch die Schuldner:in nach Erlass des Schiedsspruchs zu begegnen;
- Die allgemeinen Ziele der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere die rasche Streitbeilegung und die Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Gerichtsverfahren;

- Die dem Übereinkommen und dem anwendbaren Schiedsrecht zugrunde liegende vollstreckungsfreundliche Haltung.¹²⁷

Wenn das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird, kann die Antragstellerin beim Vollstreckungsgericht beantragen, der anderen Partei die Leistung einer angemessenen Sicherheit aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag haben Gerichte verschiedene Elemente berücksichtigt, etwa:

- Die Erfolgsaussichten des Aufhebungsantrags. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass „wenn der Schiedsspruch ganz offensichtlich wirksam ist, [...] entweder eine Entscheidung für unverzügliche Vollstreckung [...] oder ein Auftrag für eine erhebliche Sicherheit“ erlassen werden sollte;¹²⁸ oder
- Ob eine Verzögerung die spätere Vollstreckung erschweren würde.

Diesbezüglich haben Gerichte Folgendes ausgeführt:

„Gerichte müssen berücksichtigen, wie leicht oder schwierig die Vollstreckung des Schiedsspruchs sein wird und ob sie durch eine Verzögerung der Vollstreckung erschwert werden könnte, etwa

-
127. Vereinigtes Königreich: High Court of Justice, 14. April 2021 (Hulley Enterprises Limited and others v. the Russian Federation) [2021] EWHC 894, Rn. 213, Yearbook XLVI (2021) Seiten 425-446 (UK no. 118); High Court of Justice, 27. April 2005 (IPCO Nigeria Limited v. Nigerian National Petroleum Corporation) [2005], Rn. 8, Yearbook XXXI (2006) Seiten 853-977 (UK no. 70); *Vereinigte Staaten*: United States Court of Appeals, Second Circuit, 2. September 1998 (Europcar Italia, S.p.A. v. Maiellano Tours, Inc.) [1998] 97-7224, Rn. 21, Yearbook XIX (1999) Seiten 786-913 (US no. 280).
 128. Vereinigtes Königreich: Court of Appeal, Civil Division, 12. März 1993 (Soleh Boneh International Ltd. v. Water Resources Development (International) Ltd., Government of the Republic of Uganda and National Housing Corporation) [1993], Rn. 13, Yearbook XIX (1994) Seiten 717-754 (UK no. 38). See also Hongkong: High Court, 5. Mai 2016 (L v. B) [2016], Rn. 9, Yearbook XLI (2016) Seiten 487-493 (Hong Kong no. 28).

infolge der Verlagerung von Vermögenswerten oder unvorsichtiger Vermögensdispositionen. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass dies geschieht, spricht dies für die Anordnung einer Sicherheitsleistung. Sind hingegen in der betreffenden Rechtsordnung ausreichende Vermögenswerte vorhanden und ist auch künftig mit deren Verfügbarkeit zu rechnen, fällt das Argument für eine Sicherheitsleistung entsprechend schwächer aus.“¹²⁹

G. SCHLUSSFOLGERUNG

Dieser Überblick über die abschließend geregelten Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches sowie über die Grundsätze ihrer Auslegung verdeutlicht die vollstreckungsfreundliche Ausrichtung des Übereinkommens, die von den Gerichten zu beachten und konsequent anzuwenden ist.

129. *Vereinigtes Königreich*: Court of Appeal, Civil Division, 12. März 1993 (*Soleh Boneh International Ltd. v. Water Resources Development (International) Ltd., Government of the Republic of Uganda and National Housing Corporation*) [1993], Rn. 14, *Yearbook* XIX (1994) Seiten 717-754 (UK no. 38). See also *Hongkong*: High Court, 5. Mai 2016 (L v. B) [2016], Rn. 9, *Yearbook* XLI (2016) Seiten 487-493 (Hong Kong no. 28).

ANHÄNGE

INHALTSVERZEICHNIS

- Anhang I** – Das New Yorker Übereinkommen 1958
- Anhang II** – Das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- Anhang III** – Die UNCITRAL-Empfehlung 2006
- Anhang IV** – Online-Quellen

ANHANG I

Das New Yorker Übereinkommen 1958

Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, New York, 10. Juni 1958

ARTIKEL I

1. Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die auf Grund von Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, nicht als inländische Schiedssprüche gelten.
2. Der Begriff „Schiedssprüche“ umfasst nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichter:innen, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch Schiedssprüche eines ständigen Schiedsgerichts, welchem sich die Parteien unterworfen haben.

3. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beitrifft oder gemäß Artikel X dessen erweiterte Anwendung mitteilt, kann gleichzeitig auf Grundlage der Reziprozität erklären, dass er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates erlassen wurden. Er kann auch erklären, dass er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach dem innerstaatlichen Recht des sich so erklärenden Staates als Handelssachen angesehen werden.

ARTIKEL II

1. Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, gemäß derer sich die Parteien verpflichten, alle oder jedwede Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa zukünftig entstehen, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, sofern der Streitgegenstand auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden kann.

2. Der Begriff „schriftliche Vereinbarung“ umfasst eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet oder in deren Brief- oder Telegrammwechsel enthalten ist.

3. Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so muss das Gericht die Parteien auf Antrag einer Partei auf das Schiedsverfahren verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die besagte Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

ARTIKEL III

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als verbindlich an und vollstreckt sie gemäß den Verfahrensregeln des Hoheitsgebiets, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, für die das Übereinkommen gilt, darf weder wesentlich beschwerlicheren Anforderungen noch höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

ARTIKEL IV

1. Um die im vorangehenden Artikel erwähnte Anerkennung und Vollstreckung zu erhalten, hat die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung ersucht, zum Zeitpunkt ihres Antrags vorzulegen:

- (a) das ordnungsgemäß legalisierte (beglaubigte) Original des Schiedsspruches oder dessen ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift;
- (b) das Original der in Artikel II erwähnten Schiedsvereinbarung oder deren ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift.

2. Ist der besagte Schiedsspruch oder die besagte Schiedsvereinbarung nicht in einer Amtssprache des Landes verfasst, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die dessen Anerkennung und Vollstreckung ersucht, eine Übersetzung dieser Dokumente in einer Amtssprache vorzulegen. Die Übersetzung muss von einer amtlichen oder vereidigten Übersetzer:in oder von einer diplomatischen oder konsularischen Vertreter:in beglaubigt sein.

ARTIKEL V

1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt

werden, wenn diese Partei der zuständigen Stelle des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, den Beweis erbringt:

- (a) dass die Parteien, die eine Vereinbarung gemäß Artikel II geschlossen haben, nach dem für sie geltenden Recht in irgendeiner Hinsicht nicht dazu fähig waren, oder dass die besagte Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder
- (b) dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung der Schiedsrichter:in oder von dem Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurde oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte, oder
- (c) dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren nicht vorgesehen war oder nicht in deren Rahmen fällt oder Entscheidungen enthält, die den Umfang der Unterwerfung unter das Schiedsverfahren überschreiten; falls die Entscheidungen zu Angelegenheiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von solchen getrennt werden können, die ihm nicht unterworfen waren, so kann der Teil des Schiedsspruches, der Entscheidungen zu Angelegenheiten enthält, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, anerkannt und vollstreckt werden,^{*} oder

* *Anmerkung:* Artikel V (1) (c) wird gelegentlich wie folgt übersetzt (aus dem Französischen): „dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden“.

- (d) dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsgerichtliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattfand, nicht entsprach, oder
 - (e) dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder von einer zuständigen Stelle des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde.
2. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches kann auch versagt werden, wenn die zuständige Stelle des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, feststellt:
- (a) dass der Streitgegenstand nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden kann; oder
 - (b) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL VI

Wurde bei einer Stelle, die im Sinne von Artikel V(1)(e) zuständig ist, ein Antrag gestellt, um den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn auszusetzen, so kann die Stelle, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie dies für angemessen hält, die Entscheidung über den Antrag zur Vollstreckung des Schiedsspruches aufschieben; sie kann auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches einklagt, der anderen Partei auferlegen, geeignete Sicherheit zu leisten.

ARTIKEL VII

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit der von den Vertragsstaaten geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unberührt und nehmen keiner betroffenen Partei jegliches Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des

ANHANG I

innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht werden soll, zu berufen.

2. Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

ARTIKEL VIII

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ist oder zukünftig wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung und die Ratifizierungsurkunde ist bei der Generalsekretär:in der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

ARTIKEL IX

1. Alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Generalsekretär:in der Vereinten Nationen.

ARTIKEL X

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifizierung oder des Beitritts erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle oder einzelne Gebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen

er verantwortlich ist. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

2. Jederzeit danach erfolgt eine solche Erweiterung durch eine an die Generalsekretär:in der Vereinten Nationen gerichtete Benachrichtigung und wird am neunzigsten Tag nach dem Datum des Empfanges dieser Benachrichtigung durch die Generalsekretär:in der Vereinten Nationen oder zum Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

3. Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, Ratifizierung oder beim Beitritt nicht erweitert wurde, erwägt jeder betreffende Staat die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Übereinkommens – falls aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, unter Vorbehalt der Zustimmung durch deren Regierungen – auf solche Gebiete zu erweitern.

ARTIKEL XI

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Zentralstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung diesbezüglich die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- (b) hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die in die Gesetzgebungskompetenz der Gliedstaaten oder Provinzen fallen, welche gemäß der Verfassungsordnung des Bundes nicht verpflichtet sind, gesetzgeberisch tätig zu werden, setzt die Bundesregierung die zuständigen Stellen der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich einschließlich einer positiven Empfehlung von diesen Artikeln in Kenntnis;

- (c) ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, stellt auf das ihm von der Generalsekretär:in der Vereinten Nationen übermittelte Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechts und der Rechtspraxis des Bundes und seiner konstitutiven Bestandteile hinsichtlich bestimmter Vorschriften dieses Übereinkommens bereit, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen umgesetzt worden sind.

ARTIKEL XII

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Datum der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL XIII

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an die Generalsekretär:in der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Benachrichtigung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Empfanges der Benachrichtigung durch die Generalsekretär:in wirksam.
2. Jeder Staat, der gemäß Artikel X eine Erklärung abgegeben oder Benachrichtigung vorgenommen hat, kann jederzeit danach durch Benachrichtigung der Generalsekretär:in der Vereinten Nationen erklären, dass die Ausdehnung des Übereinkommens auf das betreffende Gebiet ein Jahr nach dem Datum des Empfanges der Benachrichtigung durch die Generalsekretär:in ihre Wirkung verliert.

3. Dieses Übereinkommen bleibt weiterhin auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet wurde, bevor die Kündigung wirksam wird.

ARTIKEL XIV

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur in dem Maße auf das vorliegende Übereinkommen berufen, in dem er selbst verpflichtet ist, das Übereinkommen anzuwenden.

ARTIKEL XV

Die Generalsekretär:in der Vereinten Nationen setzt alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten von folgendem in Kenntnis:

- (a) Unterzeichnungen und Ratifizierungen gemäß Artikel VIII;
- (b) Beitrittserklärungen gemäß Artikel IX;
- (c) Erklärungen und Benachrichtigungen gemäß Artikel I, X und XI;
- (d) dem Datum, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII in Kraft tritt;
- (e) Kündigungen und Benachrichtigungen gemäß Artikel XIII.

ARTIKEL XVI

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassungen gleichermaßen authentisch sind, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Die Generalsekretär:in der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.

ANHANG II

Das UNCITRAL Modellgesetz für die Schiedsgerichtsbarkeit

UNCITRAL

Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985 in der Fassung von 2006

KAPITEL I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1. Anwendungsbereich¹

(1) Dieses Gesetz ist auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit² anzuwenden; Verträge, die zwischen diesem Staat und einem oder mehreren anderen Staaten in Kraft sind bleiben unberührt.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 8, 9, 17 H, 17 I, 17 J, 35 und 36 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Hoheitsgebiet dieses Staates liegt.

(Article 1(2) wurde von der Kommission der Vereinten Nationen in ihrer neununddreißigsten Sitzung 2006 überarbeitet)

-
1. Überschriften der Vorschriften dienen allein der Übersicht und sind nicht zur Auslegung heranzuziehen.
 2. Der Begriff der „Handelssache“ ist weit auszulegen, sodass er sich auf alle Handelsbeziehungen bezieht, unabhängig davon, ob sie vertraglich geregelt sind oder nicht. Zu den Handelsbeziehungen gehören unter anderem die folgenden Geschäfte: jedes Handelsgeschäft über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, handelsrechtliche Vertretungen oder Stellvertretungen, Factoring, Leasing, Bauleistungen, Beratung, Ingenieursarbeiten, Lizenzen, Investitionen, Finanzierungen, Banken, Versicherungen, Nutzungsverträge oder Konzessionen, Kooperationsvereinbarungen und andere Formen der industriellen oder geschäftlichen Zusammenarbeit, Beförderung von Waren oder Personen im Luft-, See-, Schienen- oder Straßenverkehr.

(3) Ein Schiedsverfahren ist international, wenn:

- (a) Die Parteien der Schiedsvereinbarung im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben; oder
- (b) einer der folgenden Orte außerhalb des Staates liegt, in dem die Parteien ihre Niederlassung haben:
 - (i) der Ort des Schiedsverfahrens, sofern dieser in der Schiedsvereinbarung bestimmt oder nach der Schiedsvereinbarung zu bestimmen ist;
 - (ii) jeder Ort, an dem ein wesentlicher Teil der Pflichten aus der Handelsbeziehung zu erfüllen ist oder der Ort, mit dem der Gegenstand des Streits die engste Verbindung aufweist; oder
- (c) die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass der Gegenstand der Schiedsvereinbarung Beziehungen zu mehr als einem Land aufweist.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Artikels ist:

- (a) sofern eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgeblich, die mit der Schiedsvereinbarung die engste Verbindung aufweist;
- (b) sofern eine Partei keine Niederlassung hat, an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts anzuknüpfen.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht andere Gesetze dieses Staates, wonach bestimmte Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur nach anderen Bestimmungen als denen dieses Gesetz unterworfen werden dürfen.

Artikel 2. Definitionen und Auslegungsregeln

Für die Zwecke dieses Gesetzes:

- (a) bedeutet „Schiedsverfahren“ jedes Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit, unabhängig davon, ob es von einer ständigen schiedsgerichtlichen Einrichtung durchgeführt wird oder nicht;

- (b) bedeutet „Schiedsgericht“ ein:e Einzelschiedsrichter:in oder ein Schiedskollegium;
- (c) bedeutet „Gericht“ einen Spruchkörper oder ein Organ der Gerichtsbarkeit eines Staates;
- (d) schließt eine Bestimmung, mit Ausnahme von Artikel 28, die es den Parteien freistellt, selbst über eine bestimmte Frage zu entscheiden, auch das Recht ein, Dritte einschließlich einer Einrichtung zu dieser Entscheidung zu ermächtigen;
- (e) werden Schiedsregeln, auf die sich die Parteien in einer Vereinbarung beziehen, zu einem Bestandteil der Parteivereinbarung, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes eine solche Parteivereinbarung zulassen;
- (f) sind Bestimmungen, mit Ausnahme von Artikel 25(a) und Artikel 32(2)(a), soweit sie sich auf eine Klage beziehen, auch auf eine Widerklage und, soweit sie sich auf eine Klagebeantwortung beziehen, auch auf die Beantwortung einer solchen Widerklage anzuwenden.

***Artikel 2 A. Internationaler Ursprung und allgemeine Grundsätze
(In der von der Kommission der Vereinten Nationen in der
neununddreißigsten Sitzung 2006 verabschiedeten Fassung)***

- (1) Bei der Auslegung dieses Gesetzes ist seinem internationalen Ursprung und dem Bedürfnis der Förderung seiner einheitlichen Auslegung sowie den Geboten von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, jedoch nicht ausdrücklich von ihm geregelt werden, sind im Einvernehmen mit den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, auf denen dieses Gesetz beruht.

Artikel 3. Empfang schriftlicher Mitteilungen

- (1) Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben:

- (a) gilt jede schriftliche Mitteilung als empfangen, wenn sie der Empfänger:in persönlich ausgehändigt oder wenn sie an ihrer Niederlassung, dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Postanschrift übergeben worden ist; kann trotz angemessener Nachforschung keiner dieser Orte ermittelt werden, so gilt eine schriftliche Mitteilung als empfangen, wenn sie durch eingeschriebenen Brief oder durch andere Mittel, die den Versuch der Übermittlung belegen, an die letztbekannte Niederlassung, den letztbekannten Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder die letztbekannte Postanschrift der Empfänger:in gesandt worden ist;
 - (b) gilt die Mitteilung als an dem Tage empfangen, an dem sie so übergeben oder übermittelt worden ist.
- (2) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren keine Anwendung.

Artikel 4. Rügeverzicht

Setzt eine Partei das Schiedsverfahren fort, obwohl sie darüber in Kenntnis ist, dass einer Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien abweichen können, oder einem Erfordernis der Schiedsvereinbarung nicht entsprochen worden ist, ohne diesen Verstoß unverzüglich oder, falls hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser Frist Einspruch zu rügen, ist anzunehmen, dass sie auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

Artikel 5. Ausmaß gerichtlicher Tätigkeit

In den von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten darf ein Gericht nur tätig werden, soweit es dieses Gesetz vorsieht.

Artikel 6. Zuständigkeit von Gerichten oder sonstigen Stellen zur Erfüllung unterstützender und überprüfender Tätigkeiten

Die in Artikel 11(3) und (4), Artikel 13(3), Artikel 14, Artikel 16(3) und Artikel 34(2) bezeichneten Aufgaben sind wahrzunehmen von ... [Jeder Staat, der dieses Modellgesetz in sein innerstaatliches Recht übernimmt, gibt hier das Gericht bzw. die Gerichte oder, soweit das Modellgesetz dies vorsieht, die andere Stelle an, die für die Erfüllung dieser Aufgaben zuständig sein soll.]

KAPITEL II. SCHIEDSVEREINBARUNG

Option I

***Artikel 7. Definition und Form der Schiedsvereinbarung
(In der von der Kommission der Vereinten Nationen in der neununddreißigsten Sitzung 2006 verabschiedeten Fassung)***

(1) „Schiedsvereinbarung“ ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder entstehen können, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder in Form einer gesonderten Schiedsabrede abgeschlossen werden.

(2) Die Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Schiedsvereinbarung ist schriftlich, wenn ihr Inhalt in irgendeiner Form festgehalten wird, und zwar unabhängig davon, ob die Schiedsvereinbarung oder der Vertrag mündlich, durch konkludentes Handeln oder auf andere Weise geschlossen wurde.

(4) Das Erfordernis der Schriftlichkeit einer Schiedsvereinbarung wird durch eine elektronische Kommunikation erfüllt, wenn die darin enthaltenen Informationen so zugänglich sind, dass sie für eine spätere Bezugnahme zugänglich sind; „elektronische Mitteilung“ bedeutet jede

Kommunikation, die die Parteien mittels datenbasierter Nachrichten vornehmen; „datenbasierte Nachricht“ bedeutet Informationen, die durch elektronische, magnetische, optische oder ähnliche Mittel erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf elektronischen Datenaustausch (EDI), elektronische Post, Telegramm, Telex oder Telekopie.

(5) Eine Schiedsvereinbarung ist ferner schriftlich, wenn sie in einem Austausch von Klageschriften und Klagebeantwortungen enthalten ist, in denen das Bestehen einer Vereinbarung von einer Partei behauptet und von der anderen nicht bestritten wird.

(6) Die Bezugnahme in einem Vertrag auf ein Dokument, das eine Schiedsklausel enthält, stellt eine schriftliche Schiedsvereinbarung dar, sofern die Bezugnahme geeignet ist, diese Klausel zum Bestandteil des Vertrags zu machen.

Option II

Artikel 7. Definition der Schiedsvereinbarung (In der von der Kommission der Vereinten Nationen in der neununddreißigsten Sitzung 2006 verabschiedeten Fassung)

„Schiedsvereinbarung“ ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder entstehen können, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Artikel 8. Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Parteien auf das Schiedsverfahren zu verweisen, sofern eine Partei dies spätestens bei ihrer ersten Einlassung zur Sache beantragt, es sei denn,

das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

(2) Wurde eine Klage im Sinne von Absatz (1) erhoben, kann ein Schiedsverfahren dennoch eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen, während die Angelegenheit vor Gericht anhängig ist.

Artikel 9. Schiedsvereinbarung und vorläufige gerichtliche Maßnahmen

Mit einer Schiedsvereinbarung ist es nicht unvereinbar, wenn eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem Gericht eine vorläufige oder sichernde Maßnahme beantragt und das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.

KAPITEL III. BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 10. Anzahl der Schiedsrichter:innen

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter:innen frei vereinbaren.

(2) In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist die Anzahl der Schiedsrichter:innen drei.

Artikel 11. Bestellung der Schiedsrichter:innen

(1) Niemand darf wegen seiner Staatsangehörigkeit vom Amt der Schiedsrichter:in ausgeschlossen werden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

(2) Vorbehaltlich der Absätze (4) und (5) dieses Artikels können die Parteien das Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter:in oder Schiedsrichter:innen frei bestimmen.

(3) In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt:

- (a) In Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichter:innen bestellt jede Partei eine Schiedsrichter:in; diese beiden Schiedsrichter:innen bestellen die dritte Schiedsrichter:in; hat eine Partei die Schiedsrichter:in nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter:innen nicht binnen dreißig Tagen nach ihrer Bestellung auf die Person der dritten Schiedsrichter:in einigen, so ist die Schiedsrichter:in auf Antrag einer Partei durch das in Artikel 6 bezeichnete Gericht oder die dort bezeichnete Stelle zu bestellen;
- (b) in Schiedsverfahren mit einer Einzelschiedsrichter:in ist die Schiedsrichter:in, wenn die Parteien sich über ihre Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das in Artikel 6 bezeichnete Gericht oder die dort bezeichnete Stelle zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren zur Bestellung vereinbart und

- (a) handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder
- (b) können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter:innen eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder
- (c) erfüllen Dritte, einschließlich Institutionen, eine ihnen nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht,

ist es jeder Partei unbenommen, bei dem in Artikel 6 bezeichneten Gericht oder der dort bezeichneten Stelle die Anordnung der erforderlichen Maßnahme zu beantragen, sofern nicht das vereinbarte Verfahren zur Sicherung der Bestellung etwas anderes vorsieht.

(5) Gegen eine Entscheidung in einer Angelegenheit, die nach Absatz (3) oder (4) dieses Artikels dem in Artikel 6 bezeichneten Gericht oder der dort bezeichneten Stelle übertragen wird, ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Gericht oder die bezeichnete Stelle hat bei der Bestellung einer Schiedsrichter:in alle nach der Parteivereinbarung für die Schiedsrichter:in vorgeschriebenen Eigenschaften angemessen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung einer unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichter:in

sicherstellen und hat im Falle der Bestellung einer Einzelschiedsrichter:in oder einer dritten Schiedsrichter:in, die Zweckmäßigkeit der Bestellung einer Schiedsrichter:in mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien zu erwägen.

Artikel 12. Ablehnungsgründe

(1) Wird einer Person ein Amt als Schiedsrichter:in angetragen, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken. Eine Schiedsrichter:in hat vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offenzulegen, über die sie die Parteien nicht schon zuvor unterrichtet hat.

(2) Eine Schiedsrichter:in kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn sie die zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften nicht erfüllt. Eine Partei kann eine Schiedsrichter:in, die sie bestellt hat oder an deren Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erlangt hat.

Artikel 13. Ablehnungsverfahren

(1) Vorbehaltlich des Absatzes (3) dieses Artikels können die Parteien das Verfahren zur Ablehnung einer Schiedsrichter:in frei bestimmen.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die eine Schiedsrichter:in ablehnen will, binnen fünfzehn Tagen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des Artikels 12(2) bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Sofern die abgelehnte Schiedsrichter:in von ihrem Amt nicht zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmt, entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz (2) dieses Artikels vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb von dreißig Tagen, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung zurückgewiesen wurde, Kenntnis erlangt hat, bei dem in Artikel 6 bezeichneten Gericht oder der dort bezeichneten Stelle eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, gegen die anschließend kein Rechtsmittel zulässig ist; während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich der abgelehnten Schiedsrichter:in das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

Artikel 14. Untätigkeit oder Unmöglichkeit der schiedsgerichtlichen Tätigkeit

(1) Ist eine Schiedsrichter:in rechtlich oder tatsächlich außerstande, ihre Aufgaben zu erfüllen, oder kommt sie aus anderen Gründen ihren Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet ihr Mandat, wenn sie ihr Amt niederlegt oder wenn die Parteien die Beendigung ihres Mandats vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über einen dieser Gründe kann jede Partei bei dem in Artikel 6 bezeichneten Gericht oder der dort bezeichneten Stelle eine Entscheidung über die Beendigung des Mandats beantragen, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist.

(2) Legt eine Schiedsrichter:in nach diesem Artikel oder nach Artikel 13(2) ihr Amt nieder oder stimmt eine Partei der Beendigung des Mandats einer Schiedsrichter:in zu, ist dies einer Anerkennung der Gültigkeit eines der in diesem Artikel oder in Artikel 12(2) angeführten Gründe nicht gleichzustellen.

Artikel 15. Bestellung einer Ersatzschiedsrichter:in

Endet das Mandat einer Schiedsrichter:in nach den Artikeln 13 oder 14 oder aufgrund der Niederlegung ihres Amtes aus einem anderen Grund

oder aufgrund der Aufhebung ihres Mandats durch Vereinbarung der Parteien oder liegt ein anderer Fall der Beendigung ihres Mandats vor, so ist eine Ersatzschiedsrichter:in zu bestellen, und zwar nach den Regeln, die auf die Bestellung der zu ersetzenden Schiedsrichter:in anzuwenden waren.

KAPITEL IV. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 16. Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über seine Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über seine eigene Zuständigkeit einschließlich aller Einreden bezüglich des Bestehens oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Zu diesem Zweck ist eine Schiedsklausel, die Bestandteil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Bestimmungen des Vertrags unabhängige Vereinbarung zu behandeln. Entscheidet das Schiedsgericht, dass der Vertrag nichtig ist, so folgt daraus nicht zugleich die Nichtigkeit der Schiedsklausel.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung zu erheben. Die Erhebung einer solchen Rüge durch eine Partei ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie eine Schiedsrichter:in bestellt oder an der Bestellung einer Schiedsrichter:in mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der behauptet wird, sie liege außerhalb der Befugnisse, im Schiedsverfahren verhandelt wird. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Einrede zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt erachtet.

(3) Das Schiedsgericht kann über eine Einrede nach Absatz (2) dieses Artikels als Vorfrage oder in einem Schiedsspruch zur Sache entscheiden. Bestätigt das Schiedsgericht seine Zuständigkeit als Vorfrage, so kann jede Partei innerhalb von dreißig Tagen, nachdem sie von dem Beschluss Kenntnis erlangt hat, bei dem in Artikel 6 bezeichneten Gericht eine Entscheidung beantragen, gegen die anschließend kein Rechtsmittel zulässig ist. Während ein solcher

Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

KAPITEL IV A. EINSTWEILIGE MASSNAHMEN UND VORLÄUFIGE ANORDNUNGEN

*(In der von der Kommission der Vereinten Nationen in der
neununddreißigsten Sitzung 2006 verabschiedeten Fassung)*

Abschnitt 1. Einstweilige Maßnahmen

Artikel 17. Befugnis des Schiedsgerichts zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen

(1) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei einstweilige Maßnahmen erlassen.

(2) Eine einstweilige Maßnahme ist jede vorübergehende Maßnahme, sei es in Form eines Schiedsspruchs oder in anderer Form, mit der das Schiedsgericht vor Erlass des Schiedsspruchs, durch den die Streitigkeit endgültig entschieden wird, einer Partei aufträgt:

- (a) den Ausgangszustand bis zur Entscheidung der Streitigkeit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;
- (b) Maßnahmen zu ergreifen, die einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Schaden oder eine Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens selbst verhindern würden oder diese zu unterlassen;
- (c) Mittel zur Erhaltung von Vermögenswerten bereitzustellen, aus denen ein späterer Schiedsspruch beglichen werden kann; oder
- (d) Beweise zu sichern, die für die Beilegung der Streitigkeit relevant und wesentlich sein können.

Artikel 17 A. Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Maßnahmen

(1) Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme gemäß Artikel 17(2)(a), (b) und (c) beantragt, soll zur Überzeugung des Schiedsgerichts darlegen, dass:

(a) ein Schaden, der nicht angemessen durch einen Schadensersatzanspruch ersetzt werden kann, wahrscheinlich eintritt, wenn die Maßnahme nicht angeordnet wird und dass dieser Schaden den Schaden, der der Partei, gegen die sich die Maßnahme richtet wahrscheinlich infolge der Gewährung der Maßnahme entsteht erheblich überwiegt; und

(b) eine begründete Aussicht besteht, dass die antragstellende Partei in der Hauptsache Erfolg haben wird. Die Beurteilung dieser Erfolgsaussichten berührt nicht den Ermessensspielraum des Schiedsgerichts bei allen nachfolgenden Feststellungen.

(2) In Bezug auf einen Antrag auf eine einstweilige Maßnahme nach Artikel 17(2)(d) gelten die Erfordernisse des Absatzes (1)(a) und (b) nur soweit das Schiedsgericht sie für angemessen hält.

Abschnitt 2. Vorläufige Anordnungen

Artikel 17 B. Anträge auf vorläufige Anordnungen und Voraussetzungen für den Erlass vorläufiger Anordnungen

(1) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, kann eine Partei, ohne eine andere Partei zu benachrichtigen, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zusammen mit einem Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung stellen, mit der einer Partei aufgegeben wird, den Zweck der beantragten einstweiligen Maßnahme nicht zu vereiteln.

(2) Das Schiedsgericht kann eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es der Auffassung ist, dass die vorherige Bekanntgabe des Antrags auf

Erlass einer einstweiligen Maßnahme an die Partei, gegen die sie gerichtet ist, den Zweck der Maßnahme zu vereiteln droht.

(3) Die in Artikel 17 A festgelegten Bedingungen gelten für jede vorläufige Anordnung mit der Maßgabe, dass der nach Artikel 17 A(1)(a) zu beurteilende Schaden, der Schaden ist, der sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung der Anordnung ergibt.

Artikel 17 C. Besondere Bestimmungen für vorläufige Anordnungen

(1) Unmittelbar nachdem das Schiedsgericht über einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung entschieden hat, hat es alle Parteien von dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Maßnahme, dem Antrag auf Erlass der vorläufigen Anordnung, der etwaigen vorläufigen Anordnung und allen sonstigen diesbezüglichen Mitteilungen zwischen einer Partei und dem Schiedsgericht, einschließlich der Angabe des Inhalts jeglicher mündlichen Mitteilungen, in Kenntnis zu setzen.

(2) Zugleich hat das Schiedsgericht jeder Partei, gegen die eine vorläufige Anordnung erlassen wurde, Gelegenheit zu geben, in ihrer Angelegenheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzutragen.

(3) Das Schiedsgericht hat über jede Rüge der vorläufigen Anordnung unverzüglich zu entscheiden.

(4) Eine vorläufige Anordnung erlischt nach zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem sie vom Schiedsgericht erlassen wurde. Das Schiedsgericht kann jedoch eine einstweilige Maßnahme erlassen, die die vorläufige Anordnung beinhaltet oder ändert, nachdem die Partei, gegen die sich die vorläufige Anordnung richtet, benachrichtigt wurde und Gelegenheit erhalten hatte, in ihrer Angelegenheit vorzutragen.

(5) Eine vorläufige Anordnung ist für die Parteien verbindlich, unterliegt jedoch nicht der gerichtlichen Vollstreckung. Eine solche vorläufige Anordnung stellt keinen Schiedsspruch dar.

Abschnitt 3. Vorschriften für einstweilige Maßnahmen und vorläufige Anordnungen

Artikel 17 D. Änderung, Aussetzung, Aufhebung

Das Schiedsgericht kann eine von ihm erlassene einstweilige Maßnahme oder vorläufige Anordnung auf Antrag einer Partei oder unter außergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Unterrichtung der Parteien nach eigenem Bestreben ändern, aussetzen oder aufheben.

Artikel 17 E. Sicherheitsleistung

(1) Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit im Zusammenhang mit der Maßnahme verlangen.

(2) Das Schiedsgericht hat von der Partei, die eine vorläufige Anordnung beantragt, die Leistung einer Sicherheit im Zusammenhang mit der Anordnung zu verlangen, es sei denn, das Schiedsgericht hält dies für unangemessen oder nicht erforderlich.

Artikel 17 F. Offenlegung

(1) Das Schiedsgericht kann von jeder Partei verlangen, dass sie unverzüglich jede wesentliche Änderung der Umstände offenlegt, aufgrund derer die Maßnahme beantragt oder gewährt wurde.

(2) Die Partei, die einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung stellt, hat dem Schiedsgericht alle Umstände offenzulegen, die für die Entscheidung des Schiedsgerichts über den Erlass oder die Aufrechterhaltung der Anordnung voraussichtlich von Bedeutung sind und diese Verpflichtung besteht so lange, bis die Partei, gegen die die Anordnung beantragt wurde, Gelegenheit hatte, in ihrer Angelegenheit vorzutragen. Danach findet Absatz (1) dieses Artikels Anwendung.

Artikel 17 G. Kosten und Schadensersatz

Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme begehrt oder den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt hat, haftet für alle Kosten und Schäden, die einer Partei durch die Maßnahme oder die Anordnung entstehen, wenn das Schiedsgericht später feststellt, dass die Maßnahme oder die Anordnung unter den gegebenen Umständen nicht hätte erlassen werden dürfen. Das Schiedsgericht kann diese Kosten und Schadenersatz zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zusprechen.

Abschnitt 4. Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen

Artikel 17 H. Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine von einem Schiedsgericht erlassene einstweilige Maßnahme wird als verbindlich anerkannt und, sofern das Schiedsgericht nicht etwas anderes bestimmt hat, auf Antrag beim zuständigen Gericht vollstreckt, unabhängig davon, in welchem Staat sie erlassen wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 I.

(2) Die Partei, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer einstweiligen Maßnahme beantragt oder erwirkt hat, unterrichtet das Gericht unverzüglich über jede Aufhebung, Aussetzung oder Änderung dieser einstweiligen Maßnahme.

(3) Das Gericht des Staates, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird kann, wenn es dies für angemessen hält, anordnen, dass die antragstellende Partei eine angemessene Sicherheit leistet, wenn das Schiedsgericht nicht bereits eine Entscheidung über die Sicherheit getroffen hat oder wenn eine solche Entscheidung zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist.

Artikel 17 I. Gründe für die Versagung von Anerkennung oder Vollstreckung³

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen ist nur unter den folgenden Umständen zu versagen:

- (a) Auf Antrag einer Partei, gegen die sich eine einstweilige Maßnahme richtet, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass:
 - (i) eine solche Versagung aus den in Artikel 36(1)(a)(i),(ii),(iii) oder (iv) genannten Gründen geboten ist; oder
 - (ii) die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Leistung einer Sicherheit im Zusammenhang mit der vom Schiedsgericht erlassenen einstweiligen Maßnahme nicht befolgt wurde; oder
 - (iii) die einstweilige Maßnahme vom Schiedsgericht oder, wenn es dazu befugt ist, vom Gericht des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfindet oder nach dessen Recht die einstweilige Maßnahme erlassen wurde, beendet oder ausgesetzt wurde; oder
- (b) wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass:
 - (i) die einstweilige Maßnahme mit den dem Gericht übertragenen Befugnissen unvereinbar ist, es sei denn, das Gericht beschließt, die einstweilige Maßnahme in dem Umfang umzuformulieren, der erforderlich ist, um sie an seine eigenen Befugnisse und Verfahren zum Zwecke der Vollstreckung dieser einstweiligen Maßnahme anzupassen, ohne sie inhaltlich zu ändern; oder
 - (ii) einer der in Artikel 36(1)(b)(i) oder ii) genannten Gründe auf die Anerkennung und Vollstreckung der einstweiligen Maßnahme zutrifft.

-
3. Die in Artikel 17 I festgelegten Bedingungen sollen die Umstände begrenzen, unter denen das Gericht die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung verweigern kann. Es würde dem mit diesen Musterbestimmungen angestrebten Harmonisierungsgrad nicht zuwiderlaufen, wenn ein Staat weniger Umstände festlegen würde, unter denen die Vollstreckung versagt werden kann.

(2) Jede Feststellung des Gerichts zu einem in Absatz (1) dieses Artikels genannten Grund gilt nur für die Zwecke des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung der einstweiligen Maßnahme. Das Gericht, bei dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, nimmt bei dieser Feststellung keine inhaltliche Prüfung der einstweiligen Maßnahme vor.

Abschnitt 5. Gerichtlich angeordnete einstweilige Maßnahmen

Artikel 17 J. Gerichtlich angeordnete einstweilige Maßnahmen

Das Gericht ist zum Erlass einer einstweiligen Maßnahme in Bezug auf ein Schiedsverfahren, unabhängig davon, ob es im Hoheitsgebiet dieses Staates stattfindet, in gleicher Weise befugt wie in Bezug auf ein Gerichtsverfahren. Das Gericht übt diese Befugnis nach seinen eigenen Verfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus.

KAPITEL V. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 18. Gleichbehandlung der Parteien

Die Parteien sind gleich zu behandeln und jeder Partei ist Gelegenheit zum umfassenden Vortrag ihrer Angelegenheit zu gewähren.

Artikel 19. Bestimmung der Verfahrensregeln

(1) Die Parteien können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die Verfahrensregeln frei bestimmen, die das Schiedsgericht bei der Durchführung des Verfahrens zu befolgen hat.

(2) In Ermangelung einer solchen Vereinbarung kann das Schiedsgericht, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, das Schiedsverfahren in der ihm geeignet erscheinenden Weise

durchführen. Die dem Schiedsgericht übertragenen Befugnissen umfassen seine Befugnis zur Entscheidung über Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Gewicht von Beweisen.

Artikel 20. Ort des Schiedsverfahrens

(1) Die Parteien können den Ort des Schiedsverfahrens frei bestimmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des Schiedsverfahrens vom Schiedsgericht bestimmt; dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht, ungeachtet von Absatz (1) dieses Artikels, an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Vernehmung von Zeug:innen, Sachverständigen oder der Parteien oder zur Besichtigung von Waren und anderen Gegenständen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

Artikel 21. Beginn des Schiedsverfahrens

Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so beginnt das Schiedsverfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem die beklagte Partei den Antrag, diesen Streit einem Schiedsgericht zu unterwerfen, erhalten hat.

Artikel 22. Sprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren anzuwenden sind, frei bestimmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt das Schiedsgericht die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren anzuwenden sind. Diese Vereinbarung oder Bestimmung ist, sofern darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, für alle schriftlichen Erklärungen einer Partei, alle

mündlichen Verhandlungen, alle Schiedssprüche, Entscheidungen und anderen Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle schriftlichen Beweisstücke mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden ist bzw. sind.

Artikel 23. Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat die klagende Partei die Tatsachen, auf die sich ihr Anspruch stützt, die streitigen Punkte und ihr Begehren darzulegen, und die beklagte Partei hat zu diesen Punkten in ihrer Klagebeantwortung Stellung zu nehmen, es sei denn, die Parteien haben hinsichtlich des erforderlichen Inhalts ihrer Schriftsätze etwas anderes vereinbart. Die Parteien können mit ihren Schriftsätzen alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder auf Schriftstücke oder andere Beweismittel Bezug nehmen, die sie künftig vorlegen werden.

(2) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des Schiedsverfahrens ihren Vortrag der Klage oder Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt eine solche Änderung aufgrund der Verspätung, mit der sie vorgenommen wird, nicht zu.

Artikel 24. Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

(1) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, entscheidet das Schiedsgericht, ob mündliche Verhandlungen für die Beweisaufnahme oder für mündliche Ausführungen abzuhalten sind oder ob das Verfahren auf Grundlage von Schriftsätzen und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Falls die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine mündliche Verhandlung stattfindet, hat das Schiedsgericht auf Antrag

einer Partei eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreten des Schiedsgerichts zur Besichtigung von Waren und anderen Gegenständen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zu übermitteln. Auch jedes Gutachten oder jedes als Beweismittel eingeführte Schriftstück, auf das sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, ist den Parteien zu übermitteln.

Artikel 25. Säumnis einer Partei

Haben die Parteien über die Folgen der Säumnis nicht etwas anderes vereinbart, so gilt:

- (a) Versäumt es die klagende Partei, ohne einen hinreichenden Grund dafür anzugeben, ihre Klage nach Artikel 23(1) einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren;
- (b) versäumt es die beklagte Partei, ohne einen hinreichenden Grund dafür anzugeben, ihre Klagebeantwortung nach Artikel 23(1) einzureichen, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne diese Säumnis als Zugeständnis der Behauptungen der klagenden Partei zu behandeln;
- (c) versäumt es eine Partei, ohne einen hinreichenden Grund dafür anzugeben, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise erlassen.

Artikel 26. Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige

(1) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht

- (a) eine oder mehrere Sachverständige zur Begutachtung bestimmter vom Schiedsgericht festzulegender Fragen bestellen;
 - (b) eine Partei auffordern, der Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke, Waren oder sonstigen Gegenstände zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so hat die Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung ihres schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen; bei der Verhandlung können die Parteien der Sachverständigen Fragen stellen und sachverständige Zeug:innen beibringen, die zu den streitigen Fragen aussagen.

Artikel 27. Gerichtliche Unterstützung in der Beweisaufnahme

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann das zuständige Gericht dieses Staates um Unterstützung bei der Beweisaufnahme ersuchen. Das Gericht kann das Ersuchen im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach seinen für die Beweisaufnahme geltenden Verfahrensvorschriften erledigen.

KAPITEL VI. SCHIEDSSPRUCH UND BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

Artikel 28. Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, das es für anwendbar erachtet.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono* oder als *amiable compositeur*) zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

Artikel 29. Entscheidungsfindung im Schiedskollegium

Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so ist in schiedsgerichtlichen Verfahren mit mehr als einer Schiedsrichter:in jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder zu treffen. Über Verfahrensfragen darf der Vorsitz allein entscheiden, wenn die Parteien oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

Artikel 30. Vergleich

(1) Erzielen die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit einen Vergleich, beendet das Schiedsgericht das Verfahren und hält, auf Antrag der Parteien und wenn das Schiedsgericht diesem nicht widerspricht, den Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut fest.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist in Übereinstimmung mit Artikel 31 zu erlassen und hat anzugeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat denselben rechtlichen Status und Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

Artikel 31. Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter:in zu unterzeichnen. In Schiedsverfahren mit mehr als einer Schiedsrichter:in genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für jede fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass es einer Begründung nicht bedarf oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne von Artikel 30.

(3) In dem Schiedsspruch ist der Tag, an dem er erlassen wurde und der nach Artikel 20(1) bestimmte Ort des Schiedsverfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Ort erlassen.

(4) Nach Erlassen des Schiedsspruchs ist jeder Partei eine von den Schiedsrichter:innen nach Absatz (1) dieses Artikels unterzeichnete Ausfertigung zu übersenden.

Artikel 32. Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz (2) dieses Artikels beendet.

(2) Das Schiedsgericht hat einen Beschluss über die Beendigung des Schiedsverfahrens zu erlassen, wenn:

- (a) die klagende Partei ihre Klage zurücknimmt, es sei denn, dass die beklagte Partei dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse der beklagten Partei an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;
- (b) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren;
- (c) das Schiedsgericht der Auffassung ist, dass die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund nicht erforderlich oder unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 33 und 34(4) endet das Mandat des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

Artikel 33. Korrektur, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Haben die Parteien keine andere Frist vereinbart, kann jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs unter Benachrichtigung der anderen Partei beim Schiedsgericht beantragen:

- (a) Rechen-, Schreib- oder Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu korrigieren;
- (b) bestimmte Punkte oder Teile des Schiedsspruchs auszulegen, sofern die Parteien eine Auslegung des Schiedsspruchs vereinbart haben.

Hält das Schiedsgericht den Antrag für berechtigt, so hat es die Korrektur oder die Auslegung innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Antrages vorzunehmen. Die Auslegung ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

(2) Das Schiedsgericht kann jeden Fehler der in Absatz (1)(a) dieses Artikels bezeichneten Art innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs von sich aus korrigieren.

(3) Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so kann jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs unter Benachrichtigung der anderen Partei beim Schiedsgericht beantragen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden. Hält das Schiedsgericht den Antrag für berechtigt, so hat es den ergänzenden Schiedsspruch innerhalb von sechzig Tagen zu erlassen.

(4) Das Schiedsgericht kann erforderlichenfalls die in Absatz (1) oder (3) dieses Artikels genannten Fristen zur Korrektur, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs verlängern.

(5) Artikel 31 findet auf die Korrektur, Auslegung oder Ergänzung eines Schiedsspruchs Anwendung.

KAPITEL VII. RECHTSBEHELF GEGEN DEN SCHIEDSSPRUCH

Artikel 34. Aufhebungsantrag als ausschließlicher Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann beim Gericht nur ein Aufhebungsantrag nach Maßgabe der Absätze (2) und (3) dieses Artikels eingereicht werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann durch das in Artikel 6 bezeichnete Gericht nur aufgehoben werden:

(a) wenn die antragstellende Partei nachweist, dass:

- (i) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel 7 geschlossen haben, hierzu nicht fähig war oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterworfen haben oder, in Ermangelung einer Bestimmung hierzu, nach dem Recht dieses Staates ungültig ist; oder
- (ii) sie von der Bestellung einer Schiedsrichter:in oder von dem Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder
- (iii) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen waren, von jenem Teil, der Streitpunkte betrifft,

die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der erstgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

- (iv) die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat, es sei denn, dass die Vereinbarung ihrerseits einer Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien nicht abweichen können, widersprochen hat oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren diesem Gesetz widersprochen hat; oder

(b) wenn das Gericht feststellt, dass:

- (i) der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Staates nicht auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden kann; oder
- (ii) der Schiedsspruch im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung dieses Staates steht.

(3) Ein Aufhebungsverfahren kann nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nicht mehr eingeleitet werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die antragstellende Partei den Schiedsspruch empfangen hat oder, falls ein Antrag nach Artikel 33 gestellt wurde, mit dem Tag, an dem dieser Antrag vom Schiedsgericht erledigt wurde.

(4) Wurde ein Aufhebungsantrag gestellt, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei das Aufhebungsverfahren für einen vom Gericht zu bestimmenden Zeitraum aussetzen und dadurch dem Schiedsgericht Gelegenheit geben, das Schiedsverfahren wieder aufzunehmen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nach Auffassung des Schiedsgerichts die Gründe für die Aufhebung beseitigen.

KAPITEL VIII. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN

Artikel 35. Anerkennung und Vollstreckung

(1) Ein Schiedsspruch ist unabhängig davon, in welchem Land er ergangen ist, als bindend anzuerkennen und, vorbehaltlich dieses Artikels und des Artikels 36, auf schriftlichen Antrag an das zuständige Gericht zu vollstrecken.

(2) Die Partei, die sich auf einen Schiedsspruch beruft oder dessen Vollstreckung beantragt, hat die Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift davon vorzulegen. Ist der Schiedsspruch nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefasst, so kann das Gericht die Partei auffordern, eine Übersetzung des Schiedsspruchs in eine solche Sprache vorzulegen.⁴

(Artikel 35(2) wurde von der Kommission der Vereinten Nationen in der neununddreißigsten Sitzung 2006 angepasst)

Artikel 36. Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs darf, unabhängig davon, in welchem Lande er ergangen ist, nur versagt werden:

(a) auf Antrag der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, wenn diese Partei vor dem zuständigen Gericht, bei dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, nachweist, dass:

(i) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel 7 geschlossen haben, hierzu nicht fähig war oder

4. Die in diesem Absatz enthaltenen Voraussetzungen sind als Höchstanforderungen zu verstehen. Deshalb widerspricht es der durch dieses Modellgesetz angestrebten Harmonisierung nicht, wenn ein Staat weniger strenge Voraussetzungen beibehält.

dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterworfen haben oder, in Ermangelung einer Bestimmung hierzu, nach dem Recht dieses Staates ungültig ist; oder

- (ii) sie von der Bestellung einer Schiedsrichter:in oder von dem Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder
 - (iii) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen waren, von jenem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der erstgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder
 - (iv) die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat, es sei denn, dass die Vereinbarung ihrerseits einer Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Parteien nicht abweichen können, widersprochen hat oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren diesem Gesetz widersprochen hat; oder
 - (v) der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder von einem Gericht des Landes, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt wurde; oder
- (b) wenn das Gericht feststellt, dass:

- (i) der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Staates nicht auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden kann; oder
 - (ii) der Schiedsspruch im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung dieses Staates steht.
- (2) Ist bei einem Gericht im Sinne von Absatz (1)(a)(v) dieses Artikels ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder auszusetzen, kann das Gericht, bei dem die Anerkennung oder Vollstreckung ersucht wird, sofern es dies für angebracht hält, seine Entscheidung aussetzen; es kann auch auf Antrag der Partei, welche die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs begehrt, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

Weitere Informationen finden Sie auf der UNCITRAL-Internetseite unter <www.uncitral.org> oder wenden Sie sich an das UNCITRAL-Sekretariat:

*Vienna International Centre
Postfach 500
1400 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 26060-4060 oder 4061
Telefax: (+43-1) 26060-5813
E-Mail: uncitral@un.org*

ANHANG III

Die UNCITRAL-Empfehlung 2006

Empfehlung bezüglich der Auslegung von Artikel II, Absatz 2 und Artikel VII, Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 7. Juli 2006.

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht,

unter Hinweis auf Resolution 2205 (XXI) der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1966, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht einrichtete, um die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts u.a. durch Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung internationaler Übereinkommen sowie einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts voranzutreiben,

im Bewusstsein der Tatsache, dass in der Kommission die unterschiedlichen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssysteme dieser Welt vertreten sind,

unter Hinweis auf sukzessive Resolutionen der Generalversammlung, welche das Mandat der Kommission als Kernrechtsetzungsorgan der Vereinten Nationen im Bereich des internationalen Handelsrechts für die Koordination rechtlicher Angelegenheiten auf diesem Gebiet bestätigen,

in der Überzeugung, dass die breite Annahme des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche eine bedeutende

Errungenschaft zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, im Besonderen auf dem Gebiet des internationalen Handels, darstellt,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Bevollmächtigten, die das Übereinkommen vorbereitete und zur Unterzeichnung bereitstellte, eine Resolution verabschiedete, die u.a. besagt, dass „eine größere Einheitlichkeit nationaler Rechtsvorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit die Effektivität von Schiedsverfahren in der Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten fördern würde“,

unter Berücksichtigung unterschiedlicher Auslegungen der im Übereinkommen enthaltenen Formerfordernisse, die zum Teil den verschiedenen Ausdrucksweisen in den fünf gleichermaßen rechtsverbindlichen Sprachfassungen geschuldet sind,

unter Beachtung von Artikel VII, Absatz 1 des Übereinkommens, dessen Zielsetzung die möglichst weitgehende Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche einschließt, im Besonderen durch Anerkennung des Rechts einer betroffenen Partei, von den Gesetzen und Verträgen des Landes, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, Gebrauch zu machen, einschließlich solcher Gesetze und Verträge, deren Bestimmungen vorteilhafter als die des Übereinkommens sind,

in Anbetracht der weit verbreiteten Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs,

unter Berücksichtigung internationaler Rechtsinstrumente, wie beispielsweise das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 einschließlich nachfolgender Änderungen, insbesondere bezüglich Artikel 7, das UNCITRAL Modellgesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr, das UNCITRAL Modellgesetz zu elektronischen Unterschriften sowie das

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen,

des Weiteren unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften sowie Rechtsprechung, welche hinsichtlich der Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen, Schiedsverfahren und der Vollstreckung von Schiedssprüchen vorteilhafter sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass bei der Auslegung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen gefördert werden muss,

1. *Empfiehl*t, dass Artikel II, Absatz 2 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dahingehend angewandt wird, dass die darin beschriebenen Umstände nicht erschöpfend sind,

2. *Empfiehl*t *ferner*, dass Artikel VII, Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dahingehend angewandt werden sollte, dass eine betroffene Partei die ihr nach den Rechtsvorschriften und Verträgen des Staates, in dem ersucht wird, sich auf den Schiedsspruch zu berufen, zustehenden Rechte in Anspruch nehmen darf, um die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Schiedsspruches zu ersuchen.

Weitere Informationen finden Sie auf der UNCITRAL-Internetseite unter <www.uncitral.org> oder wenden Sie sich an das UNCITRAL-Sekretariat:

*Vienna International Centre
Postfach 500
1400 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 26060-4060 oder 4061
Telefax: (+43-1) 26060-5813
E-Mail: uncitral@un.org*

ANHANG IV

Online-Quellen

Rechtsprechung zum New Yorker Übereinkommen kann online auf der ICCA-Website recherchiert werden:

<www.arbitration-icca.org>

Die Website ist kostenlos. Sie enthält über 3.000 Gerichtsentscheidungen, die das Übereinkommen anwenden und seit 1976 in der führenden Fachzeitschrift auf dem Gebiet, dem *ICCA Yearbook Commercial Arbitration*, veröffentlicht wurden. Entscheidungen sind nach Artikel des Übereinkommens und Themengebiet katalogisiert. Die einzelnen Entscheidungen sind in den Bänden des *Yearbook* veröffentlicht und des Weiteren per Abonnement in der KluwerArbitration-Datenbank unter **<www.kluwerarbitration.com>** verfügbar. Alle in dieser Datenbank enthaltenen Unterlagen sind mithilfe verschiedener Suchwerkzeuge vollständig durchsuchbar.

Rechtsprechung zum Übereinkommen kann auch online auf der Website der University of Miami, USA zum New Yorker Übereinkommen abgerufen werden:

<www.newyorkconvention.org>

Die Website ist kostenlos. Sie enthält ebenfalls eine nach Artikel und Themengebiet katalogisierte Liste der seit 1976 im *Yearbook* veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Übereinkommen sowie

- die rechtsverbindlichen Fassungen des New Yorker Übereinkommens;
- Übersetzungen des Übereinkommens in mehrere Sprachen;
- einen Kommentar von Professor Albert Jan van den Berg;
- eine Liste der Vertragsstaaten

ANMERKUNGEN

